

1. Daß künftig keine andere Saamen Schweine oder Kempen, als von der besten langgestreckten Art, zum bespringen der Zucht-Säue, gebraucht;
2. selbige, und zwar so viel, als nach Beschaffenheit der Größe des Districts nöthig, von eben denenselben Schesfen und zweyen Amts- und Kirchspiels-Eingesessenen, welche jährlich auf Martini die Bull-Dachsen aussuchen und marquiren, gleichfals ausgesuchet und mit einem Brenn-Eisen gezeichnet; solche aber sodenn
3. verwahrlich in Ställen aufbehalten, und die Zucht-Säue ihnen, zum Bespringen, zugeföhret, mithin jene die Kempen, zu Verhütung unzeitiger und schädlicher Belegung der Schweine, schlechterdings nicht weiter, zum herum laufen, frey gelassen, widrigensfals selbige sofort confisciret, und, zum Besten der Gemeinheit, öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden sollen.

Wogegen hiedurch zugleich festgesetzt wird, daß der Eigener eines dergestalt ausgesuchten und gezeichneten Keilers, das doppelte Springlohn ad 6. Stüber, für solches Jahr genießen; Im Fall aber jemand, diesem Reglement zuwider, ein Mutter-Schwein, von einem andern nicht gezeichneten Keiler, belegen lassen würde, derselbe sowohl, als der Eigener des nicht gezeichneten Keilers, deshalb, jeder in zwanzig Stüber Strafe genommen, und solches Straf-Geld zum Besten der Communitaet verwandt werden soll. (Conf. n. Wyl. Bb. III, pag. 1005.)

1902. Cleve den 29. August 1765.

Königl. Regierung.

Modifikation der in der Sportul-Taxe für die cleve-märkischen Untergerichte, vom 23. August 1749, No. 12 enthaltenen Festsetzung der Gebühren bei stattfindendem Vergleich der Parteien.

1903. Cleve den 12. September 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung darf der §. 5. des am 13. Mai c. a., wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, publicirten Edictes, nicht dahin gedeutet

werden, daß den Stupratoribus die Strafe im Geringsten erlassen sei, vielmehr müssen dergleichen Schwängerer jedesmal angezeigt und deren Brüche festgesetzt werden; die Alimentation des Kindes behält jedoch in allen Fällen vor der Strafe den Vorzug. Außerdem soll auch der in dem Edikte gebrauchte Ausdruck: „in Unehren schwanger gehende Weibspersonen“ nur auf die von ihren Ehemännern abgesondert lebenden Ehefrauen, mithin Ehebrecherinnen, Anwendung finden.

1904. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der seit dem letzten Kriege im Handel und Wandel sich gebildete Neben-Cours der ein- und ausländischen Gold- und Silber-Münzen, und zwar

des Friedrichs, Carl- und Louisd'ors à 5 Rth. zu 6 Rth.		
des Schild-Louisd'ors zu 7	20 stb.
des Dukaten zu 3	30 „
des holländischen Guldens zu	40 „
und des holländ. gestempelten Schillings zu	12 „

welcher Neben-Cours, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Münz-Ediktes vom 29. März 1764, fortwährend noch beibehalten worden, wird dergestalt verboten:

„daß von nun an, in den cleve-märkischen Provinzen,
 „sowohl im Handel und Wandel, als auch sonst, schlech-
 „terdings aller doppelte Cours der Münzen gänzlich cessiren und durchaus nicht weiter verstattet werden soll.“

1905. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei den königl. Kassen zur Annahme erlaubten holländischen Geldsorten müssen vollwichtig sein, und werden die sämtlichen Kassenbeamte, welche dergleichen, zur Absieferung in die königl. Münze bestimmten, Geldsorten einsehen, für der Letztern Mindergewicht persönlich verantwortlich gemacht.

1906. Cleve den 27. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Spezial-Kassen werden angewiesen, die im Bergischen nach dem Conventions-Münz-Fuß jetzt ausgeprägt werdenden

Spezies-Thaler, wovon 10 Stück eine Mark fein halten,							
Gulden,	20	„	„	„	„	„	„
halbe Gulden,	40	„	„	„	„	„	„
20 Kreuzerstücke,	60	„	„	„	„	„	„
10 „ „	120	„	„	„	„	„	„
5 „ „	240	„	„	„	„	„	„

und diesen Gehalt in der Umschrift bisweilen angezeigt haben, unweigerlich in Zahlung zu empfangen und an die Hauptkasse zu Cleve einzusenden.

1907. Cleve den 10. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der allerhöchst beschlossenen, planmäßigen Erweiterung der Stadt Cleve (vor dem Haagischen Thore bis an die Linde) werden die den Baulustigen desfalls bewilligten Vortheile bekannt gemacht. (20 pSt. Baufreiheitsgelder, Zoll- und Licent-Freiheit der Baumaterialien nebst den in den königl. Edikten verheissenen Vorrechten und Freiheiten und noch andern Freijahren, rücksichtlich der öffentlichen Lasten.)

1908. Cleve den 14. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Haupt- und Spezial-Kassen werden angewiesen, die Raubthaler um 2 Stüber höher, wie bisher, mithin zu 1 Rthlr. 32 sbr. in Zahlung zu empfangen, und können dieselben zu gleichem Course an die clevische Münze abgeliefert werden.

1909. Cleve den 28. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die, wegen der Hornvich- und Schweine-Zucht, am 4. Mai und 6. August a. c. erlassenen Verordnungen wird, zur Veredlung der Pferde-Zucht bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit und Schädlichkeit von vorhandenen Anstalten, ein für allemal festgesetzt und befohlen:

„daß, da, bey dem freyen Beschälen, und Belegen der Stuten, auf öffentlichen Weyde-Gang, der Endzweck nur mangelhaft erreicht wird, und darneben verschiedene Inconvenientzien unvermeidlich sind,

1. das freye Herumlafen der Beschäler, und Bespringen der Stuten, von dem Tage der Publication dieses Unseres Reglements an, schlechterdings und gänzlich verboten seyn, und im widrigen Fall, derjenige Hengst, welcher dem ohngeachtet, auf öffentlichem Weyde-Gang, unter den Stuten frey herumlaufen, und solchergestalt angetroffen werden mögte, zum besten der Gemeinheit, sofort, und ohne Ausnahme, öffentlich verkaufet; dagegen aber
2. in denenjenigen Districten, wo die Pferde-Zucht mit Nutzen zu befördern stehet, für jedes Dorf, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, für zwey, oder drey Dörfer, worin etwa jährlich überhaupt zwanzig bis dreyßig Stuten mit Vortheil belegen werden können, ein besonderer Hengst, zum Beschälen, ausgesuchet, solcher, unter gehöriger Wartung und Fütterung, im Stalle, zum bestimmten Gebrauche, aufbehalten; des Endes
3. jährlich im Anfang des Monats Martii, sämtliche, in einem oder zweyen Aemtern und Jurisdictionen, vorhandene, zum Beschälen, tüchtige Hengste, in einem dazu anzusehenden, und öffentlich bekant zu machenden Termine, und an einen anzuweisenden bequemen Ort, Unseren Landes-Directoren und Land-Räthen vorgestellt, und praesentiret, selbige von diesen, mit Zuziehung der Haupt-Wächter, Kreiß-Einnehmer, Deputirten Geerbtten, auch Scheyffen, und zweyer sonst erfahrner, und verständiger Pferde-Kenner, von letztern, nach vorhergegangener eydlichen Versicherung einer unpartheyischen Besichtigung und Beurtheilung, genau examiniret; sodann die besten davon, für jedes Dorf, oder jeden District, ausgesuchet,

und marquiret; solches denen Eigern sowohl, als denen Eingefessenen des Dorfs und Districts, mit dem ernstlichen Befehl, daß sie ihre Stuten, in diesem Jahre, von keinem andern, als denen, solcher gestalt ausgemittelten, und ihnen angewiesenen Hengsten, belegen zu lassen hätten, zur Achtung bekant gemacht; über solches alles jedesmahl umständliche Protocolla abgehalten, und an Unsere Eley-Märkische Krieges- und Domainen-Sammer eingesandt; auch endlich alle diese Handlungen, jährlich im Anfang Martii, wiederholet werden sollen. Damit auch ein jeder desto mehr encouragiret werde, zum Nutzen des gemeinen Wesens, von der besten Sorte von Hengsten sich anzuschaffen; so soll der Eigner des ausgesuchten, und als Etallon gezeichneten, Hengstes, nicht allein, für jede belegte Stute, das gewöhnliche Spring-Lohn, von Einem Rthlr., und Einem Scheffel Haber, zu genieffen haben; sondern selbiger auch, wie hierdurch ausdrücklich verordnet wird, für solches Jahr, von allen Worspann-Krieges-Fuhren, und sonstigen publicquen auch ausserordentlichen Diensten befreyet bleiben.

4. Damit nun, von dieser Einrichtung, auch der gehörige Nutzen, in der That zu erwarten sey; so soll von Unsern Landes-Directoren, und Land-Räthen, Haupt-Wächtern, Kreyß-Einnehmern, Deputirten Beerbten, oder Scheffen, bey der jedesmahligen Examination, derer in Termino praesentirten Hengste, und Ausfuchung der Beschäler, hauptsächlich dahin gesehen werden, daß:
- a) keiner für tüchtig passire, welcher unter 4. und über 12. Jahr alt ist,
 - b) nicht die gehdrige Größe hat, und wenigstens über 16. Hand hoch,
 - c) von schwarzer, brauner, auch im Nothfall Fuchs-Farbe ist; sintemahl Hengste von Schimmel-, oder scheidiger Farbe, zu Beschälern nicht admittiret werden sollen. Nächstdem ist,
 - d) Bey Ausfuchung derer Beschäler, sorgfältig zu reflectiren, daß hierzu, soviel möglich, solche choisiret werden, welche gut von Kopf und Hals sind, kleine, und enge zusammenstehende Ohren, geraden Rücken, kurz gerippeten, wohl proportionirten, nicht aber aufgezo-genen Leib, demnächst gerade, und nicht grobe Schenkel, überhaupt gute Leisten haben; Ueberdieses

- e) mit keinen Haupt-Mängeln, als Rog, Herzschlag, Koller, wozu auch Monblind zu rechnen, behaftet sind, oder
- f) Erbfehler, fette, oder tief einliegende sogenannte Schweins-Augen, Speckhals, Stein- und Floss-Gallen, Spath, Ellenbogen, sonst Piephacken benahmt, Überbeine, weisse oder flache Huffen, haben; als auf welches alles, bey Aussuchung der Beschäler, genaue Attention genommen werden muß, damit Unsere allerhöchste Absicht erreicht, die Pferde-Zucht verbessert, und hierdurch das Land mit gesunden, gut proportionirten und tüchtigen Pferden, versorget werde.
5. Weil indessen, diese Unsere, zum besten Unserer Clev-Märkischen Provinzien, hierbey hegende Landes-väterliche Intention keinesweges erreicht werden kan; wenn nicht dem befohlnen überall, und auß genaueste nachgelebet wird; So verordnen Wir ferner, hierdurch ausdrücklich, daß durchaus niemanden erlaubet seyn soll, einen Springs-Hengst zu halten, welcher vorgeschriebener massen, nicht gehörig approbiret worden. Solte sich aber dem ohngeachtet jemand unterstehen, dagegen zu handeln, und einen nicht praesentirten, und approbirten, oder gar einen abgewiesenen Hengst, wenn er auch nur seine eigene Stute damit belegen lassen sollte, zu gebrauchen; so soll derselbe nicht nur seines Hengstes verlustig, sondern auch daneben in zehen Rthlr. Strafe, alles zum besten der Gemeinheit, verfallen seyn, und von dieser Strafe, dem Denuncianten, unter verschweigung seines Namens, der vierte Theil zuerkant werden. Es haben dahero sämtliche Scheffen, Bauermeister, imgleichen Amts- und Gerichts-Diener, auch andern Kreyß-Bediente, hierauf, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey verlust ihrer Dienste, auch fernerer schärfsten Ahndung, keine vorkommende hiergegen streitende Fälle, zu verschweigen, sondern sofort solche entweder denen Steuer-Einnehmern, oder Land-Räthen, zur weitem Resorirung, an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer, anzuzeigen. Sämtlichen Unseren Beamten und Unterthanen in denen Clev-Märkischen Provinzien befehlen Wir demnach, sich hiernach auf das eigentlichschte zu achten, verordnen auch zugleich, daß gegenwärtiges Unser Reglement gewöhnlicher massen publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.“

1910. Cleve den 8. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Beziehung auf die der General-Tabacks-Pachtung bewilligte Zollfreiheit, soll über den seitberigen jährlichen Ertrag der Zoll- und Licent-Abgaben vom eingeführten und transpirirten Taback ein genauer Auszug der Zoll-Rechnungen, und zwar aus jenen von 6 Jahren vor, und von zwei Jahren nach dem Kriege, von allen Landzoll-Comptoirs baldigst eingefendet werden.

1911. Cleve den 14. November 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge näherer allgemeiner Verordnungen vom 27. Februar, 12. März und 22. Juni 1759, — welche in der Sammlung der Constitutionen sub Nro. XI, XV u. XXVII anzutreffen sind —, ist die Bestimmung des Corp. jur. Friederic. part. I, Tit. 3, §. 7, Nro. 6, pag. 48 wieder aufgehoben und verordnet, daß sowohl die Wittwen als die geschiedenen Ehefrauen eine neunmonatliche indispenfable Warte-Frist vor ihrer Wiederverheirathung beachten müssen. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 345, 351 und 357.)

1912. Cleve den 21. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die stattgefundene Verpachtung der, seither der königl. Akademie der Wissenschaften übertragenen, Verwaltung des Kalender-Wesens in allen königl. Landen wird bekannt gemacht und soll, rücksichtlich der Kalender-Contraventionen, dem in die Rechte der Akademie eingetretenen, benannten, Pächter gleichmäßige Assistenz, wie jener, von den Behörden geleistet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 1101.)

1913. Cleve den 25. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, ungeachtet der angeordneten vorsorglichen Maßregeln, seit der Wiederherstellung des Friedens (1763)

unkultivirt liegen gebliebenen Ländereien, und über die beste Art ihrer baldigen Benutzung, werden von den Beamten genaue Verzeichnisse und gutachtliche Vorschläge eingefordert.

1914. Cleve den 28. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, ohne Herbeirufung eines Accise-Beamten, stattfindenden Entsegelungen der an den Thoren versiegelten accisepflichtigen Gegenstände dürfen ferner nicht mehr geschehen; jede weitere Contravention soll zum erstenmale mit 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle mit 20 Rthlr. und noch härterer Strafe belegt werden.

1915. Cleve den 5. Dezember 1765.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Katastern, und um die Verdunklung steuerpflichtiger Güter zu verhüten, werden die Gerichte angewiesen, bei den gesetzlich erforderlichen Eintragungen solcher Immobililar-Veräußerungen in die Grund- und Hypotheken-Bücher, den betreffenden Landrätthen jedesmal einen Auszug des Uebertrags-Titels, auf Kosten dessen, der die Eintragung begehrt, zuzufertigen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 1091.)

1916. Cleve den 7. Dezember 1765.

Königl. Pupillen-Collegium.

In allen Fällen, wo das Vermögen elternloser Unmündigen zu ihrem Unterhalte nicht hinreichend ist, sollen diese, sowohl rüchichtlich der Regulirung der Vormundschaft, als der Aufnahme der Inventarien durch die Gerichte, *jura pauperum*, mithin auch Stempel- und Expeditions-Gebühren-Freiheit, genießen.

1917. Cleve den 20. Dezember 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die holländischen Münzsorten durch Beschneidung sehr untergewichtig geworden sind, so wird der Kassen-Cours des holländischen Guldens auf 33 Stbr. clevisch (mithin um $\frac{1}{3}$ Stbr.) herabgesetzt, und sollen die holländischen, seither zu 10 Stbr. clevisch, gangbaren gestempelten 6 Stüberstücke, gleich den Ungestempelten, fernerhin nur zu $8\frac{1}{2}$ Stbr. clevisch, bei den Königl. Kassen und auch im Handel und Wandel coursiren dürfen. Ueberdies sollen die Kassenbeamten, beim Empfang holländischer Gulden, besonders bei alten nicht geränderten Stücken, genau darauf halten, daß $22\frac{3}{4}$ Stück eine, oder 89 Stück wenigstens 4 kölnische Mark wiegen, indem das hiergegen vorhandene Mindergewicht von den betreffenden Kassen ersetzt werden muß.

1918. Cleve den 19. und 24. Dezember 1765.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Wiederherstellung der im letzten Kriege verwüsteten Häuser in den Städten, sollen die Lokal-Commissarien oder Magistrate die Eigenthümer solcher Häuser, zur Erklärung über die Wiederaufbauung derselben binnen einer festzusetzenden Frist auffordern und, bei Ermangelung der Erklärung der Eigenthümer, ob sie zum Bauen willig und vermögend sind, oder nicht, soll ihnen ein fernerer Praeclusivtermin zu iglichem Zwecke angesetzt werden, dessen fruchtloser Abfluß als negative Erklärung zu betrachten ist. Erfolgt die Erklärung des Eigenthümers, daß er zum Wiederaufbau bereit sey, so soll er durch den Lokal-Commissar oder Magistrat zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden; geschieht die entgegengesetzte Anzeige, oder überhaupt gar keine Erklärung, welche für eine negative gelten soll, so soll das betreffende Gericht von ihnen requiriret werden, das Immobile sofort öffentlich dem Meistbietenden, mit Zusicherung der festgesetzten Baugeldervergütung, zum Ankauf auszustellen. Die Gerichte haben auf solche Requisitionen die Subbationen ohne weitere Untersuchung vorzunehmen, die Eigenthümer und Creditoren beizuladen, und in solchen Fällen eine dreimonatliche Frist zur Ertheilung des Zuschlages zu bestimmen. Bei Ermangelung

irgend eines Gebotes soll das Immobile pro derelicto erklärt und dem Fisco zuerkannt werden. Im letztern Falle hört die Einwirkung der Gerichte auf; die Lokal-Commissarien und Magistrate haben hiernach für die Ausfindung eines Baulustigen zu sorgen, auf dessen Namen dann die Gerichte, nach gehöriger Anzeige und Mittheilung des Contractes, die Eintragung in's Hypothekenbuch verwirklichen sollen. Wenn aber das Immobile irgend einem Käufer zugeschlagen wird, wobei im Interesse der Eigenthümer oder Creditoren immer auf das Meistgebot zu rücksichtigen ist, so sollen die Gerichte den Lokal-Commissarien Anzeige davon machen, damit diese auf die Verwirklichung des Wiederaufbaues wachen können; Letzterer darf durch das weitere etwa erforderliche Liquidations- oder Concurs-Verfahren der Gerichte, in Beziehung auf den frühern Eigenthümer, oder dessen Creditoren, nicht aufgehalten werden. Die dem Fisco zuerkannten Häuser und wüsten Stellen sollen vorzüglich Fabrikanten und Manufacturisten verliehen, und in diesem Falle gar keine, in den übrigen Fällen aber nur die Hälfte der gewöhnlichen Subhastations- und Abjudications-Gebühren genommen werden.

1919. Cleve den 6. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 22. August 1750 erlassene und jetzt verbesserte Instruktion, wegen des nothwendig zu beachtenden Verfahrens, bei dem zugelassenen Ablehern des an der Seuche gestorbenen Viehes, wird den Beamten zur Bekanntmachung und strengen Handhabung mitgetheilt. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 259, und n. Nyl. Bd. III, pag. 1107.)

1920. Cleve den 20. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Warnung wegen Annahme eines in Circulation befindlichen ganz falschen Nachschlages von $\frac{1}{2}$ Rthlr. Stücken nach dem Berlinischen Stempel von 1764 geprägt. — Gleichzeitig werden alle Rendanten öffentlicher Kassen angewiesen, die bei ihnen in geringhältigen Münzsorten vorhandenen Depositen, zufolge des Münz-Edictes vom 27. März 1764,

gegen jetziges gutes Courantgeld, bei den königl. Münzen umzusetzen.

1921. Cleve den 30. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Aller inländische Blätter-Taback, er mag den Unterthanen und Tabackspflanzern noch eigenthümlich zugehören, und von ihnen zum Verkauf nach den Städten gebracht, oder bereits an die Generals-Tabacks-Pächter verkauft sein, und für deren Rechnung transportirt werden, soll künftig, ohne Unterschied, von allen Zöllen frei sein.

1922. Cleve den 1. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Die den clevischen Rentei-Pächtern bewilligte Zollfreiheit ihres auszuführenden Viehes kann über die Grenzen des Herzogthums Cleve nicht ausgedehnt werden; dieselben müssen daher im Fürstenthum Mörs sowohl, als in den andern von Cleve getrennten königl. Provinzen, den tarifmäßigen Zoll entrichten, und kann ihr Vieh auch dann, selbst im Herzogthum Cleve, nicht zollfrei passiren, wenn fremde Käufer das Vieh auf der Weide kaufen, und solches ausser Landes treiben.

1923. Cleve den 11. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Unter Mißbilligung des Verfahrens der Zoll- und Accise-Officianten, welche, gegen den Inhalt des Edictes vom 17. Juli v. J. (Pro. 1896 d. S.), die Aufsicht auf die Tabacks-Defraudationen und Contraventionen, als eine zu ihren Obliegenheiten nicht gehörige Sache betrachten, und wohl gar den Officianten der Tabacks-Ferme die Erfüllung ihrer Pflicht schwer zu machen suchen; wird es den zuerst bezeichneten Beamten auf das schärfste befohlen, auf die Tabacks-Defraudationen mit eben dem Eifer zu wachen, als sie dieses für das königl. Interesse zu thun, verpflichtet sind.

1924. Cleve den 18. Februar 1766

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die oft wiederholten und geschärften Edicte, wider die Beschädigung der bei den Städten, Dörfern und auf öffentlichen Landstraßen stehenden Bäume, sollen strenge gehandhabt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 53.)

1925. Berlin den 22. Februar 1766.

Friedrich, König zc.

Revidirtes Reglement, betreffend das Salz-Wesen in den Provinzen, Cleve, Gelbern, Mörs und Mark, nach welchem sich jedermann zu achten.

(Dieses durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, am 17. März ej. a. publicirte, Reglement wiederholt alle frühere Bestimmungen, welche wegen verbotener Einfuhr, und wegen des Ankaufes fremden Salzes, wegen Ausmittlung des Consumtionsbedarfes jeder Haushaltung, nach den frühern Sätzen, wegen des tonnenweisen Debits des inländischen Salzes, bei den königl. Factoreien, zu dem frühern Preise vom 7 Rthlr. pr. Tonne, wegen der den Ortsbehörden und Salzfactoren obliegenden Verpflichtungen, zur Ausmittlung des Bedarfs eines jeden Consumenten, und zur Controllirung der wirklichen Abnahme, des einem jeden angelegten Quantums, erlassen worden sind; daselbe erneuert gleichmäßig die vorherigen Strafbestimmungen gegen Contravenienten und Reitenten, und verhängt außerdem auf Saumseligkeiten der Beamten neue Geldstrafen. Das heimliche Aufkaufen des, auf der königl. Saline, zum ausländischen Verkauf gesottenen Salzes und dessen Debit im Inlande ist, bei 2 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, verboten, und sind die Ortspfarrer zur Mitwirkung, Behufs richtiger Ermittlung des Personen-Standes, angewiesen, so wie die Einwohner verpflichtet, über den Haushalt ihrer Nachbarn, rücksichtlich der Personen-Zahl und des Viehes, genaue Auskunft zu erteilen.)

1926. Cleve den 25. Februar. 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemand darf in königl. Forsten, Geheegen und Heiden seinen Hund, ohne daß derselbe mit einem Mittel, von $2\frac{1}{2}$ Werkshuh Länge und 6 Zoll in der Runde, versehen ist, frei herum laufen lassen, sondern muß jeder seinen Hund am Stricke führen; die Bauern sollen ihre Hunde gar nicht mit in den Wald nehmen; die königl. und adlichen Forstbeamten und Jäger sollen die frei und ungeknüttelt herumlaufenden Hunde todt-schießen, und muß der Eigenthümer eines solchen getödteten Hundes 1 Rthlr. Strafe und 15 sbr. Schießgeld für den Schützen erlegen.

Wegen vorhanden gewesener wüthender Hunde sollen alle Hunde während zwei Monaten festgelegt werden, und sollen die Eigenthümer der Letztern denselben den (Zoll-) Wurm schneiden lassen.

1927. Cleve den 28. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. Kassen werden wiederholt angewiesen, die bei ihnen vorhandenen geringhaltigen Münzsorten bei der königl. Münze gegen preuß. Courant auszuwechseln und eine desfallsige Nachweise einzusenden.

1928. Cleve den 3. März 1766.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Prediger und Pfarrer der Stadt- und Land-Gemeinen müssen über alle bei Militair-Personen verrichtete Pfarr-Amts-Alten ein besonderes Verzeichniß, mit genauer Angabe des Regiments und der Garnison, wohin die Benachrichtigung davon gehört, führen und jährlich, im Clevischen an den Garnison-Pfarrer zu Wesel, im Märkischen an jenen zu Hamm, vor Ende Decembers einsenden, sodann auch, daß dieses geschehen, unter den an die Lokal-Obrigkeit jährlich einzureichenden Extract bemerken. Die Feld- und Garnison-Prediger sind dagegen gleichmäßig angewiesen, ein ähnliches Verzeichniß ihrer Pfarramts-Handlungen, wobei Personen vom Civilstande interessirt sind, mit

genauer Bezeichnung des Wohnortes und wo möglich der Pfarre derselben, dem Prediger ihres Stand-Ortes einzuhändigen.

Die sämtlichen Justizbehörden werden beauftragt, auf die Ausführung dieser, zur Erhaltung der Ordnung in den Personenstands-Listen erforderlichen Maßregeln zu wachen und die betreffenden Pfarrer, nach einer beigelegten nähern Erläuterung der Fälle, zu instruiren. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 153.)

1929. Cleve den 10. März 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da in Jülich und Berg die diesseits befohlne Berengung der Karren- und Wagen-Spur noch nicht eingeführt ist, so sollen die Beamten, um den Verkehr mit den obigen Nachbarlanden nicht zu unterbrechen, die (in dem Reglement vom 14. Febr. 1765) festgesetzten Strafen, wegen desfallsiger Contraventionen, vorerst noch nicht vollziehen.

1930. Cleve den 3. April 1766.

Königl. Regierung.

Zufolge des allerhöchst genehmigten Planes der cleve-märkischen Landes-Credit-Commission, sollen die auf dem Lande, den Städten und Aemtern haftenden Kapitalien, während der nächsten zwei Jahre, nicht aufgekündigt, dagegen aber auch den Creditoren die Zinsen prompt und um 1 pEt. höher, als bisher, (mithin zu 4 pEt.) entrichtet werden. Die Justizbehörden werden demnach angewiesen, vor Trinitatis 1768, keine auf Zurückforderung solcher Kapitalien gerichtete Klagen anzunehmen.

Bemerk. Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1768, ist der Zinsfuß zu 4 pEt. bestätigt und der vorbemerkte Indult, nach dem Antrage der Landstände, auf fernere zwei Jahre bis zum 1. Juni 1770 verlängert worden.

1931. Cleve den 17. April 1766.

Königl. Regierung.

Die den Untergerichten am 21. Febr. v. J. No. 1854 d. S.) mitgetheilten Vorschriften über ihr Verfahren bei Citation der Deserteure ic. und bei Vermögens-Confiskations-Prozessen gegen dieselben, werden dahin abgeändert, „daß „der von der Kriegs- und Domainen-Kammer (zur Vollziehung der durch die Kriegsgerichte gefällten Confiskations-Urtheile) zu authorisirende Fiscal, bei der Königl. Regierung selbst, als Landesjustiz-Collegio, das Nöthige suchen, „und darauf von derselben entweder immediate selbst, oder „durch die Untergerichte, doch nur per modum Commissionis, die Urtheile vollzogen werden sollen, und daß „wenn schon der Ausgetretene sein Forum primae instantiae bei einem Untergerichte hat, dennoch ob Privilegium „Fisci der Prozeß nicht weiter bei dem Untergericht, sondern von der Regierung instruirt und von dieser darin erkannt werden soll.“ (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 149.)

1932. Cleve den 23. April 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Taxe der in den Wirthshäusern in den Städten in der Grafschaft Mark, mit Ausnahme der Stadt Hamm, zu zahlenden Preise, für Logis und Verpflegung der Reisenden.

Bemerk Die obige Behörde hat unterm 29. ej. m. für die Stadt Hamm, am 20. Mai ej. a. für Duisburg und Wesel, sodann auch am 20. und 25. Juli und 8. August 1766 für die übrigen ost- und west-rheinischen Städte im Herzogthum Cleve gleichmäßige Taxen festgesetzt und publicirt.

1933. Berlin den 29. April 1766.

Friedrich, König ic.

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero

nicht überall bergmännisch genuzet und gebraucht, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtniß von Weyland Herzog Wilhelm zu Cleve, in Anno 1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die, von Unseren Herren Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737 vor die Graffschaft Marck renovirte und publicirte, auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, daß Wir dahero allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnung abermahlen revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwercke einzurichten zu lassen;

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß bey denen Bergwercken in Unseren Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Graffschaft Marck, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von Schürffen.

§. 1. Einen jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten, auf allerley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Klüften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürffer sich deswegen bey Unserem Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2. Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürffere gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flöße, u. u. erschürffet zu haben. Sollte jedoch demenselben Hinderung vorkommen: so sollen sie solches dem Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3. So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Ämter und Gerichte erteilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Aufnehmung des Schürff-Scheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich bestimmt werden.

§. 4. Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flöz, Bank, 2c. 2c. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fund-Grube à 42 Lachter lang, die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Ruther verliehen werden.

§. 5. Solten aber durch Klüfte, gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefehr entdeckt werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gürtigkeit der Quellen; dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 6. Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr gedünet, und die Bergleute zum Schürffen angereizet werden mögen; so solle allen denenjenigen, welche neue Gänge und Abbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Quecksilber, oder anderen metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen, erschürffen und entblößen, nach Befinden, eine Vergeltung von 5. 10 und mehr Thalern gereicht werden, jedoch daß zuvörderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtigt, und als neu und vorhin noch unerschroten erkennet, auch so viel Erz wirklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein Viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7. soll jeglicher Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bey 10 Rthlr. Strafe, wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8. Diejenige Schürffe aber, darinnen Gänge entblößet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen, nicht eingeebnet werden. Der, oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Bergamtes, sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schürff einzufüllen; sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem, nach Befinden, bestrafet werden.

§. 9. Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Be-

siger des Gutes keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewercken, wo sie an einen Ort schürfen, einschlagen, eine Halbe stürzen und beschützen, und da sie den Ort zum Bergwerck behalten würden, denselbigen tariren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß der Berg-Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Von Muthen der Gänge, Flöße und Bände.

§. 1. So bald ein Gang, Flöß oder Band, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach bergmännischer Art muthen, die übrigen Maassen über und unter der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen; jedoch verstehet sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube, entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, id est, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flöß oder Band sonst sein streichen haben möchte, vorhero wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgende Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbraucher, und bey denen Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern baulustigen das Feld versperrert worden; So soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken 8 bis 12 Maassen; bey Steinkohlen-Wercken bis höchstens 20 Maassen; Es wäre dann, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebaut, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall denen Gewercken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als daß zuerst in dem abgebauten Felde der tiefeste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.

§. 2. In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich außgedrückt seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube,

Maassen, Stollen, Wasser-Fällen 2c. 2c. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen oder Stolle genennet worden; und sollen die Muth-Zettul folgender Gestalt eingerichtet werden.

(Ich) Endes (benannter) muthen und begehren Seiner
(Wir) Endes (benannte) Königlich in Preussen (meines) allergnädig-
sten Königs und Herrn (unfers)

Berg-freyes

als } 1. Fund-Grube und Maassen }
 } " " " Stollen }
 } " " " Wasserfälle }

benebst der Bierung ins (hangende)
(liegende)

oder (halb ins hangende und)
(halb ins liegende)

auf einem am (Berge) im (Amte) befindlichen und erschürften
(Heyde) (Gericht)

{ Kupfer, Silber, Bley, (Gang)
 { Vitriol, etc. etc. (Flöz)
 { Steinkohlen (Banc)
 (Flöz)

welche (ich) (Glück auf)
(wir) (Frisch auf) benennet
(Friederich)

mit Bitte diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig
(mir) zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel mög-
(uns)

lich bey (meinem) Rechten zu schützen. So geschehen und
(unfern)

Gemuthet Hattwegen den ten 17 (nachmittag)
um Uhr (vormittag)

Hans N.

Adam N.

als Lehn-Träger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgende Maas-
sen von einer bereits gangbahren Zeche und keine neue

Fund-Grube betreffen; So sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden.

(Ich) Endes (benannter)
(Wir) (benannte) muthen und begehren Seiner
Königlichen Majestät in Preussen (meines)
(unfers) allergnädigsten

Königs und Herrn Berg-freyes

als { die nächsten 3. 4. 6. Maassen } benebst der Bierung
ins (Östen
(Westen)

(ins hangende)

(ins liegende)

oder (halb ins hangende, und)
(halb ins liegende)

von der Zeche { Glück auf }
{ Frisch auf }
{ Friederich }

im (Amte)
(Gerichte) belegen, welche

(Ich) { Regenbogen } benennet
(Wir) { güldene Sonne }
{ volle Mond }

mit Bitte diesen Muth-Zettel zu registriren und künftig
(mir) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich
(uns)

bey (meinem) Rechte zu schützen. So geschehen Hattnegan
(unferm)

den ten 17 (Nachmittags) um Uhr
(Vormittags)

Hans N.

Adam N.

als Lehn-Träger.

§. 3. Dergleichen Muthungen soll der Bergmeister auf denen Gebürgen, so dem Bergamte anvertrauet sind, auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen annehmen, und muß sich des nicht weigern, wohin er anders bey seiner Muthung gedencet zu schützen, dabey aber getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo praesentiret werden sollen, mit seinem Praesentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Be-

weiß über eingelegte Muthung zurück geben, das andere Stück aber bey der ersten Session des Bergamtes, mit seinem Berichte und Gutachten, abgeben.

§. 4. Diese von dem Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Beleihnung für sich alsofort ertheilen, sondern zuorderst die Approbation durch jedesmahligen Bericht von der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem General-Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und Maassen, gehörig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte Beleihnungen, wobey Unsere Approbation nicht gesucht und eingeholt worden, Null und nichtig seyn.

Caput III.

Von Entblößen der Gänge, Flöße und Bände.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Approbation, zur Beleihnung, mit Fleiß und ohnaußgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flöz oder Band entblößen, id est, mit dem Stollen oder Mackeltruff in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen; so soll solches von ihm ferner dem Bergamte sofort angezeigt, von diesem, und besonders dem Bergmeister das Werck befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von Erzen noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.

§. 2. Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flöz- Band entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werck wiederum in Unser freyes gefallen sein; es wäre dann daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet auch dieselbige erhalten hätte.

Caput IV.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehnen Muthung und erfolgter Approba-

tion, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flöz oder Band entblößet ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Bergamt die Verleih und Bestätigung ertheilen; und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flözen oder Bändern, und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie, und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätigt worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden.

§. 2. Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ein Gang, Flöz oder Band sey, die Verleihung aussetzen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Von denen Berg-Büchern.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolgt und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

§. 2. jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Bergschreiber, sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in denen Articulis, worinnen dessen jemand benötigt seyn möchte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, *ic. ic.* damit daraus jederman, dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3. Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als

a. Das Schürffe-Buch.

Darin werden eingetragen alle ertheilte bergamtliche

Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b. Das Muths Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen ic. ic. von dem Bergamte verliehen, bestätigt und vermessen seyn.

c. Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg, wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit, erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wasser-Geld, und der 4te Pfening, wie sie den Zechen, auf Erkenntniß des Bergamtes, besonders Bergmeisters, und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

d. Das Verträge-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg Sachen streitig gewesen, welchergestalt, und wie sie vertragen und vereinigt seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuchse, Berg-Gebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e. Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zechen ihr Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glätte ic. ic. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld oder Borrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuchse verleget worden.

f. Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerckschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jeden Gewercken, auf Ansuchen, seine Theile oder

Ruchse, ob er dieselben verkauft und wie hoch, oder verschencket, oder verpfändet, ab, und zugeschrieben.

§. Das Handels-Buch oder Berg-Protocol.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister, und Berg-Geschworne, ic. ic. jederzeit des Bergs und Hütten-Werks, aller Zechen Angelegenheit, Noth-Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4. Alle diese Bücher sollen aber so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5. Nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit derer Bergwerke alle Jahr, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich, unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschließ, niedergeleget, und beybehalten werden, damit wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Von Erlängen des Schürffen Nuthen und Bestätigen.

Welcher Nuther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capite IV. §. 2. bereits festgesetzt ist, seine Nuthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Banck oder Flöz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, das selbe soll alsdenn ihm wieder frey gefallen seyn. D hingegen

§. 2. soll denen Schürffern und Nuthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite I. §. 2. et Cap. IV. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Bergamt dieselbige zwey auch höchstens drey mal erlangen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation der Kriegs- und Domainen-Cammer, wohin darüber zu referiren, geben; In allen Fällen aber zuvörderst die Ursachen wohl untersuchen, ob

ſie zur Friſt Verſtattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet ſind. Würde aber vermercket, daß ein Schürffer oder Muther ſich zu ſeinem Vortheil und anderem zum Schaden, Friſten ſuchete, und ſeine Muthung verlängern lieſſe, dem ſoll es nicht verſtattet, und wenn es geſchehen, unkräftig ſeyn.

Caput VII.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und bauluſtigen Gewercken das Feld geſperrt werden möge; ſo ſoll eine jede Gewerckſchaft ihr gemuthetes, verliehenes und beſtätigtes Feld in beſtändigen Fort-Bau erhalten; Es wäre dann, daß ſie daran, Waſſers oder anderer Vorfälle wegen (vorunter z. E. mit zu rechnen, wenn ſich bey Steinkohlen-Bergwerken, der Debit der Kohlen verſchläge, und die zu Lage geforderte Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und andere Schaden exponiret werden müſſen) verhindert würden, und auf Stollen oder andere Hülfe warten müſten; als in welchem Fall, und anders nicht, ſolchen Gewerckſchaften erlaubet ſeyn ſoll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie ſollen aber vorhero deſwegen alle Umſtände dem Bergmeiſter und Bergamte vortragen, Friſten ſuchen, und alles dem Nachlaſſungs- und Friſten-Buche einverleiben laſſen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins freye, und Uns wiederum anheim gefallen ſeyn ſolle.

§. 2. Sollte alſo ohne des Bergmeiſters Zuſaſſung und Friſt, durch Geſchwornen oder zwey Zeugen bewieſen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flöz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; ſo ſoll der Geſchworne dem Schichtmeiſter, Vorſteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erſtenmal des Freymachens verwarnen, und wenn ſie alsdenn der Ordnung nicht nachleben; ſo ſoll daſſelbe Lehn, zum andernmal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geſchwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber ſoll mit Vorwiſſen des Bergmeiſters und des Bergamtes, welches aber gleich davon wenn es geſchehen, zu berichten, vorgeſehen werden.

§. 3. Alte Schächte, Stollen und Strecken, ſie ſeyen noch offen oder verbrochen oder verſtürzet, und entweder

aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewercken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabey besonders geböthenen benebst denen übrigen §. 1mo erforderlichen Requisites, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführt worden.

Caput VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zechen bezeuget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewercken vom Bergamte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2. Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht föllige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bey den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Bergamt dem ersten Ruther oder Aelttern im Felde besonders verleihen.

§. 3. Es sollen aber die Lehn-Träger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;

a. Bey den Steinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der Bezeichnung und Bestätigung.

b. Bey den metallischen Werken, so bald als eine Zechen sündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4. Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigeren, dessen Bezeichnung soll wiederum eingezogen, und ins Freye gefallen seyn, das Feld auch anderen vermessen und zugetheilet werden.

§. 5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aelttere im Felde, id est, deme die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste; hätte aber kein Anhalten; so soll der Aelttere ohne Widerrede schuldig seyn,

seine Fund=Grube und Maassen überschlagen, und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselbigen den Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput IX.

Vom Schwehren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornnen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn=Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwehren, daß der Gang, Bank oder Flöz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn=Träger= Gang sey, und daß er seine Fund=Grube und Maassen auf denselbigen und keinen anderen Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wolle; Nach dem abgelegten Eid soll,

§. 2. der Bergmeister nach altem Bergwerks=Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte, des Rand=Baumes einer Fund=Grube anhalten, und dem Lehn=Träger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch Horizontal vermessen, und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a. bey einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fund=Grube 42. und auf eine Maasse 28. Rachter Feldes in der Länge und ewige Leuffe,

b. bey einem Flöz hingegen auf eine Fund=Grube 28. und auf eine Maasse 14. Rachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und dergestalt, daß eine Fund=Grube 784. Quadrat=Rachter, eine Maasse aber 196. Qaudrat=Rachter in der Fläche an Innhalt erhalte.

§. 3. Nach geschehener Vermessung soll der Lehn=Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleich= und Bestätigungs=Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg=Bau anstellen.

§. 4. Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehen und bestätigten Feldes,

der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfal bemerkt, und hierauf denen Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen; von diesem aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagene Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig, und nicht in beyderseits markscheidenden gewerkschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorsteheren Gegenwart, vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Proceffe entstanden; So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jeden Lochstein vier verdeckte Testes nach des Ganzes oder Bank-Streichen, übers recht winklichte Creuz beygefüget und gesetzt; und wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buch referiret, hiervon aber denen Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Bezeichnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten Viertel Jahr nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen, schuldig seyn.

§. 5. Damit auch die Lochsteine an Lage und die Erb- oder Mark-Scheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden und ins Vergessen kommen; so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Bor-raths, die Lochsteine an Lage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Bezeichnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschwornener, wie es geschehen und befunden, an das Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6. Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine fürsezlich auszureißen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden,

und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput X.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1. Wenn Gewerken in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüfte überfahren, so soll, denen Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelanget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesucht werden; so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewerken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbiethen lassen. Solten die Gewerken aber, nach Verlauf von vier Wochen, nach denen Aufagen und Anbiethen, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben; so kan sie das Bergamt anderen Baulustigen, nach vorher abgestateten Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewerke auf denen überfahrenen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen, ihres Gefallen zu strecken, und aufzunehmen, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XI.

Von neu getroffenen Erz oder Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber, darf nichts von Erz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

Caput XII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht ver- stürzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche, die tieffesten Stollen oder Strecken, oder andere Derter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angefa- get werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen

mdge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2. Wann nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätliche Erze, Steinkohlen, Materialien u. u. nicht eher verabsolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIII.

Von Erb = Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb = Leuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen, und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welche dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüfte, Flöze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeföhret werden, daher dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb = Leuffe erlangt haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2. Eines Erb = Stollens seine Erb = Leuffe, von Rasen und nicht von der Hengbank nieder 10. Fachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser = Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Erz oder Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb = Stolle fährt, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfening oder der Stollen = Hieb gegeben werden; Keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre dann, das die Gewerkschaften, wohinein der Erb = Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen = Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb = Stöllner die

Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kan; jedoch muß er zuvörderst darüber die Renunciacion von denen Gewerken dem Bergamte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Zeuffe nicht erreicht, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Zeuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Zeuffe entgehet, in selbigem Felde der Erb-Stolle Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput. XIV.

Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführt werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stolle, mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100 Lachter Länge nicht über $\frac{1}{4}$ Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stolle-Orthe durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen, welcher Stöllner aber

§. 5. Ohne Erlaubniß des Bergmeisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

Caput XV.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige, weder inner- noch ausserhalb des Mund-Loches, zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benehst der Strafe aber, auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden; auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihre Erb-Leuffe, und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVI.

Daß die Stollens mit offenen Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Derter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasserweg, und zum Mundloch heraus gehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser, muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen, nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Bergmeisters gut thun, und ersetzen, auch so lange, bis die Hinderniß gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVII.

Daß die Stollen, und mit was für Leuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher 7. Fachter-Seiger gerade Leuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

Caput XVIII.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig-unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu

§. 2. daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte; die Gewerken über den Stolln aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stolln niederschlagen wollten, um den Stolln zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsehlliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen, und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll.

Wie Uns als Landesherrn der Zehnte geböhret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der ganzen Quantitaet der geforderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XX.

Wenn ein Erb-Stolln den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmet, und derselben ganze Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn

er gleich die Derter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; So bald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXI.

Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwey tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen; wäre es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme, und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücker stünde; so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXII.

Wenn Stoll-Derter aufgelassen, stehen bleiben, und Stufen geschlagen werden.

§. 1. Wann ein Erb-Stöllner, oder Gewercke die Stoll-Derter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenen Mundloch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein- und ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus ließe, desgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Bergamt soll denselbigen, demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verleihen.

§. 2. Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stolln zwar stehn, und verstuffen ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stand erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger ansünde, den

Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneußt er von denenselben alle Gerechtigkeit nicht anders als ob er den Stolln vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter, zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkänntniß des Bergmeisters zu genießen.

§. 3. Gleichergestalt mit vorigen Sp̄ho soll es auch gehalten werden: Wann eine Gewerkschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansuchen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst unverzüglich fort-treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIII.

Vom vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden solle.

§. 1. Unter dem vierten Pfennig wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geseuchten, Holz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die wirkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Orte Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; Es werden jedoch darunter nicht mit berechnet, diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, zum Exempel: Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schichtmeister- und Markscheider-Löhne, aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner alleine tragen.

§. 2. So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen und desselben Ganges, Bank, Bierung kommt; so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter Förderniß nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusehen, und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3. Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Bierung zwey Stoll-Orter triebe, der vierte Pfennig

dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht, aber von beyden gegeben werden; Und

§. 4. so bald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb genießet; so soll derselbe den vierten Pfening zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5. Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb genießet, sich aber vorher zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Bepsteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stolln-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolln, das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft; so können die Stöllner, so den Erb-Stolln gemuthet, und treiben, das fünf Viertel eines Lachters à 7 Werkshub lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden, entweder durch Gerinne, oder sonsten so führen, daß dadurch denen Massen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die, unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXV.

Wenn ein Stolln Erz trifft, so keine Erb-Leuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, trafe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Leuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stolln-Hieb sollen der Maasse, darinn es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVI.

Von Wassern, so bey dem Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen, in Bergwerken erschroten werden, soll das Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Veseihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVII.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1. Die Bierung eines Ganges, Bank oder Flöz ist von dem Sahl-Bande an zu rechnen $3\frac{1}{2}$ Lachter ins hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins liegende, oder aber 7 Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flöz.

§. 2. Sollte es nun sich begeben, daß zwey am Tage außer der Bierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe entweder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden und in die Bierung kommen möchten; woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworne, mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Ältern weichen, und die in seine Bierung gefallene Gänge, Bänke oder Flöze lassen müsse.

§. 3. Wann aber ein oder ander Gewerke bey der gültlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will; so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution bey dem Bergamte, und hiernächst weiter bey der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen; Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze

oder Kohlen nicht zu gute machen noch verkauffen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flöße die Bierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sich gebühret, vermittelst offenen Durchschlagen mit seinen belehnten Gang, Bank oder Flöß bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXVIII.

Dasß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stolln u. u. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher bößlich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stolln u. u. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Praetext, sich in Possession zu halten, ohne zuvörderst darüber bei dem Bergamte Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerck überall so höchstschädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen ist; so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verbothen, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht in Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuchse, ipso facto, verlustig, und dieselbige Aus anheim gefallen seyn.

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb- und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereicht, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrene Arbeiter, Steiger und Schichtmeistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigen und unnützen Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Kla-

gen zwischen Gewercken und Arbeitern, wegen des Arbeitslohns, ja auch unter denen Gewercken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewercke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind; diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist.

§. 2. So sollen künftighin unter des Bergamtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige so bald eine Zechen verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directo noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zechen, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umstände der Zechen, ordnen und ansehen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts, eintragen lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zechen oder Gewerkschaft.

§. 1. Eine jede Gewerkschaft bey denen metallischen und anderen mineralischen Bergwerken, soll fñhrohin in 136 Ruchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Ruchse verzubuffet,

2. Erb-Ruchse aber für Uns als Landesherrn
2. Grund-Ruchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnechst
2. Ruchse zu Erhaltung Kirchs und Schule und
2. Ruchse für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden.

§. 2. Wenn also eine Zechen Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeuthe kommt; so wird von dem Bergamt künftighin

auf 136 Ruchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen 2. Grund-Ruchsen benebst dem Zehenden, an Uns, die von denen 2 Grund-Ruchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen und Schul-Ruchsen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2. Frey-Ruchsen der Knappschafts und Armen-Casse berechnet.

§. 3. Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; So lassen Wir es hingegen bey denen Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, daß diese Zechen oder Gewerkschaften in 130 Ruchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Ruchse verzubuffet, 2. Ruchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeuthe erfolgt, dieselbige benebst dem Zehenden uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Ruchse und der Armen-Ruchse bey bisheriger Observantz belassen werde, nemlich das jedem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeden Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund stebet 1 Faß; von jeden Schacht aber der in Buschen und Gehölzen stebet $\frac{3}{4}$ Faß Kohlen, oder aber überhaupt das 65te Faß Kohlen von der ganzen Forderung in einem jeden Monath abgegeben werde, ohne daß er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Meß-Geld beträgt, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muß.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Faß Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Meßgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

§. 4. Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu praetendiren.

§. 5. Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verbothe, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche denen Berg-

Arbeitern freywillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzt, auch davon den Zehnden und die Meß-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefordert werden.

Caput XXXI.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten, mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in denen vorigen von Unseren Vorfahren Christmildesten und Glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken, dergleichen Verordnung aufgehoben; So wollen Wir auch Unsern Berg-Beamten samt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viel fremde Berg-Leute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommenen Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, daß dieselbigen einige Ruchse mit bauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; Jedoch wird ihnen verbothen, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem Aten Theil baue, auch das sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seynd. Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander marktscheiden, und auf einen Gang, Flöz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewerken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielweniger der, oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäß verhalten, und eigenmüßig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden, und ernstlich bestrafet werden.

Caput XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Bergamtes, bey denen Werken nichts verändern.

§. 1. Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen ohn- umgänglich erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse, verständige Personen das Regiment führen.

§. 2. So soll auch ohne Unseres Bergamts Vorwissen kein Lehn = Träger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

§. 3. Fänden aber Lehn = Träger oder Gewerke was anzubringen, das bey der Verrichtung des Werkes ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidenlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Bergamt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen, und nach Befunden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuß anlegen und Zubuß = Briefen.

So bald eine Gewerkschaft bestätigt, und derselbigen ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Bergamt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubüße ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal - Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubüße erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl Vier Wochen vorher eine Specification des vorrätthigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal dem Bergamte übergeben soll.

§. 2. So bald die Zubüße in dem Bergamte festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegen = Buch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubüße = Zettel schreiben, der Berg = Schreiber aber dieselbige, nomine des Bergamts, mit seiner Unterschrift autorisiren solle.

Caput XXXIV.

Von der Ausbeuthe zu beschliessen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme derer Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn auf Ausbeuthe geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeuthe, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unser Zehnden, von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositem genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeuthe aber nicht eher geschlossen werden solle, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Borrath auf der Halbe, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Borrath in dem Zehnden gesamlet haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2. Wenn sich also bei den metallischen Werken, bey dem Quartal - Schluß in den Rechnungen befindet, daß über obgedachten baaren Borrath von dem Uberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Ruchß Ein Reichsthaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu gute, im Zehnden zum Borrath aufbehalten, und wenn der Borrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeuthe, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angesetzet werden, wobey aber jedesmal Unser Bergamt zum Augenmerk nimmt, daß, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen - Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammelten baaren Borrath, der Uberschuß oder Ausbeuthe allmonathlich gesezet und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubusse gesichert

seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonst von dem Halben abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eingetragen, wie denn auch das Trintgeld geben und annehmen gänglich und bey arbi-trärer Strafe abgeschafft bleibt, als welches nur Gelegen-heit giebet, Unsere Zehend-Casse und die Gewerke, in ihrer Ausbeuthe zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit ei-ner richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4. Die Ausbeuthe soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartals-Schluß, gegen richtige und bündige Quit-tungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendener deshalb von denen Ge-werken nichts weiter zu genießen haben, als von jedem Rthlr. einen Stüber Zehl-Geld.

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße ent-richten, und wie die Schichtmeistere dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnun-gen verrichten sollen.

§. 1. Wenn von dem Bergamte Zubuße zum Fort-bau der Zeche angeleget, und selbige mittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist; so sollen die Gewerken schul-dig seyn, in Zeit von Vier Wochen ihre Zubuße zu entrich-ten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kludse soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Ge-legenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerde zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von denen Gewerken, so nicht über eine Tages-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muß die Zu-buße durch einen Berleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4. Von der eincassirten Zubuße soll der Schicht-meister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrich-ten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße ab-schließen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Re-visor, oder wen Wir sonst dazu verordnen werden; die

noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber denen Gewercken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu den Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuß auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Löhnungen successive zurückerhalten.

Caput XXXVI.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewercken die angelegte Zubuß nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1. Wenn sich begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuß nicht zugereicht, oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewußt des Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben, bis künftiges Quartal nöthig ist.

§. 2. Und wenn dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Bergamt mit allen denen dazu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Bergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: Solte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden.

§. 3. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulassung des Bergamtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung derer Ruchsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercken oder derselben Verleger die Zubuß in der Cap. XXXV. §. 1. gesetzten Bier wö-

chentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher derer Kuchse in das Retardat setzen, worinn dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erleget worden;

§. 2. So sollen solche retardirte Kuchse, ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum besten, aufs theuerste, und so hoch als möglich verkauft und berechnet; wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst verwerkenschaftet werden. Zu welchen Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3. So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuchse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Bergamt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat - Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubuße, diejenige Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhaberen, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheil - Verkauf - oder Verschenkung der caducirten Kuchse muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Bergamtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, von denen Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuchse aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die

sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Ruchse oder Theile.

§. 1. Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Ruchse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Ruchse, dem oder derjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben, keinen Gewerken aber

§. 2. eher einen Theil abschreiben, er sey den gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu, mit seiner eigenen Hand und Pectschafft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch da Gewerck sehr weit entfernt, und dessen Hand und Pectschafft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3. Würden aber einen Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben oder sonsten darin nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersegen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

§. 4. Es soll aber auch von denen Ruchsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von denen Ruchsen aber, welche von No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemacht werden, und überhaupt

§. 5. soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Ruchse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuß-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige vor die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an dem Schichtmeister bezahlen.

Caput XL.

Von Zechen oder Ruchsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten; so sollen dieselbe Zechen oder Ruchse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, als denn soll eine solche Zechen oder Theil als verläugnet, und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Ruchse oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen-Buch die Gewehr sofort, oder höchstens in Vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheines an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es finde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Ruchse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gerne haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewehrung gerne thun wollte, dem Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrügerlich, in solchen Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und Stollen abgeschaffet werden.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber, in der Leuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke, durch die von denen Gewerken und ihren Lehns-Trägern, zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiße dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewerke gebauet werde; keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern belegt, oder aber bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzt werde; Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worinn ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen.

§. 2. Ingleichen sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefeste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Besten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurückgelassen, aber nicht verstürzet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde.

§. 3. Dahero auch welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt, oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Beste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Dertter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

§. 4. Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollens heraus gefordert werden, es geschehe mittelst Maschinen, so durch Wasser, Thieren oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn; wobey aber wohl zu merken, daß dieser Sphus nur auf das tiefeste unter dem am tiefesten eingebrachten Stolln, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bey denen Steinkohlen Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stolln oder Akelbrusten in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30. 40. bis 50 Fuß tief mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so, daß dieselbige ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bißhero sogenannte Unterwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Bergamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 6. Desgleichen auch darauf mit sehen, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stolln oder Akelbrust, den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stolln ic. ic. ruinire, einwerfe, oder in Stücken haue; sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capite XXVIII. verordnete Untersuchung anstellen, und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Bedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1. Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle 14 Tage, oder alle Monathe, wo möglich, eine

jegliche Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmahlen selbst befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben, und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird;

§. 3. Auch ohne dessen Vorbewußt, keinen Tag ausser seinem Revier seyn;

§. 4. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten;

§. 5. Und in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweßlich halten, auf daß niemand bevortheillet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten.

§. 6. Besonders aber so oft es denen Gewerken und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Bedinge selbst machen, und zu dem Ende die Derter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser, und anderer Kosten dabey gründlich erwägen, und das Beding außs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersezet werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit auch langen oder kurzen Schichten ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erürbrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen;

§. 7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern in gleicher Arbeit, auch gleiches Lohn gegeben werde;

§. 8. Dahero auch nicht gestatten, daß die Arbeiter, ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettul, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen, gestatten; von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knappschaft inscribiret worden,

zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstaten;

§. 9. Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Bedingungen zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

§. 10. weder Schichtmeister noch Steiger an denenjenigen Bedingungen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verordnungen, einigen Antheil oder Genuß davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Bergamte angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Bergamte erteilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nach dem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewerken ist erlaubt einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken, wider dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klage bey dem Bergamte übergeben, und von demselbigen, nach Befinden, gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societaet oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Ober-Schichtmeistere alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht verheydet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schichtmeister und Steigere bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalteten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbigen sollen denen Berg-Beamten und Gewerken, von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zechen

fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2. Sollen sie weder vom vorrätigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Bergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey denen Steinkohlen-Zechen, die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien an Bedingungen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerken zum besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach den Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5. denen Steigern das Unschlitt, Eisen und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Del oder Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

§. 6. So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denenselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter anz- oder ablegen, oder an der Arbeit und Beding einigen Vortheil genießen lassen.

§. 7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf denen Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kostgän-

ger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf der Zeche kein Bier-Schanf geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8. So sollen die Schichtmeistere treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versäume; daher auch so viel möglich, die ihnen anvertraute Zeche fleißig befahren, und wo sie das geringste Unfern und gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Bergamte anzeigen; Daher sollen auch

§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versehen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10. die Schichtmeistere sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Maßhameley treiben; Und

§. 11. Alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, denen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVII.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten, und Acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2. alle Arbeits-Tage frühe zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuvörderst überhaupt dahin sehen,

daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stollen, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe dessen Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und das selbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Försten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch derer Abschießung der gesuchte Zweck erreicht, und denen Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

§. 6. auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7. Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absejende Trümmer fleißig sehen, denenselben, zum Nutz der Gewerken, nachbrechen, auch bei Leibes-Strafe dergleichen nicht versehen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8. Bey denen Arbeitern in der Früh-Schicht, in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4. Uhr von der Beche weggehen;

§. 9. Alle erbreckende frische Gänge und Erze, sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht

haben, daß die Erze wohl ausgehalten, und nicht unter die Berge gestürzet werden;

§. 10. Von ihrer Gewerken Vorrath ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergamtes nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum zu tragen und verschleppen; Auch

§. 11. der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige denen Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen;

§. 12. Bey Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien denen Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigen

§. 13. sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und daher bey Cassation und anderer Strafe keine Schichten ver schreiben lassen, die nicht wirklich verfahren, oder sonst einige Mathameley treiben, sie bestehen worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14. die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Von denen Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.

§. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2. In bergmännischen Habit gehen; Und

§. 3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4. kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursache willen, es immer wolle.

§. 5. Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und heraus schlagen, und davon ihren gefesteten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben: Sollten aber Verhinderung, wegen Wasser, oder Wetter=Mangel oder andere redliche Ursachen vorkommen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6. Sollen sie ihre Arbeit und Bedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Bedinge auflassen und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit, sein Lohn und einen Abkehr=Zettel erhalten, nach erhaltenen Abkehr=Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht, durch sein Feyern und Müßiggang, andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern; widrigenfalls das Bergamt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit denen Bergleuten conversiren wird, an eine Poenitentz-Arbeit stellen und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7. Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Bedinge entweichen, und nicht, wie sich gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurükstehendes Lohn auch der Knappschafft=Casse zu gute kommen. Dahero auch

§. 8. kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg=Arbeiter anlegen und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr=Zettel und Matricul, daß er in die Knappschafft=Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9. Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmahl, und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Und zwar

§. 1. Die Schichten sollen auf denen Werken, und nach deren Bedürfnis, vom Bergmeister und Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber 4 Stunden lang dauern; Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags; die andere Schicht von 12 Uhr Mittags, bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und Octobr. um 5 Uhr, im May, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verlossen und sie ausgeklopft werden.

§. 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andern als die Frühe-Schicht genommen werden.

§. 3. Keinem Hauer oder Arbeiter, wird, zwey Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gehret, noch eine Neben-Schicht, auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß, zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4. Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen Bergwerken, soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, daß auf allen wohlgestitteten Bergwerken gewöhnliche Morgens-Gebeth, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Bergamte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Erzen geschehen, auch vermessen werden sollen.

§. 1. Die Erze sollen, wie bishero auch fernerein nach denen Bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen

Kübeln, deren viere eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert werden; alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret, und berechnet werden, daß daselbige in der Rechnung, die auf die Halde wirklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

§. 2. Dahero soll der Zufoderer oder Schleppter, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Ausläufer künftighin ihre Arbeit nicht schichtenweise, sondern Kübel-Tonnen oder treibenweise bezahlet erhalten.

Caput LI.

Von der Steinkohlen Forderung und deren Vermessung.

Wie die zu Tage-Bringung der Erze in dem vorhergehenden Capital verordnet; so soll es auch bey denen Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der bey den Erzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben; allhier bey den Steinkohlen das Maass der Ringel und Malter beybehalten werden, dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses höchstens 3 Zoll hoch mit den Rücken einen Berlinischen Scheffel ausmache.

§. 2. Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücke auszusuchen und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftighin der Schichtmeister mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müssen

§. 3. von nun an, die aus denen Schächten geforderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maasse oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinan-

ber fallen, heraus gefordert, und durch die Hapsel = Knechte gestürzet, und aufgesetzt werden.

§. 4. Die Begmessung der Kohlen geschicht gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahnten Ringel, damit ein Abnehmer, vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszuzuzagen.

§. 5. Die Steinkohlen, welche zu Salt = Cocturen geliefert werden, müssen aufm Salt = Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlenmesser nach dem eingeführten Maas messen, und über den Empfang den Livrauten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special = Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1. Damit die Schichtmeistere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; So lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

§. 2. Es sollen aber die Schichtmeistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnungen führen, und dieselbigen von denen Metallischen Werken alle 14 Tage oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von denen Kohlen = Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle vier Wochen machen, worinnen zu finden; was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen; dapon ausgegeben, und wieder Borrath geblieben, auch wo der Borrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einen, von dem Geschwornen gemachten Gedinge = Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich = deutlich = schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1. Die Rechnungen sollen sich bey den metallischen Werken für jede Woche mit den Donnerstag anfangen, und mit den darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monath sich mit den 14ten anfangen, und mit den 13. des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage, dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamts-Tag, vor dem Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnern, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt, in Beyseyn der sämtlichen Bergamts-Glieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vornehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewerken zum besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen aber werden zugleich von denen sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; Das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von vier zu vier Wochen geschehen,

dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung nicht vier Wochen warten könnte; so kan ihm in dessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4. Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Bergamtes.

Caput LV.

Ueber allen Borrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zechen sollen alle Quartal von allem Borrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Bergamte übergeben, welche Geschwornener oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücktet werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Borrath gewesen, was zugeschaffet, was abgangen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVI.

Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halben nicht gekleinert werden sollen.

§. 1. So eine alte Zechen aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Bergmeisters Zulassung keine andere Dertter belegen, wes Endes dan dieselbigen jedesmahl vorhero erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

§. 2. So sollen auch auf solchen Zechen keine Halben zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Raafen nieder, allezeit gebauet, und keinmahl ins Freye

kommen wären, solches zu thun nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3. Die alten Halden aber gar an andere zu verkauffen, wollen Wir gänzlich verbothen, und dasjenige Erz, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und Stuffs-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges denen Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahret werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Vorkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmolzen werden soll. Imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Wie Wir uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber, vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen jede Gewerken huldreichst erzeigen, und mit denenselben einen gewissen Preis, wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Conuenience, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze- und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe gänzlich verbothen. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen; wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührliehen Wasser-Zins zu bezahlen.

§. 2. Sollte es sich aber zeigen, daß zum besten derer Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Guth so viel besser und nach dem höchsten ausbringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu zugleich allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angehende Entrepreneurs damit beleyhen, und denenselben besondere Privilegia angebeyhen zu lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genießen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hütten = Werke, und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleyhung der Hütten = Stätten.

§. 1. Der oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hütten = Werken lagern wollen, sollen dieselbigen, bey Unserm Bergamte gehörig muthen, und daselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten = Werke zu verleihen, Macht haben.

§. 2. Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinnen bestimmt seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muthther seyn, und zu der Beleyhung für anderen Vorzug genießen.

Caput LX.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem angelegten Hütten = Werke, soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden; so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliche verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen = Gewerkschaften gefördert werden können; und das Hütten = Werk von den Berg = und Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden entfernet liegen.

§. 2. Sollen die Hütten = Werken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, einen gewissen Hütten = Pacht oder Hütten = Zins genießen, welcher zuörderst durch Unser Bergamt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3. Alle Gewerbtschaften sollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hütten = Werke verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamte eingewiesen, doch, daß dasselbige von ihren Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hütten = Gewerke

§. 4. alle Hütten = Gebäude mit dem Schmelz = Ofen, Gebläsen Treib = Heerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihr Hütten = Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß denen Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und offen Brüchen nichts entkomme.

§. 5. Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hütten = Werks benöthigte Dienere, als Hütten = Meister, Hütten = Schreiber, Hütten = Wächter, Schmelzer, Silber = Abtreiber, Kupfer = Garmacher und andere *ic.* in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürzestanden, auch ihr Guth auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6. Damit Wir aber von der Hütten = Bedienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten = Gewerke alle ihre Hütten = Bediente und Arbeiter, Unsern Bergamt zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewußt und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7. Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte, accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns, und denen Gewerken zu Schaden durch was vor Unterschleife oder Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8. Es soll aber das Arbeits = Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten = Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weni-

ger einander das Kohl-, Holz- und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9. So soll auch keinen Hütten-Gewerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Bergamtes Vorwissen Schlacken zu Puchen auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silber-machen ganzlich verbotthen, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestrafet werden.

Caput LXI.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu gute Machung der Gewerken-Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darinn arbeiten lassen.

§. 1. Unser Bergamt soll alle Vierttel Jahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu deren Schmelzung und zu Gutemachung im Stande sey: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2. Nach diesen Zeichen soll in denen Hütten der Gewerken Guth zu Gute gemacht werden, und ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Bergamts keine Gewerkschaft der anderen vorgezogen, noch weniger

§. 3. eine Gewerkschaft von ihren angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz, Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nöthig findet; So aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Bergamts und Erlaubniß Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer gebrauchen.

Caput LXIII.

Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken, von denen Hütten-Gewerken in dem Preiß derer Zuschläge sowohl, als auch des Holztes und Kohlen nicht übersezet werden mögen: So soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, daß der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In denen Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken-Guth auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art und besser tractiret werden möchte; so soll deswegen denen Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls denen Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Versändige und Arbeiter, Proben-Schmelzen thun zu lassen.

Caput LXV.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1. Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das probiren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittages, auf alles wohl Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierinnen Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2. Ueber derer Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettul, auch was an Kohlen verbrandt, und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen 2c. 2c. mit dem Schichtmeister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Bergamte übergeben, und daß

überall gute Richtigkeit gehalten, und die Hütten = Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3. Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz = Schliche und Stein = Proben fleißig probiren, und die Proben = Zettul allwöchentlich dem Bergamte einschicken.

§. 4. Alle und jede Materialien, auch Hütten = Gezáhe in beständiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn = Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte wirklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5. Alle Lohn = Tage die berechnete Ausgaben, einen jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6. Gute Aufsicht haben, daß den Hütten = Gewerken, an der Hütten = Krápe, desgleichen denen Schmelz = Gewerken, Ofen = Brúchen, guten Schlacken und andern Borráthen bey der Hütte nichts entzogen noch veruntreuet werde.

§. 7. In denen Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten = Gewerken, Erz und Schliche ohne Vorbewußt und Concession des Bergamtes nicht schmelzen noch zu gute machen.

§. 8. Fleißig Acht haben, wie die Nacht = Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrandt, dagegen an Schichten weniger durchgesezet, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9. Sich an ihren Lohn gnügen lassen und darüber niemand beschweren, noch von denen Hütten, oder Zehenden Gewerken = Nuzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10. Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12. ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Argelist berechnen und auszahlen.

Caput LXVI.

Von denen Hütten = Meistern.

§. 1. Die Hütten = Meistere sollen geschickt, und in Schmelzen allerley Erze, auch Silberabtreiben, und Kupfergaarmachen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten = Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hütten = Arbeitere fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte; Insonderheit aber

§. 2. sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläsf gleich und eine gute Rase führen, die Abtreibere aber, die Heerde fleißig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebühlich schneiden; auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3. Alle Vorschläge bey dem Schmelzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde; daß nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelz = Ofen versacket werden, oder in den Treib = Ofen, die Treiben übern Hausen gehen mögen.

§. 4. An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nuß, ausser ihren Gehalt genießen. Dahero.

§. 5. sich mit ihrem festgesetztem Lohne begnügen lassen, und

§. 6. überhaupt getreulich dahin sehen, daß denen Gewerken von ihrem Guthe nichts entkommen oder entwendet werden möge; Dahero besonders, bey dem Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwahigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten = Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7. Ein richtiges Tage = Buch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract dem Bergamte einschicken.

Caput LXVII.

Vom probiren.

§. 1. Alle Erze, Schlieche und Borschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuvörderst, ehe sie verschmolzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benchst Bestimmung der Quantitaet, wie viel von jeglicher Sorte, zum Schmelzen und zu gute machen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschicket werden, und dasselbige soll genau darauf sehen; wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differentz und Minus im Ausbringen der Metalle, gegen den Proben-Zettul, bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverständ, oder wohl gar aus einer Untreue hergerühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst bestrafen.

§. 2. So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben an Silber halten möchten; Und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersekung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer, zu vermuthen; so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1. Zu Abtreibere sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Bergamte verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen. Und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen

Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf dem Zettul oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene, besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne daß aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen, verboten seyn.

§. 3. Wann das Treib = Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten = Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zu wiegen, und die Scheiben zu zählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hütten = Schreiber des Gewichts, ein Verzeichniß nehmen, und dieses neben dem Blick, dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4. Es mögen auch die Schichtmeistere nach gethanem treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen; und was sie an Silber = Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick = Silber, in Unfern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerbfern treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schichtmeistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1. So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit, vor dem Anlassen, selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinem schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten = Schreiber, nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis annehmen, sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten = Schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letzteren attestiren lassen.

§. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeistere, bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich = Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hienächst, wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniß

von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Ausschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werk, Bley und Blötte, schwarz Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knothen 2c. 2c. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten schmeltzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten; wozu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen.

Caput. LXX.

Berg und Hütten-Beamte sollen mit denen Subaltern Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die Vornehmsten Berg- und Hütten Amts-Personen sollen mit denen Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund und Schwägerschaft, zumahl wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXI.

Von denen Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1. Damit auch hierin denen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweisstes eisern Seil oder schlechten Kunst Eisenwerk, in Schaden gesetzt werden mögen; So verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen; und daß mit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2. So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle auf andern ausländischen, besonders denen Chur-Sächsischen, und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in aller höchsten Gnaden angebeyen zu lassen, sondern befehlen zugleich, Unserm Bergamte allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt, die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten-bergüblicher Weise gemuthet und damit belie-

ken ist, demselbigen bey aller Arbeit von denen gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu maintainiren.

§. 3. Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang, mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar auflässig würden und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde; so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumt werden.

§. 4. So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zechen vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet denen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen; Im letzteren Falle haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5. Damit aber auch so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge; so soll kein Schmied dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede Statt einen Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.

§. 6. Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unsern Bergamte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Werke so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes denen Gewerken keine Versäumnis und Kosten entstehen;

b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Bergamte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) Ohne vorgegangene Besichtigung des Bergmeisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters, kein alt Zeug,

- gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung, zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.
- d) Die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge, oder anders machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken, zuviel Abgang angeben;
- e) Auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist.
- f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser ic. ic. auf Bau- und Beyde-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Beyde-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halben gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müßten; So müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kann, das Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen lassen, welsch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXIII.

Von dem Zehenden und wie derselbe zu geben.

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemachet und fest stehet, daß dem Landesherrn von allem aus der Erde zu Tage gebrachten Metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien, der Zehnde gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2. daß bey denen Steinkohlen- Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, so bald sie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehende noch fernerhin uns berechnet, und allmonatlich an Unsere Zehend-Casse abgeführt werden solle. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, an statt der Quatember-Gelder, abgegebene 1 stbr. Meß-Geld, Zehend-frey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 21 stbr. verkaufet worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehenden nur zu 20 stbr. in die Tabellen gebracht worden; So lassen Wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3. Da es hingegen bey denen metallischen und mineralischen Vitriol-Alaun- und dergleichen Bergwerken, eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistence, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen. So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage, auf die Halbe gefordert sind, nicht in natura annehmen; wohl aber die auf die zu Gutemachung solcher Erze erforderliche Poch-Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen: Auch denen Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Zugutmachung ihrer Materialien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine 6jährige Freyheit, von dem ersten Probe-Schmelzen oder Sieden, an zu rechnen, allergnädigst verstaten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch daß Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4. In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalksteine, welche die Land-Wirthe, besonders in der Grafschaft Marck, zur Düngung ihrer Kalkgründigen Ländereyen, ohnentbehrlich nöthig haben, und zu Kalk verbrennen, und so weit sie damit keinen weiteren Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen lassen, daß selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium fundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bishero Be-

Lehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie beleget bleiben, bey fernerer Abführung solchen Canonis.

Wie aber unter Unserm Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich feste, daß die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und daß zwar die Domini fundi, gegen einen billigmäßigen vom Bergamte, unter Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer, zu regulirenden Canonem, und nach vorhero eingeholter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von andern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörige Ladde-Gelder damit belehnet, und ihnen bey derselben Regulirung vorbehalten und frey bleiben, die zu ihren eigenen Gebrauch benöthigte Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.

Caput LXXIV.

Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben.

§. 1. Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum besten der Gewerken bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Bergamts und sonst, zum Behuef der Bergwerke erfordert wird;

Gleichwie aber statt dessen, bey den Steinkohlen-Werken, bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, $\frac{1}{4}$ Stüber unter dem Rahmen als Meß-Geld zu geben, festgesetzt ist; So behält es dabey noch ferner sein Verbleiben;

Dahingegen sollen bey denen Metall- und mineralischen Werken, diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beyhalten, und folgender Gestalt alle Quartal an den Rendanten von der Berg-Gewerkschafts-Casse, ohne Ausnahme, prompte abgeführt werden; als nemlich:

- A.) Von denen mineralischen Vitriol und Alaun-Bergwerken, von jedem Faß zu Tage gekommener Vitriol- und Alaun-Erde, $\frac{1}{4}$ Stbr.
- B.) Von denen Gallmey Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Stbr.
- C.) Von denen metallischen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeuth-Zeche $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler.
von einer Freybau-Zeche $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Von einer Zubuß-Zeche

- a) wenn sie eine beständige Erz-Forderung hat $6\frac{1}{2}$ Rthlr.
- b) wenn sie keine beständige Erz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden; so soll nicht allein der Zechen-Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXV.

Von verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

§. 1. Es sollen alle und jede Zeche, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeistere und Vorstehere derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrecisset werden, wo aber ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander, nicht verrecisset würden; so soll der Schichtmeister, oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern Zwanzig Rthlr., ohne allen Befehl, zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verrecisset würde so soll

ste ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, versiehet werden, wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

§. 2. Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

A.) bey denen Steinkohlen-Bergwerken,
wegen der habenden Fund-Gruben
und Maassen

Bon einem Erb-Stolle	. . .	$\frac{1}{2}$ Rthlr.	15	flbr.
----------------------	-------	----------------------	----	-------

B.) Bey denen metall- und mineralischen
Bergwerken

Bon jeder Fund-Grube	. . .		5	flbr.
----------------------	-------	--	---	-------

Bon jeder Maasse	. . .		2 $\frac{1}{2}$	flbr.
------------------	-------	--	-----------------	-------

Bon einem Erb-Stolle	. . .			
----------------------	-------	--	--	--

a) wenn er keine Maassen hat	. . .		30	flbr.
------------------------------	-------	--	----	-------

b) wenn er Maassen hat	. . .			
------------------------	-------	--	--	--

von jeder Maasse	. . .		2 $\frac{1}{2}$	flbr.
------------------	-------	--	-----------------	-------

Bon einer Hütten-Stelle	. . .		30	flbr.
-------------------------	-------	--	----	-------

Bon einer Poch-Stelle	. . .		30	flbr.
-----------------------	-------	--	----	-------

Bon einer Berg-Schmiede	. . .		30	flbr.
-------------------------	-------	--	----	-------

Bon jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad-Wasser	. . .		30	flbr.
--	-------	--	----	-------

§. 3. Alle Recess-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

§. 4. Und ob zwar eine Zeithero die Recess-Gelder Uns selbst, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchters-Casse berechnet worden; So begeben Wir Uns doch derselben, aus besondern Gnaden, und wollen, daß sürohin erstere die Recess-Gelder Unserer Berg-Gewerkschafts-Casse, letztere die Straf-Gelder aber, der einzurichten allergnädigst befohlenen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beyden Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weiteren Beschwer bestreiten zu können.

Caput LXXVI.

Wenn Arbeitere in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken, bey denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeuthe von zwey Ruchsen, dabingegen von denen Steinkohlen-Bergwerken nach Cap. XXX. §. 3. allwöchentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Faß Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeitere krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, außser daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeuthe stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuß stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabtten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2. Sollte aber jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit so gleich zu Tode kommen; so sollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen; die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3. Befehlen Wir Unserm Bergamte, daß dasselbe mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden. Diejenige Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4. Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene oder Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsätzliche Negligence oder auch Bosheit erhalten;

so soll das Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5. Die in der Grube und bey aller Berg=Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den ihrigen gebracht, und auf Kosten der Knappschafts=Casse begraben; doch lässet vorhero das Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren, und untersucht der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein oder anderer bosshafter und vorseßlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; So soll in solchen Fällen mit denen Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruiert, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselbe zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Daß auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke Zuständig, die Berg=Freiheit sey.

§. 1. Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Berg Privilegien auf denen Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg=Schmieden, Hütt= oder Zechen=Häusern, Poch= und Hütten= Werken, und andern dem Bergwerck zuständigen Orten Berg=Freiheit ist; so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech=Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Gezähe etwas zu cutwenden, zu stehlen, einzureissen, in zwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonstn Rahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gottes=Lästeren, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden oder tod zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten lassen. Welcher darwieder handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworne, Ober= und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu ver-

wahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weiteren Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2. Würde aber bey entstandenen Zand und Schlägereyen, jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Proceß instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Cleyvische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Caput LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet, und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter, auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Ruchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerk gehdret, oder gezogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Cellegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdann die Partheyen über ihre Fürbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläufigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und sonst darnach Unserem Codici Fridericiano gemäß, qualificiret, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen.

§. 2. Daseru nun ein oder anderer Theil solcher Erkenntniß halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann derselbe, wann der Proceß bloß zwischen Privatos geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Cleyvische Regierung der Ordnung gemäß, appelliren, welche denn wegen Erbörterung und Entscheidung solcher Appellation In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwerks-

Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernemen, und darinn bergrechtliche Erkänntniß zu thun.

§. 3. Wenn nun ein oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeynen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkänntniß zu erwarten hat.

§. 4. Wann aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt; so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5. Und wie es sich von selbst versteht, daß in den bey dem Bergamte vorkommenden blossen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetermassen die Appellationes an Unsere Justitz-Collegia ergehen, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiana, nebst der emanirten Untergerichts-Ordnung vorgeschrieben worden; So wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, daß in den im vorstehenden §. 4. gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, ingleichen den Bergbau, auch die Einrichtung und Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Policy-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advocaten und ohne processualische Weitläufigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wann einer dem andern, in seinem vermessenen Felde unter oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wie es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Haupt-Bescheid bey dem Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkännten oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als ganz ungegründet befunden werden, die temerarie

litigantes den Umständen nach in 2. 3. 4. oder 5. Rthlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Casse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der, einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihnen, in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darinn gemeldter oder sonst arbiträrer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6. Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von denen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle; als

Caput LXXIX.

Von der Reconvention und Widerklage.

Reconvention und Gegen-Klage soll keine Statt haben, wosern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine künftliche Berg-Sache betrifft; Solchenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinnen nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebenen Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verboth auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander marktscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1. Würden in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Bierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Erz, Steinkohlen ic. ic. bey dem Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige, nebst einem geschwohrnen Marktscheider, zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten seye oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Bergamt dem Vertrage-Buche einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen ic. ic. separat gestürzet, und von denen Borräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn

möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellt, und die Derter von dem Geschwornen verstuft werden; oder aber, da auch dieses nach denen Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2 ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Erz, oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Bergtheile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklagt wird, wie das Bergamt darinnen zu verfahren hat.

§. 1. Wir wollen, daß in allen, vom Bergwerk herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und genugsam bescheinigten Berg Schulden, auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypotheciret hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenen genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verboth annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, demselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Attest gegeben werden.

§. 2. Weßhalb Wir auch ferner fest setzen, daß, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer oder andern Civil-Gerichten angeleget, daß darunter keinesweges das Bergwerk, oder Bergtheile noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehnden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest ab-

sonderlich bey dem Bergamte gesucht, und in denen Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3. Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeigt worden, und in denen Bergbüchern würdlich eingetragen, befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurück stehen, und denenjenigen, so bey dem Bergamt inscriniret worden, in der Prioritaet nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären.

Caput LXXXII.

Von dem Bernäherungs-Recht bey Bergwerken
oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf- und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Bernäherungs-Recht praetendiren, und darüber kost-splittliche Proceffe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine statt findet; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Cley- und Märckischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Von der H ü l f e.

§. 1. Da sich zutrüge, daß einer bey dem Bergwerke festhaftig oder nicht gefessen, inn- oder aufferhalb Landes, einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg-Theilen nicht verhelfen, es wäre denn daß die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresse verpfändet, oder sonst verobligiret und ins Berg-Buch verzeichnet, oder auch daß ein Creditor den Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2. soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile ic. ic. zuförderst pflichtmäßig taxiret, so dann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 3. Würde sich aber kein Käufer melden; so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret, und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende

Berg-Schulden, ingleichen die Zehend und andere Gebühren abführen, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; hingegen da die Bergholfene Theile, Ausbeute oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wäre, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übrige Vermögen suche und daran sich erhole.

§. 4. Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht so bald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fielen, und Zubuße angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubüssen solle? So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubüssen, so lange bis die Taxation und würckliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducitaet verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, dem Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

Caput LXXXIV.

Von denen Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, daß um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursus Creditorum entstünde, und super prioritata disputiret würde; so sind vor allen andern Schulden, die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Hoch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Reunte, und andere Steuern, ferner die erweisliche Verlags-Schulden, und der mit Vorwissen des Bergamtes auf die Zechen gemachte Recess, auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile von dem Bergamte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg Gegenbuch einverleibet worden, endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderung vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestreckt haben.

Caput LXXXV.

Was, und wie das Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht

haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohlbestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkommt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Bergamt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

§. 1. Alles dasjenige, was das Bergamt vermöge dieser Ordnung und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, denen Geschwornen und Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehet, anweist, gebiethet oder verbietet; zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennen, darinn sollen sie, sie mögen in Unseren Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Sollte nun jemand darwider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Bergamt üngütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Eley-Märkische ic. Cammer, so weit es den Bergbau, und andere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersucht, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben möge. In denen übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII. verordnet.

§. 2. So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen denen Unter-Gerichten, daß eben so, wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, daß also eben auch hinwiederum kein Land, oder anderes Unter, noch Städte-

Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Districten Eingefessenen, auf des Bergamts erlassene Citation, durch den Bergbothen, etwa gar die Sistirung zu verbiethen, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerley Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Ekevischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannenhero das Bergamt die vorkommende Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernstest Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung in allen Articuli und Punkten, in Unseren Ekevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Graffschaft Mark von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Bergamte als Unserer Ekev-Märkischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Und damit auch das Bergamt besonders in Criminalibus die Freveler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unseren Land-Räthen, Land-Gerichteren, Magisträten, Receptoren und Bauerschafts Vorsteheren, so allergnädigst als ernstlichst, dem Bergamte, auf erstere Requisition, ohnweigerlich behüßlich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdienerer, und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diejenige aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widersechlich befunden werden möchten, soll das Bergamt an Unsere Ekevische Regie-

zung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, den säumig- oder widerseßlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3. Sollten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach denen andern im Römischen Reiche üblichen Kayserlichen Königlichem, Chur- und Fürstlichen, besonders aber denen Chur- Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln, bey dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Bergämtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäs ist, daß sie, wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genießen haben, wie denn auch in der oft erwehnten alten Clevischen Bergordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden: So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neubestellette Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle; welche aber allezeit von dem Berg- Rendanten eincassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte, und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darinn festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzt, und weiter nichts, als vor die darinn specificirte Verrichtungen und Arbeit, von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, massen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu erwarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Innsiegel bedrücken lassen.

Sportul-Taxe,

Vor die drey ersten Berg-Beamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil zu reichen, als:

1.	Vor Ertheilung eines Schurff-Zettuls	1 Rthl. 15 Stbr.
2.	Vor eine Muthung	— 15 —
3.	Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist	— 10 —
4.	Von einer Belehnung und zwar von einer Fund-Grube	— 15 —
	von einer Maasse	— 10 —
	von einem Erb-Stolle, Rad-Wasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2 — —
5.	Von Vermessung einer Fund-Grube	2 — —
	dito einer Maasse	1 — 30 —
6.	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken	
	Wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5 — —
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer 1 Rthlr. 40 Stbr.	
7.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	— 20 —
8.	Vor Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers oder andern Subalternen	— 45 —
9.	Vor Beeidigung eines Schleppers oder Winden-Ziehers, zu Führung des Kerb-Stocks	— 20 —
10.	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	— 30 —
11.	Von denen Zechen, oder starken Berg-Theilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet von 100 Rthlr. Kaufgeld	— 20 —
12.	Vor Anlegung, Arrest, Kammers, auf Ruchsen, Erz oder Kohlen	— 20 —

- | | | | | |
|-----|---|---|---|-----------------|
| 13. | Vor eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unseres Codicis Fidei-riciani | | | |
| 14. | Vor ein Attest oder Abkehr-Zettel eines Bergmannes, wenn er ausser Land gehet
wenn er aber im Lande bleibt, nichts | | | 1 Rthl. 10 Sbr. |
| 15. | Vor eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatember Geld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß | | | |
| 16. | Vor Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Banf oder Flöz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann | 1 | — | 40 — |
| | Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich | 1 | — | 40 — |

Sportul-Taxe,

Vor den Geschwornen.

- | | | | | |
|----|--|---|---|------|
| 1. | Vor einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse | | | 10 — |
| 2. | Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren | 1 | — | — |
| 3. | Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewerken nebst Diaeten, wenn es in einem Tage geschehen kann | | | 30 — |
| | Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Sbr. nebst Diaeten | | | |
| 4. | Von Anweisung eines Schachts oder Stollens | | | 40 — |

5.	Vor Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	•	Rthl.	30	flbr.
6.	Vor Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels derer Gewerken	•	—	10	—
7.	Vor eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen	•	—	20	—
8.	Stuffen-Geld vor ein Geding zu machen, von jedem Rthlr.	•	—	1	—
9.	Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret				
	Bey Steinkohlen-Werken				
	von einer Ausbeuth-Zeche	•	—	30	—
	" " Zubuß-Zeche	•	—	15	—
	" " einem Erb-Stolln	1	—	•	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken				
	von einer Ausbeuth-Zeche	2	—	•	—
	" " Freybau-Zeche	1	—	40	—
	" " Zubuß-Zeche	1	—	•	—
	" " einem Erb-Stolln	1	—	•	—
10.	Vor Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flöz wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	•	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	•	—
11.	Vor eine ordinaire Befahrung oder Vereisung der Bergwerke, so gangbar sind oder in Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen müssen.				

Sportul-Taxe,

Vor den Berg-Schreiber.

1.	Vor einen Erlang- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein	•	—	5	—
2.	Vor eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettel zu unterschreiben bei Steinkohlen-Werken	•	—	10	—
	bey metallischen Werken	•	—	20	—
3.	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet	•	—	30	—

- Dabeneben auch an Diaeten, so die Gewerfen zu zahlen, täglich 40 Stbr.
4. Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung 1 Rthl. 5 Stbr.

Vor die Markscheide = Gebühren.

Diese werden nach Erkänntniß des Bergamtes gemacht, und zwar:

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1. | Vor einem Winkel mit Compass ohne Wage | 3 | — |
| | dito mit der Wage | 5 | — |
| 2. | Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compass, ohne Wage | 10 | — |
| | dito mit der Wage | 15 | — |
| 3. | Vor eine Seyger = Schnur | 40 | — |
| 4. | Vor eine Drthung zu Lage zu bringen, oder einen Ort = Pfahl zu schlagen | 40 | — |
| 5. | Vor einen Durchschlag anzuweisen | 40 | — |
| 6. | Vor einen Gegen = Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen | 40 | — |
| 7. | Vor eine Markscheide = Stufe zu schlagen | 40 | — |
| 8. | An Diaeten, täglich 40 Stbr., die Grund = und Profil = Risse müssen mit der Gänge = Streichen und Fallen nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngten Maaß = Stab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden. | | |

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Berg = Ordnung am 20. October ej. a. den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

1934. Cleve den 16. Mai 1766.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

In den Fällen, wo (Steuer =) Remissionen, wegen Deich = Durchbrüchen und Versandungen, gestattet werden müssen, sollen die Schaubeamten, in so fern die Unglücksfälle durch

Bernachlässigung der gehörigen Vorkehrungen entstanden sind, für die erstern haften.

1935. Cleve den 26. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In das duisburg'sche Intelligenzblatt sollen von Zeit zu Zeit nützliche, in das Finanz-, Oekonomie- und Polizeiwesen einschlagende, Abhandlungen aufgenommen werden, und werden in- und ausländische Gelehrte aufgefordert, desfallige Mittheilungen an das königl. Adress-Comptoir zu Duisburg zu richten.

1936. Cleve den 29. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16 April c. a. erlassenen Deklaration des Edictes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), wegen der General-Tabacks-Verpachtung, wodurch für alle in Beziehung auf diese Pachtung vorkommende Streitigkeiten, zwischen dem Haupt-Comptoir, den Provinzial-Direktionen, den Unter-Pächtern, den Debitanten und Consumenten, in jeder Provinz besondere Richter ernannt, und der dabei zu beachtende Prozeßgang und Instanzen-Zug bestimmt werden, sodann auch die Art und Weise festgesetzt wird, wie die Offizianten der General-Tabacks-Pachtung die ihnen, zur Entdeckung der Contraventionen, nöthig und nützlich erscheinenden Visitationen gesetzlich vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. (Conf. n. Npl. Bd. IV, pag. 309.)

1937. Cleve den 5. Juni 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mittheilung an die Land- und Steuer-Räthe, so wie an die Magistrate eines für die Provinzen Cleve und Mark zu Berlin am 14. März c. a. allerhöchst vollzogenen neuen Domainen-Bau-Reglements.

Bemerk. Außer dem sub Nro. 1052 d. S. angegebenen und dem obigen Reglement ist auch unterm 15. Mai 1751 eine Erneuerung des erstern schon publicirt worden.

1938. Cleve den 8. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle an Se. M. den König und die höhern Staatsbehörden gerichtete Immediat-Engaben und Gesuche müssen künftig frankirt werden, und sollen die nicht postfrei gemachten unberücksichtigt bleiben und remittirt werden.

1939. Cleve den 11. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch auf den Antrag der Interessenten der General-Tabacks-Pacht, und wegen des nicht günstigen Fortgangs derselben, die Actionaire der Gesellschaft, — unter Versicherung ihres Einlage-Capitals und mit Zusicherung eines jährlichen Zinsgenusses von 10 pSt. ihrer Actien, während der früher bestimmten Dauer ihrer Generalpachtung —, vom 1. dieses Monats an, von ihren Pachtverbindlichkeiten losgezählt, und sämtliche Magazine und andere Eigenthumsstücke der Societät an königl. Commissarien, zur fernern Administration, überwiesen werden sollen.

(Conf. n. Mhl. Bd. IV, pag. 499, und die wegen der Zinsenzahlung von den Tabacks-Actien am 23. Juli 1767 ergangene Declaration, so wie das, wegen Erneuerung der Actien, mit 8 pSt. Jahreszinsen, am 15. August 1779 erlassene Notifications-Patent, welche ebenfalls in Cleve und Mark publicirt worden sind. s. l. c. Bd. IV, pag. 955 und Bd. VI, pag. 1614.)

1940. Cleve den 9. August 1766.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Anschreiben an die Clerisei und Geistlichkeit im Clevischen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, den von denen löblichen Clev- und Märkischen Land-Ständen, bey dem letztgehaltenen Land-Tage in Vorschlag gebrachten Plan, wegen Vertheilung derselben, aus dem letztern Kriege herrührenden Clev- und Mär-

fischen allgemeinen Landes-Schulden, durch ein, an Derd Land-Tags-Commission, unterm 25. Febr. a. c. erlassenes und sowohl der Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, als auch der Landes-Credit-Commission zur Mit-Achtung communicirtes Höchstständig vollzogenes Rescriptum dergestalt in Gnaden approbiret haben, daß von denen dem Lande damahls noch zur Last gestandenen

a) Zinsbaren Schulden ad	1,456333 Rt. 54 fl. 7 dt.
b) unzinsbaren	83930 „ 50 „ 1 „
und	
c) rückständigen Zinsen bis Trinitatis 1766 ad . . .	124622 „ 35 „ 1 „

Summa 1,664887 Rt. 20 fl. 1 dt.

vorerst nur aus denen zinsbaren Schulden, die sogenannten immediat Landes-Schulden mit 301634 Rt. 26 fl. 1 dt. auf den Landes Steuer-Etat von Trinitatis 1766 an, zur Verzinsung angesetzt, die sodann von denen zinsbaren Schulden noch übrige 1,154699 Rt. 28 fl. 6 dt. aber nach Abzug derer 84500 „ — „ — „

welche theils die Ritterbürtigen Herren Stände aus Patriotischer Gesinnung, wegen ihrer Adlichen Güter, theils das ganze Corpus derer Stände, aus ihren Dispositions-Geldern zu verzinsen über-

nommen haben mit 1,070199 Rt. 28 fl. 6 dt.

nach der Matricul auf die Corpora Contribuentia vertheilet, hingegen die unzinsbaren Schulden, sowohl als die rückständige Zinsen bis Trinitatis 1766 aus denen bey der Landes-Credit-Casse noch ausstehenden Resten, so weit thunlich, abgeführt, wegen derer daran etwa zu kurz schießenden Summen aber hernächst nähere Ueberlegungen gepflogen werden sollen.

Und dann nach diesem Plan alhier die Vertheilung sothaner 1,070199 Rt. 28 fl. 6 dt. nach der ordinairn Landes-Matricul geschehen ist;

So wird dem (R. R. Kapitel, Stift, Kloster ic.) hiermit bekannt gemacht, daß der demselben zufallende Antheil die Summe von — — — — — betrage, welche selbiges vom 1ten Junii 1766 an jährlich zu verzinsen und successive abzulegen hat.

Es gereicht dabey zur Nachricht:

1. Daß weil nunmehr die Clerisey ihren Antheil in denen Landes-Schulden, nach der Matricul übernimmt, dieselbe dagegen
 - a) von denen Personal-Steuren, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, desgleichen
 - b) von denen Haus-Steuren, so weit es die geistliche Häuser betrifft, vom 1ten Junii 1766 an, gänzlich frey seyn solle; Wobenebst auch
 - c) die Verfügung getroffen ist, daß deren sonst Contributions-freye Güter und Ländereyen, sowohl bey denen Städten, als in denen Aemtern und Jurisdictionen, von Trinitatis 1766 an, nicht weiter zu denen runden Morgen-Geldern oder andern, Behufs der neuen Krieges-Schulden zu machenden Ausschlägen und Impositionen, mit angezogen werden sollen. Dagegen
2. verstehet sich von selbst, daß die Geistlichkeit nicht nur alle, in denen Impositionen wegen der Krieges-Schulden, noch bis 1ten Junii 1766 schuldige Reste abtragen, sondern auch, von ihren übrigen contribuablen Gütern und Ländereyen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, nach als vor, zu denen Krieges-Schulden und Zinsen mit tragen müsse.
3. Unter diesen repartirten gemeinen Landes-Schulden, sind diejenige Darlehne mit begriffen, die der Clerus selbst aufgebracht und dafür bishero Zinsen aus der Landes-Credit-Casse bekommen hat; Es ist also leicht begreiflich, daß, wann die Zinsen von gesamtten solchen Darlehnen bis Trinitatis, oder 1ten Junii 1766 aus bemeldter Landes-Credit-Casse bezahlet sind, von daher dergleichen nicht weiter zu hoffen stehen, sondern ein jeder solche aufgebrachte Darlehne zu seiner eigenen Last behalte, und wann solche nicht so viel austragen, als das Contingent in denen vertheilten Landes-Schulden machet, ihm dagegen so viel neue Schulden zur Verzinsung und successiven Abiegung werden angewiesen werden.
4. Die eigentlichen Creditores, die ein jeder zu seiner Last bekömmet, können zwar jezo noch nicht specificiret werden, weil zuvor die noch übrige Obligationes von denen Landes-Darlehnen examiniret, und demnächst durchs Loos vertheilet werden müssen, so bald aber dieses geschehen,

sollen einem jeden, die auf ihn gefallene neue Creditores besonders bekannt gemacht werden.

5. Haben Seine Königliche Majestät zwar allergnädigst zugestanden, daß vom 1ten Junii 1766 an, wiederum vier pro Cent Zinsen bezahlet werden mögen; Indessen hindert dieses nicht, daß nicht ein jeder mit dem, auf ihn angewiesenen Creditore, sowohl Ratione Capitalis, als derer Zinsen, auf die beste Weise sollte handeln, und letztere, wann es möglich, auf ein geringeres pro Cent bedingen können; Vorläufig aber muß pro 17 $\frac{2}{3}$ % die Veranstaltung getroffen werden, daß auf den Verfall-Tag, nehmlich ultimo Maji, 1767 vier pro Cent parat seyn mögen, um die Creditores damit prompt zu befriedigen.

Und damit dieses desto leichter gehen möge, haben

6. Seine Königliche Majestät in Gnaden zugestanden, daß die Geistlichkeit im Ekevischen einen besondern Rendanten unter sich ausmachen könne, der unter der Direction einiger von ihnen zu erwählenden Deputirten, die von jedem Membro des Cleri aufzubringende Zinsen sowohl, als die zum Fond d'amortissement unter sich aufgebrauchte Gelder, in Empfang nehme, und daraus, die auf den Clerum angewiesene Creditores befriedige.

Man hat dahero den Dechanten hiesigen Capituli, Herrn Roelen hievon Nachricht gegeben, und denselben veranlasset, dieserhalb mit denen übrigen Capitulis, auch Stiftern, Ebstern und übrigen Geistlichen das Nöthige weiter zu überlegen und einzurichten; Dahero sich ein jedes Membrum des Cleri, wegen der hierunter zu ihrem Besten zu treffenden weitern Arrangements, an bemeldten Herrn Roelen zu adressiren hat. Gestalt

7. Wann Clerus sich darunter, wider Verhoffen nicht arrangiren und sorgen möchte, daß Creditores prompt befriediget werden können, man genöthiget seyn wird, die Zinsen à vier pro Cent pro 17 $\frac{2}{3}$ % von ihnen bezutreiben, und zu Befriedigung oftgedachter Creditoren zur Landes-Credit-Casse einzuziehen, fürs künftige aber solche, nebst einem jährlichen Quanto zum Fonds d'amortissement in dem Steuer-Etat, ihrem Contingent beizusetzen, und solches demnechst aus der Ober-Steuer-Casse zur Landes-Credit-Casse, zu Befriedigung derer auf den Clerum angewiesenen Creditoren zahlen zu lassen.

8. Haben zwar Seine Königliche Majestät auf deren Stände allerunterthänigstes Ansuchen, an das Justitz-Departement Dero Hochpreisslichen Geheimen Etats-Ministerii das Nöthige gelangen lassen, um hiesige Hochlöbliche Regierung und die Land-Gerichter zu instruiren, daß selbige auf die nächste zwey Jahre, als von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 von denen Creditoren keine Klagen, wegen Zurückforderung der Capitalien annehmen sollen; Wie aber dagegen nun auch nöthig ist, auf Mittel bedacht zu seyn, damit sowohl die Zinsen pro 17 $\frac{6}{7}$ und ferner alljährlich prompt, auf den Verfall-Tag, nemlich den letzten Maji jeden Jahres abgetragen, als auch successive die Capitalia abgeleget, und dadurch die Creditores beruhiget werden mögen;

So wird ein jeder seines Theils dafür zu sorgen, widrigenfalls sich selbst bezumessen haben, wann er von denen Creditores eingeklaget wird, und darüber in Verdruss und Kosten gerathen mögte.

1941. Cleve den 10. August 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. August d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch den Fuhrleuten und Miethkutschern verboten wird, an denjenigen Orten und Tagen, wo die königl. ordinairn Posten abgehen, vor Abgang derselben, Personen, und diese überhaupt ohne vorherige Lösung eines Postzettels, gegen Entrichtung von 2 Ggr. für jede Meile und jede Person, fortzuschaffen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV. pag. 515.)

1942. Cleve den 15. September 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in der Graffschaft Mark, bei dem vorhandenen geringen Holzbestand und bei dem Ueberfluß an Steinkohlen, verbotwidrig fortdauernde Holz-Feuerung wird neuerdings dergestalt beschränkt, daß:

1. Das Kalk-Brennen in der ganzen Graffschaft Mark mit keinem Holze, unter irgend einem Vorwande, son-

- „dern bloß mit Stein-Kohlen, bey Strafe von zehn
„Rthlr., geschehen soll.
- „2. Soll bey gleichmäßiger Strafe in gedachter Graffschaft
„Marck kein Holz, zum Brennen der Mauer-Steine,
„wohl aber zum Brennen der Dach-Pfannen, gebraucht
„werden.
- „3. Wird zwar der Stadt Soest und deren Boerde, dem
„Amte und der Stadt Hamm, der Stadt Lübben und
„dem Gerichte Haaren, imgleichen dem Amte und Stadt
„Plettenberg, denen Kirchspielen Herschede, Balbert,
„Kierspe und Königsahl im Amte Altena; imgleichen der
„Stadt und dem Kirchspiele Meinertshagen, ferner wie
„bisher, frey gelassen, wegen ihrer weiten Entfernung
„von den Kohlen-Bergen, zur Einheizung der Ofen,
„dem Brauen und Brandtweimbrennen, Holz zu gebrau-
„chen.

„In denen übrigen Aemtern, Städten und Juris-
„dictionen der Graffschaft Marck, welche hier nicht aus-
„drücklich benannt werden, soll aber, weder zur Einheiz-
„ung der Ofen, noch zum Brauen und Brandtweimbrennen,
„Holz, sondern nichts als Stein-Kohlen, bey Strafe
„von fünf Rthlr. genommen werden; es wäre dann,
„daß jemand, ohne Schaden seiner Gesundheit, den Koh-
„len-Brand nicht ertragen könnte, als in welchem, und
„anderen erheblichen Fällen, bey Unserer Eley-Märcki-
„schen Kriegs- und Domainen-Cammer, die Erlaubniß
„mit Holze einzuheizen, besonders nachgesucht werden
„muß.“

Die Behörden in der Graffschaft Marck werden mit der strengsten Handhabung dieser Vorschriften beauftragt, und wird dem Denuncianten einer Contravention der 4. Theil der festgesetzten Geldstrafen zugesichert.

Bemerk. Die königl. märkische Kriegs- und Domainen-Kammer Deputation zu Hamm hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 2. März 1768 erneuert, und ist diese Erneuerung in dem Intelligenzblatt vom 7. Februar 1775 wiederholt publicirt worden.

1943. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Bestimmung, zufolge welcher von dem in der Grafschaft Mark gewonnen und ausgeführt werdenden Knüppel-Ofemund- oder Land-Eisen eine Ausfuhr-Accise von 2 Rthlr., für jede Karre zu 1000 \mathcal{L} Ladung, auf ausdrücklich festgesetzten Empfang-Comptoirs, entrichtet werden muß.

1944. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Reglements, wegen Bestrafung der Defraudationen der in der Grafschaft Mark auf Landes-Produkte gelegten Ausfuhr-Accise.

Unter Bestimmung der zur Verhütung der Defraudationen getroffenen, von den Steuerepflichtigen zu beachtenden Einrichtungen, werden die Strafen jeder Contravention folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) für 1 Karre mit 1000 \mathcal{L} Knüppel-Ofemund (Eisen) | 48 Rthl. |
| b) für 1 Karre mit Bauholz, Holzkohlen, Pfosten, Bohlen, Bretter, Felgen, Speichen, Küper- und Pack-Holz auch Deckspähne, für jedes Pferd Besspannung, | 24 " |
| c) für 1 Karre mit Asche, einspännig 8 Rthlr. zweispännig | 12 " |
| d) für 1 Karre mit Steinkohlen, einspännig 7 Rthlr. zweispännig | 10 " |
| e) für 1 Treiberpferd mit Steinkohlen | 3 " |

Bei Wiederholung der Defraudation wird die Strafe verdoppelt, und wenn der Defraudant zum drittenmale er-
 tappt wird, so soll derselbe nebst dem Verlust der Ladung
 und Transportmittel mit einer empfindlichen Leibesstrafe
 belegt werden.

1945. Cleve den 31. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. d. M. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beförderung des Absatzes der reichhaltigen Kohlenbergwerke in der Grafschaft Mark, die Einfuhr der ausländischen (mülheimer) Steinkohlen und der Handel mit denselben, so wie deren Verbrauch in den cleve-märkischen sowohl, als geldern- und mörsischen Landen, vom 1. Januar k. J. an, bei Confiskations- und Geld-Strafen verboten werden. Die früher schon vorhanden gewesen, oder in fraudulöser Absicht von den Kohlenhändlern angeschafften, Borräthe ausländischer Kohlen müssen wieder ausser Landes gebracht werden.

Bemerk. Am 18. December ej. a. ist durch eine nähere Verordnung die Frist zur Ausführung der obigen Bestimmungen bis zum 1. März 1767 ausgedehnt, sodann durch ein königl. Edict vom 7. October 1769 auf die Einfuhr fremder Kohlen, Confiskation der Kohlen und Transportmittel und Festungs-Strafe für den Contravenienten, gesetzt, und unterm 29. Dezember 1773, als Maßregel gegen fernere Contraventionen, verordnet worden, daß die cleve-mörsischen Unterthanen ihren Kohlen-Bedarf nicht direkt von den Zechen, sondern von der Niederlage zu Ruhrort abholen sollen. Das Edict vom 7. October 1769 ist am 2. Februar 1778 wiederholt publicirt worden.

1946 Cleve den 11. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. November 1766 erlassenen Patentes, wodurch das Tragen der mit dreikantigen Klingen versehenen Degen, bei Strafe von 50 Rthlr. nebst Confiskation der Degen, verboten wird. (Conf. n. Mhl. Bd. IV, pag. 609.)

1947. Berlin den 16. November 1766.

Friedrich, König ic.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wird davon benachrichtigt, daß, Behufs bessern Betriebes der Lan-

desverwaltungs-Geschäfte, die Etablirung einer besondern märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm beschlossen, und ein königl. Commissarius zur Regulirung des Geschäftsbetriebes der neuen Behörde ernannt worden ist, und daß Letztere, von Trinitatis 1767 ab, in volle Wirksamkeit treten soll.

Bemerk. Durch ein königliches an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve ebenfalls gerichtetes Rescript, d. d. Berlin den 10. ej. w. ist die Errichtung der von Cleve unabhängigen vorbemerkten Provinzial-Behörde für die ganze Grafschaft Mark, für die Stadt und Börde Soest, so wie für Lippstadt, befohlen, und dazu aus dem clevischen Personale ein Präsident, zwei Direktoren und ein Rath ernannt, jedoch auch bestimmt worden, daß das gemeinschaftliche Verhältniß der Provinzen Cleve und Mark, in Beziehung auf Verfassung, Landtag und Steuer-Matritel, dadurch nicht getrennt werden soll.

Das vorbezeichnete neue Verwaltungs-Collegium hat späterhin seine Verordnungen fortwährend als königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium erlassen; diese, in dieser Sammlung, bis zu ihrer Abänderung im Jahre 1788 beibehaltene, Firma scheint durch eine eingetretene Modifikation der obigen königl. Bestimmung veranlaßt worden zu sein, wodurch das märkische Kammer-Collegium, auch rücksichtlich seiner Stellung als Provinzialbehörde, mit der cleve-mörvischen Kriegs- und Domainen-Kammer in engerem Verbande erhalten worden ist. Ein offizielles Actenstück, welches sich hierüber verbreitet, fehlt in dieser Sammlung; daß dieser engere Verband zwischen beiden Behörden aber bestanden habe, geht daraus hervor, daß der für die märkische Kammer in obigem Rescripte ernannte Präsident „von Derschau“ die zu Cleve am 20. Febr. 1769 (Nro. 2015 d. S.) erlassene Kammer-Verordnung primo loco mit unterzeichnet hat, und daß am 24. August 1774 (Nro. 2106 d. S.) für die sämtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern ein einziger Präsident angeordnet war. Dieser Verhältnisse ungeachtet haben beide Collegien selbstständig fungirt, und haben die von Hamm aus datirten Kammer-Verordnungen, bis zur Auflösung der cleve-mörvischen Kammer, nur für den oben angedeuteten Sprengel,

die von Cleve, und späterhin von Wesel aus erganzgen Vorschriften aber, zuerst für Cleve und Mörs, und, nach der französischen Landesoccupation, nur für das ostrheinische cleve-mörsische Gebiet, verbindende Kraft.

1948. Cleve den 17. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die vorgeschriebene, wegen Geringsfügigkeit der einzelnen Posten, schwierige Hebung der Werbe- und Freiheits-Gelder, $\frac{1}{4}$ in Gold, $\frac{1}{2}$ in neu p. St. und $\frac{1}{4}$ in Scheidemünze zu vereinfachen, wird bestimmt, daß diese Gelder künftig ganz in Silber-Courant abgeführt werden, und die Rentdanten dagegen den erforderlichen Antheil in Gold selbst beschaffen und einzahlen sollen.

1949. Berlin den 19. November 1766.

Friedrich, König ic.

Bestätigung eines, von dem Magistrate zu Soest und von den vornehmsten Beerbten festgesetzten, Reglements über die, zwischen den Bewohnern der Soester Börde unter sich errichtete, abgesonderte Brandschaden- und Versicherung-Gesellschaft. (Conf. n. Mysl. Bd. IV, pag. 1043.)

Bemerk. Dergleichen Reglements über besonders errichtete Versicherung-Gesellschaften für das platte Land des altena'schen und resp. des wetter'schen Kreises in der Graffschaft Mark, wegen der dort eigenthümlichen, abweichenden Bauart der Häuser, sind zu Berlin am 22. November 1772. und resp. am 25. November 1773 allergnädigst sanctionirt worden. (Conf. l. c. Bd. V. b, pag. 593. und Bd. V. e, pag. 645.)

1950. Cleve den 1. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Accise und Tabacks- und Pacht-Fixation verordnete Commission.

Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, haben vermittelst allerhöchsten Cabinets-Or-

dre de dato Potsdam den 31. October a. c. allergnädigst befohlen, daß die zur Tabacks-Fixation zu treffende Arrangemens, besorget und zur Execution gebracht werden sollen; und dahero nachgelassen, daß die bishero in hiesigen Provinzien Cleve und Marck angeordnet gewesene Tabacks-Administration und Sousferme wiederum aufgehoben werde.

Wie nun solchemnach ein ganz freyes Commerce mit allerley Sorten von Taback hinwiederum hergestellt worden: So wird solches hierdurch jedermänniglich kund gethan; und zum nähern Unterricht mitgegeben, daß von heutigen Dato an, alle Visitationen wegen fremden Tabacks, sowohl auf dem platten Lande als in denen Städten gänzlich aufhören und dagegen allerley Sorten von Taback Accise-frey eingehen sollen.

Solten sich einer oder andere von denenjenigen, welche bisher auf die Contrebandiers vigiliren müssen, unterziehen, bey denen Eingefessenen und Unterthanen hiesigen Provinzien Cleve und Marck Tabacks-Visitationen vorzunehmen; so muß derselbe sofort arretiret, und an die nächste Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung abgeliefert werden.

1951. Berlin den 8. December 1766.

Friedrich, König ic.

Die cleve und märkischen adlichen Lehen sollen, nach dem in andern Provinzen stattgefundenen Beispiele, allodificirt, jedoch dabey nur die Abschaffung der Lehensherrlichen und Obereigenthums-Rechte des Landesherrn, nicht aber die Aufhebung der Successions- und Lehens-Rechte der Agnaten, Gesammthänder und Expectanten, eintreten. Um diese bedingte Allodifikation der adlichen Lehen zu bewirken, wird die Regierung zur Unterhandlung mit den cleve-märkischen Ständen (wobei die in der Chur-Mark getroffenen Einrichtungen zur Norm dienen sollen) angewiesen und gewärtiget, daß die Stände, obgleich ihre Vorfahren sich 1717 geweigert haben, diese ihnen gleichmäßig angebotene Königl. Gnade anzunehmen, gegenwärtig keine Schwierigkeiten desfalls erheben werden, wenn auch der damals eingeführte Lehens-Canon jetzt keine Abänderung erleiden kann.

Bemerk. Die Königl. Regierung zu Cleve hat den landständischen Deputirten am 10. Februar 1767 ein auf

königlichen Spezial-Befehl zu Berlin, unterm 28. Januar ej. a. erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die Willfährigkeit der Stände, zur Verwirklichung der Allodification der Lehen, beifällig anerkannt wird; wodurch ausdrücklich wiederholt wird, daß die Allodification nur rücksichtlich der adlichen Lehen-Güter, jedoch mit specieller Ausnahme der Erb-Ämter, eintreten soll; daß dagegen die nicht adlichen Lehen, wenn sie auch wie die adlichen mit einem Lebens-Kanon belegt sind, in ihrem frühern Lebens- und Obereigentums-Verhältnisse zum Landesherrn bleiben sollen; und wodurch die königl. Regierung angewiesen wird, mit den Landständen hierüber, und wegen der Ausführung der Absicht Sr. Majestät des Königs, nämlich dem Adel ohne Schmäherung der Rechte eines Dritten eine Wohlthat zu erzeigen, in nähere Verhandlung zu treten, um die, rücksichtlich der Erbfolge bei den allodificirten adlichen Lehen, zu treffende Vereinigung, als Verhütungs-Mittel künftiger Prozesse, abzuschließen.

1952. Cleve den 12. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr, des Goldes und Silbers, der Friedrichsd'or, der fremden Goldmünzen (exclusive der Dukaten) und der fremden geringhaltigen Silbermünzen erneuert werden, zugleich aber auch den Reisenden vom Adels- und Militair-Stande und resp. vom Bürger- und Handels-Stande gestattet wird, 400 Rthlr. und resp. 250 Rthlr. in Golde ausserhalb Landes mitzunehmen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 617.)

1953. Cleve den 15. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, besonders in der Graffschaft Mark eingeschlichene Mißbrauch, an den Sonnabenden grosse Hochzeits- und Kindtaufs-Schmausereien anzustellen, welche die Nacht durch bis auf den Sonntag, zu dessen Ertheiligung, schwelgerisch fortgesetzt werden, wird aufs strengste

verboten, und sollen dergleichen Hochzeits- und Kindtaufs-
Mahle an Samstagen ferner nicht mehr gestattet werden.

1954. Cleve den 19. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Taback-
Pacht-Fixation verordnete Commis-
sion.

„Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster König
„und Herr haben auf die Allerhöchst-Denenselben allerunter-
„thänigst geschehene Remonstration, von der Hinderniß,
„welche denen hiesigen Cleve-Märkischen Provinzien, durch
„die, nach denen emanirten Toback-Pachtungs-Edicten ver-
„anlaßte Toback Visitationen, und durch die dabey sonst
„unvermeidliche Einschränkungen in Commercio zugewachsen;
„Und auf den, von der zur Untersuchung dieser Beschwerden
„ernannten Commission zum Besten gedachter Provinzien,
„ersatteten Bericht in höchsten Gnaden resolviret, die un-
„ter den 17ten Julii a. p. et 16. April a. c. emanirte
„Toback-Pachtungs-Edicte (No. 1896 und 1936 d. S.)
„und General-Toback-Pachtungs-Administration hinweg-
„derum aufzuheben; Damit in denen Provinzien Cleve und
„Marck mit allerhand Arten von Toback ein freyes ohngemir-
„tes Commerce wiederum hergestellt und zugleich die in dem
„Lande, wegen des ermangelnden Debits zurückgekommene
„Spinnereyen und grosse Fabriquen vom neuen im Gang
„gebracht werden können.

„Gleichwie aber diese allerhöchste Einwilligung zur Auf-
„hebung der im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck
„etablirten Sous-Toback-Ferme unter der ausdrücklichen
„Bedingung geschehen,

1. „Daß das bishero von hiesiger Sous-Ferme und
„Toback-Administration entrichtete Quantum nach Pro-
„portion der Salt-Consumtion per Meeß aufgebracht
„und eingehoben werden solle,

2. „auch dieser Modus der Hebung nach denen Salt-
„Probe-Registers um deshalb allergnädigst approbiret wor-
„den, weil selbiger durch eben dieselbe Bediente sonder wei-
„tere dem Lande zu verursachende Kosten verrichtet werden
„könne, und daß von diesem Toback-Fabrications-Bey-
„trags-Quanto feiner, wes Standes und Qualitaet er auch

„seyh mag eximiret, sondern verbunden seyn solle, seit
 „Quantum nach der Versohnen Zahl aufzubringen; Und
 „daß

3. „diese neue Einrichtung mit dem Monath Novem-
 „ber a. c. den Anfang nehme:“

So wird den sämtlichen Salz = Sellern eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie sie von den Salz = Consumenten die auf Vier Stüber pr. Metze Salz festgesetzten Tabacks = Fabritations = Beiträge künftig erheben sollen. Die wirklichen Armen bleiben von der letztern Abgabe allein befreiet; um den dadurch, und durch etwaige Verminderung der Population entstehenden Ausfall zu decken, müssen die Tabacks = Fabrikanten und Händler ausser ihrer ordentlichen Quote einen außerordentlichen Beitrag im Verhältnis ihrer Fabrike oder ihres Handels leisten, weshalb jedes Ortes eine Nachweise solcher Fabrikanten und Kaufleute, mit Angabe ihres nach der Billigkeit zu bemessenden Beitrags anzufertigen und einzusenden ist. Gegen letztere Maßregel werden um so weniger Reklamationen gewärtiget, als die früher bestandene Tabacks = Accise gänzlich aufgehört hat.

1955. Cleve den 22. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die nachstehende zu Berlin am 21. October c. a. erlassene königl. Verordnung, wodurch für das Herzogthum Cleve zu Wesel, und für die Grafschaft Mark zu Altena, zwey besondere Criminal = Gerichte etablirt werden, mitgetheilt.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem die bisherige Erfahrung gezeiget hat, was gestalt eines Theils die Land- und andere Gerichte Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark wegen ihrer überhäuftten Arbeit in Civil-Justiz = Sachen die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrgenommen, und andern Theils die Inquisiten wegen Mangel haltbahrer Gefängnisse und deshalb erforderlichen Bewahrung, wodurch denen Unterthanen eine fast unerträgliche Last verursacht worden, zum öftern Gelegenheit der Haft und Strafe zu entkommen gefunden haben,

Wir aus Landes-väterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit Unserer Cleve-Märkischen Provinzien und zum Soulagement Unserer dasigen getreuen Unterthanen allergnädigst resolviret haben, zwey besondere Criminal-Gerichte für gedachte beyde Provinzien folgender Gestalt zu etabliren:

§. 1. Daß eine dieser Criminal-Gerichte soll lediglich für das Herzogthum Cleve und zu Wesel, das andere aber für die Graffschaft Mark zu Altena errichtet werden, jedoch werden von des leßtern Bezirk die Stadt Soest samt ihrem District oder sogenannten Börden, ingleichen die Stadt Pippstadt ausgeschlossen, und in Absicht dieser es bey der bisherigen Einrichtung gelassen.

§. 2. Ein jedes dieser Criminal-Gerichte soll aus einem derer Rechte und besonders in Criminalibus erfahrenen und geübten Richter, einen gleichfalls gelehrten und zu Führung derer gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtschreiber und zwey Boten bestehen, welche insgesammt die ihnen in denen Bestellungen vermachte Befoldungen aus der Clevischen Obersteuer-Casse quartaliter zu erheben haben sollen.

§. 3. Die Richter und Gerichtschreiber bey diesem Criminal-Gericht sollen auf die von Unserer Clevischen Regierung zu geschehende Anzeige und Vorschläge von Uns in Unserem Hoflager angeordnet werden, was aber die Boten anbetriefft, soll solche Unsere Clevische Regierung bestellen, welche dabey auf die von jedem Richter zu thunende Vorschläge vorzüglich zu sehen, und daß dazu starcke, geschickte, und zu dem Amte brauchbare Subjecte genommen werden, Sorge zu tragen hat.

§. 4. Damit der Richter und Gerichtschreiber ihrem Amte desto besser vorstehen können, so soll ihnen ein ander Geschäfte darneben zu treiben, oder eine andere Bedienung neben bey zu verwalten, ein vor allemahl verbotthen seyn.

§. 5. Dahingegen sollen sie auch die Gerichts-Gebühren nach der Criminal-Sportul-Taxe zu genießten haben, welche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Clevische Regierung mit der Designation eingesandt sind, nach dem bey der Inquisition bezeigten Fleiß und Mühe zugebilliget, und so wie auch die Akkungs-Kosten bey der Obersteuer-Casse Vorschußweise bezahlet, und wann Inquisiten Vermögen haben, daraus wieder beygetrieben, sonst aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

§. 6. Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schuldig seyn, alle Poenam corporis afflictivam nach sich ziehende Verbrechen zu untersuchen, und werden nur die Delicta carnis leviora und in so ferne diese nicht nach den Gesetzen ebenfalls am Leibe zu bestrafen, als in crimine sodomiae und dergleichen, auch sonst diejenige Delicta so nur einer fiscalischen Ahndung unterworfen sind, mithin zum ordinairn Brüchten Geding gehören, davon ausgenommen.

§. 7. Ob Wir nun wohl diesen Unsern neu etablirten Criminal-Gerichten vorstehendermassen sämtliche in Unsern Cley- und Märckischen Provinzien vorkommende Untersuchungen lediglich und ganz allein hiedurch aufgetragen wissen wollen; So ist jedoch Unser ernster Wille und Befehl, daß nicht nur Unsere Land- und auch die Jurisdiction-Gerichte, ingleichen die Justitz-Magistrate, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Polizey-Magistrate und Receptores nach wie vor die in ihren respective Jurisdictionen und Creissen betroffene Delinquenten und verdächtige Versohnen zur Haft ziehen, und solche demnächst nebst einem über die beschuldigte Verbrechen aufzunehmenden summarischen Protocoll an das Criminal-Gericht des Districts sofort abliefern sollen; Es werden auch Unsere Land- und Steuer-Räthe, Gerichte, Magistrate und Receptores hiemit angewiesen, denen Criminal-Gerichten überall auf das prompteste in allen vorkommenden Fällen hülfreiche Hand zu biethen, die Criminal-Richter müssen dagegen mit denen gedachten Beamten fleißig correspondiren, und sich die nöthige Anweisung und Hülfsmittel an die Hand geben lassen; Nichts desto weniger

§. 8. Authgriffen Wir zugleich Unsere Criminal-Gerichte hiermit auch ohne Zuziehung des Local-Gerichts Visitationes anzustellen, zur Captur zu schreiten und allen Fleiß anzuwenden, damit das Land von dem bösen Gesindel gesäubert werden möge.

§. 9. Hiernächst werden hiermit Unsere Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Receptores allergnädigst angewiesen, denen Criminal-Gerichten den erforderlichen Vorspann und hinlängliche Mannschaft auf dessen Gesinnen zu besorgen, jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit, und bey der schwersten Ahndung bloß zum Befehlf derer Inquisitionen von dem Criminal-Gerichte gefordert werden.

§. 10. Die Criminal-Gerichte werden übrigens in Ansehung ihres Amtes und des modi procedendi bey denen Inquisitionen auf Unsere Elev-Märkische Criminal-Ordnung de Dato Berlin den 3. Julii 1721. (Nro. 894 d. S.) und näher dahin einschlagende Verordnung hiermit verwiesen, auch denenselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmerk beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld hingegen vor allen Dingen gerettet werden möge.

§. 11. Damit die mit der Criminal-Jurisdiction beehrte oder sonst dazu berechnigte über diese Einrichtung sich zu beschweren keine Ursache haben, so soll denenselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocollis, welche jedoch Unserm Criminal-Richter, nach dem so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Zuziehung frey bleibet, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochenem Urtheil die Leibes- oder Lebens-Strafe in dem Gerichte, zu dessen Jurisdiction der Inquisit vel ob domicilium vel ob delictum commissum vel capturam gehört, vollstreckt, und der Inquisit dahin zur Execution abgeliefert werden.

§. 12. Ein gleiches soll auch in Ansehung derer Aemter und Königlichen Gerichten Statt finden, damit der Hauptzweck derer Strafen dadurch erreicht, und andere von der gleichen Uebelthat abgeschreckt werden mögen, wobey es sich von selbst versteht, daß sothane Executiones auf Kosten des Amtes oder der Jurisdiction, wo solche vollstreckt werden, geschehen müssen.

§. 13. Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, sobald entweder vom Gericht selbst jemand zur Haft gezogen, und dem Criminal-Richter abgeliefert wird, oder daß solches vom Criminal-Gericht geschehen sey, ihm bekannt gemacht wird, sowohl ex officio als auf requisition des Criminal-Gerichts die nöthige Vorkehrung zur Sicherheit des Vermögens derer arretirten zu treffen, als womit wir Unsere Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.

§. 14. Unsere Criminal-Gerichte sollen ferner gehalten seyn, sobald eine Inquisition bey denenselben befangen wird, oder sobald sie auch nur entweder selbst jemand wegen Verdacht eines Verbrechens in Verhaft ziehen, oder ihnen von dem Local-Gericht jemand abgeliefert wird, sofort an Un-

sere Slevische Landes-Regierung mit Anzeigung des Namens derer Inquisiten und des angeschuldigten oder ihnen zur Last fallenden Verbrechens zu berichten; Nichtweniger haben dieselben, wenn sie selbst bey vorzunehmender Visitation oder sonst einen Delinquenten oder verdächtige Leute eingezogen, dem Gerichte des Orts, wo solche Captur vor- gefallen, davon alsobald Nachricht zu geben.

§. 15. Die Land- und Steuer-Räthe, Land- und andere Gerichte auch Magisträte werden gleichfals angewiesen, sobald sie Delinquenten oder verdächtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Slevische Regierung einzuberichten, wie dann auch jedes Orts Gerichte, sobald sie von dem Criminal-Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschehen, nach Inhalt vorstehenden Paragraphi benachrichtiget worden, dieses ebenfalls. Unserer Slevischen Regierung so- fort anzuzeigen gehalten seyn sollen. Immassen unser aller- gnädigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Slevische Regierung von einer jeglichen bey dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorfallenden Inquisition sowohl von gedachtem Criminal-Gerichte als von dem Judicio, wo die Cap- tur geschehen, benachrichtiget werden solle.

§. 16. Unsere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten seyn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf das schleunigste zu beendigen, und sobald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Defensionen eingekommen sind, mit Inrotation und Transmission derer Acten an Unsere Slevische Regierung ohne zuvor aus denselben zu referiren, sofort zu verfahren. Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bei ihnen befangenen Inquisitionen benebst einem Journal was von Tag zu Tag geschehen, der bis- herigen Vorschrift der Criminal-Process-Tabelle gemäß an gemeldete Unsere Regierung einsenden.

§. 17. Gleichwie endlich die zu dem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts-Personen in ihren Amts- Berrichtungen lediglich und allein Unserer Slev-Märkischen Regierung subordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eidlich sich zu verpflichten ver- bunden, zuvorderst Uns und Unserem Königlichen Hause ge- tren zu seyn, Unsern Nutzen und Interesse zu befördern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Amt mit allem Fleiß und Sorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen getroffene oder sonst ihnen bekant werdende Verbre-

chen ohne Zeit-Verlust nach Vorschrift der Criminal-Verordnung und neuerer allgemeinen Verordnungen zu inquiren, fleißig auf die Entdeckung aller besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiten ohne Vorwissen und Anfrage bey Unserer Clevischen Regierung derselben zu erlassen, oder an ein ander ein- oder ausländisch Gericht oder Regiment ohne gedachter Regierung Erlaubniß abzuliefern, auch was ihnen an ihrem Amte von Unserer Regierung in Unserm höchsten Nahmen aufgetragen werden dürfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen daher Unserer Clevischen Landes-Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Unsern Land- und Steuer-Räthen, Land- und andern auch Jurisdiction-Gerichten, Magisträten und Receptoren, besonders denen zu Unsern Criminal-Gerichten verordneten Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichsste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung und Instruction höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

1956. Cleve den 19. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit dem Churfürsten von Cobln, als Bischof zu Münster, geschlossenen Vertrages, soll künftig zwischen den königl. westphälischen Provinzen und den hochstiftmünster'schen Landen eine gegenseitige Abschoss-Freiheit dergestalt stattfinden, daß von den beiderseitigen Unterthanen und von dem von ihnen zu exportirenden Vermögen und ihren Erbschaften keine Gabella emigrationis oder hereditaria gefordert werden soll. (Conf. n. Wyl. Bd. IV, p 623.)

1957. Cleve den 21. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden davon benachrichtiget, daß ein neuer Abdruck der cleve-märkischen Criminal-Ordnung

de 1721 in der Hofbuchdruckererei zu Cleve veranstaltet worden und zu 25 Stbr. dort zu haben ist.

1958. Cleve den 21. Januar 1767.

Königl. zur Einrichtung der Tabacks-Pacht-
Fixation verordnete Commission.

Wegen pünktlicherer Beachtung der Einzahlungs-Ter-
mine der Tabacks-Fabrikations-Beitrags-Gelder, so wie
wegen der genau zu beobachtenden Förmlichkeiten, bei den
beßfälligen Rechnungs- und Kassen-Angelegenheiten, werden
den betreffenden Beamten ausführliche Vorschriften ertheilt.

1959. Cleve den 22. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 29. Oct. v. J. erlassenen
revidirten und erweiterten Ediktes und Reglements, we-
gen der königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und
Breslau (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 589.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve
hat unterm 18. April 1768 und 29. Sept. 1769, zur
Beförderung der Circulation der Bank-Noten, verkün-
det, daß letztere bei sämtlichen königl. Kassen, anstatt
Courant, in Zahlung genommen, und auch gegen baa-
res Geld umgewechselt werden sollen.

1960. Cleve den 26. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens
der Klöster, Stifter und Capitulen, werden die Beamten
angewiesen, über den Schulden-Stand derselben und über
die Mittel zur successiven Tilgung des Letztern, eine genaue,
nach einem beigefügten Muster einzurichtende, Nachweise
einzusenden.

1961. Cleve den 27. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte sollen sich binnen zwei Monaten darüber ausweisen, daß sie die oft befohlene Anschaffung der zu Berlin herauskommen- den Continuation des Mylii Constitutionum Marchica- rum verwirklicht haben, und diese ihnen unentbehrliche, voll- ständige Sammlung der Landesgesetze in ihren Registraturen besitzen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 613.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 26. Febr. ej. a. an alle Gerichte und Justizmagistrate gleichmäßig und mit dem Zusaze verfügt, daß die Anschaffungs- kosten aus dem Sportel-Fonds der Gerichte entnom- men werden müssen; am 26. Oct. 1778 und 18. Oct. 1782 ist die obige Weisung in Beziehung auf die jähr- lich erscheinenden Fortsetzungen und auf das Reperto- rium der Gesetzsammlung von 1750 bis 1775 erneuert, und auch auf die bei den Gerichten angestellten Advo- katen ausgedehnt worden. Am 7. April 1789 ist die Anschaffung wiederholt befohlen worden.

1962. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. v. M. er- lassenen, erneuerten und geschärften Edictes, wegen des ver- botenen Schuldenmachens durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und wegen des unstatthafsten Creditirens an die- selbe. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 613.)

1963. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach die auf der Reichsversammlung zu Re- gensburg beschlossene Visitation des kaiserlichen und Reichs- Kammer-Gerichtes zu Weglar, vermittelt einer Reichsdepu- tation, am 2. Mai d. J. eröffnet werden soll, um gleich- zeitig die von Parteien, in ihren vor dem Reichs-Kammer- Gericht schwebenden Prozessen, ergriffenen Revisionen fort- zusetzen und abzurtheilen.

1964. Oleve den 30. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bis zum Erscheinen des projectirten neuen Wege-Reglements werden die sämmtlichen Beamten, mit Bezugnahme der Verordnung vom 20. März 1765 (Nro. 1864 d. G.), angewiesen, in ihren Distrikten überall, wo nicht bloßer Sand-Grund ist, die Wege in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen; an allen Landstraßen, Haupt- und auch Communikatons-Wegen zwischen den Dörfern keine Hecken oder Bäume zu dulden und die an den Wegen befindlichen Abzugsgraben auf solche Breite und Tiefe ausräumen zu lassen, daß das Wasser abgeführt und daß, mit dem hierdurch gewonnenen Material, die Wege in ihrer Mitte auf vier Fuß erhöht werden können.

Die Ausführung dieser Arbeiten muß, bei Vermeidung militairischer Exekution, bis zum 1. Mai d. J. geschehen sein.

1965. Berlin den 19. Februar 1767.

Friedrich, König ic.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigen Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden, verunglückten Wohnungen und Gebäude, des platten Landes in der Grafschaft Marck, unter denen Eingefessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden solle; Dem zu folge auch, von denen Landtages-Commissarien, mit denen Märckischen Land-Ständen, die nöthige Punkte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, beehufs dieser, mit dem 1ten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät, nachstehendes Reglement allergnädigst festgesetzt. Solchemnach, und da

§. 1. Hauptsächlich die Conservation der dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter und derer darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuer-Societät intendiret wird, und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brandschaden, nicht wüste und unbebauet liegen, mithin deren Lasten denen übrigen Contribuenten mit aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand ver-

unglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellt werden mögen; So müssen sämtliche in der Grafschaft Marck auf Schatzungs- und Dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyn Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einlieger-Häuser ic. an dieser Societät zwar Antheil nehmen, und dem Societaets-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specificice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigners oder Bewohners überlassen, falls aber diese freiwillige Taxe aus Eigensinn, oder sonstigen Renitenz in der bestimmten Zeit nicht angegeben werden sollte, so soll entweder die Halbscheid des durch zwey beeidigte Wercks-Berständige auf des Renitenten-Kosten zu bestimmenden Werths dem Catastro eingetragen, und darnach wie bey der freywilligen Taxen überall verfahren, oder aber es hierunter in der Art gehalten werden; als bey denen Königlich-lichen Domainen-Gebäuden, welche gleichmäßig dem Feuer-Societaets-Catastro einverleibet werden sollen, und bey welchen die Taxe nach der in andern Königlich-lichen Provinzien angenommenen Ausmessung auf Quadrat-Ruthen bestimmt wird.

§. 2. Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Ritterstätten oder derer Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communitäten wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen, item publicque Kirchen, Pastorat, Schul-Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleibet und eintragen lassen wollen oder nicht; Ersterenfalls aber muß ein jeder ohne Unterschied des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und denen darinn enthaltenen Punkten, gleich denen übrigen contribuablen associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus, und Beneficiis e. g. Fori, privilegii personalis, Status, ordinis, Exemptionis, oder, wie solche sonst heißen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder qua consocius diesem Reglement, und darinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibt, falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den Adeltlichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupt sub poena executionis verfügen, je-

doch bleiben ihnen *quaevis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret*.

§. 3. Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten-Gebäude müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirende Gelder haften, und solches aus denen Kirchen-Mitteln oder Beiträgen der Gemeinds-Gliedern besorgen, als wofür wegen der übrigen einer ganzen *Communität* zugehörigen Gebäude gleichfalls jede *Communität* und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4. Sollte es Seiner Königl. Majestät Allerhöchst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societats-Catastro mit einverleiben zu lassen, so wird von solchen Königlich Domainen-Gebäuden, nach denen festzusetzenden und §. 1. erwähnten Principiis und Taxen das Quantum angegeben werden, welche zum Catastro kommen sollen, und genießen solche mit denen übrigen Associirten einerley Recht, die zeitliche Haupt-Pächter, Rent-Meister oder Administratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem *ex Contractu* oder sonstigen habenden Rechts die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonst dieselbe vorhaupt der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 5. Die freiwillige Taxen sollen überhaupt den wahren, und nöthigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preis der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anfliebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers-Gefahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Mühlen, Eisen-Hämmer, Schmelz-Hütten, Salz-Rothen, Ziegelbrennereyen, Glas-Hütten, desgleichen das Getreyde in denen Scheunen und auf den Boden, so wie die übrigen Effecten, Meublen und Moventien von dieser Societät *excludiret* bleiben, hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6. Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Haupt-Endzweck dieser Feuer-Societät ist, und die Associirte sich solche nach Maassgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander *Mutuellement* garantiren, so soll jedesmahl bey entstandenen Feuers-Scha-

den solcher in den Aemtern sofort dem zeitlichen Landrath des Creyses in den Jurisdictionen aber dem Jurisdictionsherrn angezeigt, von denenselben und denen unten §. 22. benannten denenselben beygegebenen 2. Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches sowohl dem unten in §. 23. benannten General-Feuer-Societaets-Directorio angezeigt, als zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, worauf sodann das Tarations-Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem vorhandenen Haupt-Catastro unter die Creyse und Communitäten wird repariret, und denen Land-Räthen zugefertiget, auch dem General-Feuer-Societaets-Directorio communiciret werden, welchemnächst eines jeden Quantum in denen Aemtern vom Landrath, in denen Jurisdictionen aber von Jurisdictionsherrn und denen 2. zugegebenen Deputirten nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben und die Gelder binnen der bestimmten Frist durch den Unter-Rendanten eingehoben, und von diesem an den in dieser Provinz angeordneten General-Rendanten eingesandt, von welchem es sodann an den Verunglückten zufolge der vom General-Feuer-Societaets-Directorio erheilten Assignation und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgefehret werden muß, als wofür dem General-Feuer-Societaets-Directorio hauptsächlich zu sorgen obliegt.

§. 7. Diese zur Bezahlung dieser Tare oder Werths erforderliche Gelder müssen von allen associirten nach Proportion der dem Catastro inserirten Taxen accurat repariret, beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden.

Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Beytrag des Brandschadens nicht praegraviret worden, so soll, so bald das General-Feuer-Societaets-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communität auf dem Erben-Tage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr bey künftiger Repartition unter die einzelnen Interessenten nach der Tare einem jeden Individuo zu stehen kommen, wobey es sich aber von selbst versteht, daß, da des Verunglückten Tarations-Quantum unter der Hauptstuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in soweit compensando mittragen müsse.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, ob sie Eigener, Erb- oder Zeit-Pächter sind, indem auch diese nach der Observanz sowohl als klarem Inhalt der Gewinn-Briefe selbst die Gebäude auf dem Guthe im Stande halten müssen, ex propriis beygebracht, und bezahlt werden, wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurze Zeit und wenige Jahre die bloße Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn der Verpächter nicht in eben derselben Communität wohnt, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibt ihnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frey, nach Ausweise ihrer Pacht-Contracte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

§. 9. Dagegen sollen auch diese Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, im vorgedachten Unglücks-Falle das im Catastro eingetragene Tarations-Quantum baar erhalten, jedoch muß dieses zum würclichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellender Gebäuden wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdict vorhanden, als worüber resp. der Landrath in den Memtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictionsherr mit denen 2. Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereicht, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verbindende Livranten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in den Memtern bey dem Landrath, in den Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictionsherrn, und beygegebenen 2. Deputirten dociret werden.

§. 10. Damit auch bey entstehendem Feuer-Schaden ohne Weitläufigkeit die Vergütungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

- a) ein jedes Gut oder Hof sowohl, als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beschrieben, beygezeichnet, und auch besonders mit dem Nahmen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.
- b) Daß jegliches Gebäude oder Gehöfte besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen, zum Exempel von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000.

1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werden, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11. Damit auch theils die benachbahrte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachlässigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches resp. vom Land-Rathe oder Jurisdictionen-Herrn, und denenselben beygefügten 2. Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlet, wann aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reicht, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12. Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder auch halb niedergerissen, und abgebrochen werden müssen, hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreißen oder Abbrechens, ob solcher nöthig, oder nicht, zu verhindern, festgesetzt, daß in jeder Communität von denen Eingefessenen drey Männer als Brand-Meister und Aufseher der Feuer-Gesellschaften erwahlet, und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreißen per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistance und Sicherheit angedeyhen. Wobey einer jeden Communität frey stehet, diese anzuordnende drey Brandmeister zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths oder Jurisdictionen-Herrn und der beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13. Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt, oder klärllich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Berunglückten das Asscurirte und deren Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictionen-Herrn mit den ihm beygegebenen zwey Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürzlich zu untersuchen, und die Berunglückten darüber zu vernehmen.

Solte sodann die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes *ex propriis* ohne Ueberhaltung des *assecurirten Quantis*, und ohne alle sonstige Remission, oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in *bonis* hat, das *assecurirte Quantum* dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist, jedoch dennoch aber wird der Obrigkeit *Loci* die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

§. 14. Damit auch sowohl mit dem Tobacks-Rauchen als auch überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte *Edicta* und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15. Da auch diese *Taren* und *Assurations-Quantis* von eines jeden freyen Willkühr dependiren; so verstehet sich von selbst, daß solche bei Erbtheilungen, Veräußerungen, Verpfändungen, oder sonstigen *Contracten*, weder gerichtlich noch auffer gerichtlich jemahlen *pro fundamento* genommen werden können, und haben Seine Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst ertheilet, daß diese *Taren* niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonst bey andern Lasten *pro norma* gebrauchet werden sollen.

§. 16. Des Endes behalten auch diese *Beiträge* gleich denen Königl. *Cassen* bey vorkommenden *Concurisen* das *Jus praerogantiae*, und soll das *Assurations-Quantum* selbst auf keinerley Art mit Arrest belegt, noch jemahls anders, als zum würcklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17. Und weilen durch diese allgemeine *Feuer-Societät* die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendirt und von den *Associirten* das *assecurirte Quantum* bezahlet wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses *Reglements* zwar keine *Beneficia* von *Remissionen* der Schätzung, ohnentgeldlicher Stroh-Lieferung mehr statt finden, auch alle *Brand-Collecten* und *Brand-Betteleyen* künftighin cessiren, es stehet aber jedoch einer jeden *Communität* frey, unter sich darunter *mutuelle Vereinigungen* und *Verbindungen* unter *Approbation* des *Landraths* oder *Jurisdictionen-Herrn* und *Deputirten* zu errichten, im übrigen aber versichern Seine K d

nigliche Majestät allergnädigst, daß diese Provinz mit auswärtigen Collecten möglichst verschonet werden soll.

§. 18. Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societät, nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret, so folget von selbst, daß dadurch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigner und Anpächtiger sonst subsistirende Contracts oder Verbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgeändert werden, dannhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observanz- oder Contract-mäßige Beneficia, Remissionen, in specie die Verabsolung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholzes und dergleichen, nach wie vor, einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer in Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet, so verstehet sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonst baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret oder ausbezahlet werden. Solte aber casu belli von denen Trouppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden, so ist zwar die Societät deshalb das Assecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Seine Königliche Majestät in solchem Falle, wenn es vom Freunde geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände, besondere Arrangements zu treffen geruhen, jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen; Falls es aber vom Feinde geschehen, und dafür nichts entrichtet, oder sonst dem Lande compensando vergütet werden solte, alsdann soll, um denen, ohne ihr Verschulden Verunglückten zur prompten Herstellung ihrer Gebäude zu verhelfen, das halbe Assecurations-Quantum von der Societät Darlehnsweise, und ohne einiger Zinsen-Forderung auf fünf Jahre lang vorgeschossen, jedoch aber von dem General-Feuer-Societäts-Directorio bey nächstem Landtage davon denen Landständen referiret werden, und stehet diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes von der Societät angebeyhen zu lassen.

§. 20. In Ansehung der Münz-Sorten, muß der Bey-

trag sowohl, als die Auszahlung jedesmalen in denen bey den Receptur = Cassen gangbaren Münzen geschehen.

§. 21. Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern, so viel möglich Sprüzen und sonstige Feuer = Geräthschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingefessenen selbst drey Männer zu Brand = Meistere erwählet, und dahin instruiret werden.

- 1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprüze und Feuer = Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymal zu probiren.
- 2) Die Häuser und darinnen befindliche Feuer = Heerden, Back = Ofen, Brau = Kessel und Stuben = Ofen, auch particuliere Feuer = Eimer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigener Koste abändern zu lassen.
- 3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuer = Geräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaft convociren zu lassen.
- 4) Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuer = Geräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.
- 5) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reisende Boten zur Assistirung notificiren zu lassen.
- 6) Beym Löschen selbst die Direction führen, und auf die Löschung, Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.
- 7) Mithin, falls sie es nöthig finden sollten, das zunächst anstehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach, abdecken oder gar niederreißen lassen.
- 8) Auch nach geschehenem Löschen die nöthige Wächter, wobey jedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
- 9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und
- 10) sofort, wann alles vorbey ist, in den Aemtern dem zeitlichen Landrath, in den Jurisdictionen aber, dem

Jurisdictionen-Herrn davon Anzeige zu thun, damit dieselben mit denen 2. Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner nöthige besorgen können.

- 11) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen dieselbe Brandmeister sofort die Eingeseffene durch Läutung der Glocken, oder sonstiges Zeichen versammeln, die Feuer-Geräthschaften zum Brande hinführen und denen Nothleidenden alle mögliche Assistance leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnungen fleißig patroulliren, auch denen benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Nothleidenden ihre Assistance leisten können, wann sodann der Brand gelöscht, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen. Solten aber solche bey Löschung des Brandes, einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictionen-Herrn zur Besichtigung und Aufnehmung der Laxe anzeigen, als welchenfalls dieses Taxations-Quantum gleich denen abgebrannten oder niedergerissenen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22. Und weil diese Feuer-Societät auch gehörig dirigirt werden muß, der Landrath aber von seinem ihm anvertrauten Creyse die beste Connoissance hat, so soll demselben zwar in seinem Creyse und darzu gehörigen Aemtern, in so weit wegen dieser Feuer-Societäts-Sache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zweyen in der Societät stehenden Deputirten, welche von denen Beerbten dazu specialiter zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret, und beediget werden. In den Jurisdictionen führet der Jurisdictionen-Herr mit den zweyen, demselben gleichfalls beyzugebenden und besonders dazu instruirenden und beedigten Deputirten dieses Special-Directorium auf obgemeldete Art.

§. 23. Die General-Direction dieser Feuer-Societät aber soll von den zeitlichen Land-Ständen Directoren, und zweyen bey dem jedesmahligen Land-Tagen demselben beyzubehaltenden mit associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-

Deputirten geführt, und des Endes von dem Special-Directorio juxta b. sowohl der General-Direction die vorkommende Fälle angezeigt, als darüber zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

§. 24. Damit auch alle Erreitigkeiten ohne Kosten und Weitläufigkeiten in der Kürze abgemacht werden mögen; so müssen die Associirte in denen Aemtern sich jedesmahl zuerst bey dem zeitlichen Landrath und in den Jurisdictionen bey dem Jurisdictionen-Herrn melden, und diese mit den beyden zugegebenen Deputatis solche gütlich oder per Decisum beylegen, falls aber gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die General-Feuer-Societaets-Direction zu wenden, oder bey dem ersten Land-Tage sein Beschwer vorzubringen; Bey dessen Ausspruch aber muß es sodann sein Verbleiben haben, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey, wohin es wolle, statt haben. In Absicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, welcher auch die von dem General-Feuer-Societaets-Directorio abgenommen und quitirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 25. Zugleich haben Seine Königliche Majestät allerduldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle, diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichten, oder Nachrichten von allem Gebrauch des Stempel-Papiers allerduldreichst eximiren zu lassen.

§. 26. Die Umschreibung der Catastrorum kan alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr, gleich den sonstigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden, eine neue Eintragung aber, kan alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende solches vorher im Martio in den Aemtern bey dem Landrath, in den Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictionen-Herrn anzeigen, damit diese mit den Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodann auch dem General-Catastro gehörig beygefüget werden könne.

§. 27. Was nun die Errichtung des Catastri betrifft; so soll jeder Landrath solches in seinem Creyse und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der beyden §. 22. bemeldten De-

putirten, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictionsherr mit den Deputirten aufertigen, unterschreiben und in triplo expediren lassen, davon das erste Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer, das 2te an den Landstände-Director eingesandt, das 3te aber respective bey dem Landrath oder Jurisdictionsherrn aufbehalten werden muß.

§. 28. Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxen nach eigenem Gefallen, zu verringern oder auch, jedoch, wie oben §. 5. gemeldet, nicht ultra rerum pretium zu erhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren lassen wird.

§. 29. Das allgemeine Haupt-Register lästet die Krieges und Domainen-Cammer durch die Rechen-Cammer jedesmal anfertigen, und ein Exemplar davon dem Landstände-Directori mit zustellen.

§. 30. Bey dem Landrath werden alle dieser Societät halber, in den Aemtern seines Creyses vorkommende Anzeigen, Vorstellungen übergeben, derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber mit denen Amts-Deputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberahmen, und mit denenselben conjunctim die Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen, und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfällenheiten besorgen zu lassen.

§. 31. In denen Jurisdictionen aber geschiehet solches alles vom Jurisdictionsherrn und denen demselben beygegebenen zwey Deputirten.

§. 32. Und weil die Landräthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen; so hat jeder derselben sich jährlich eines Douceurs von Fünfzig Rthlr. zu erfreuen, und werden die hiezu dienliche Fonds ausgemittelt werden.

§. 33. Dagegen aber müssen auch von denen Landräthen alle Feuer-Societaets-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amts- oder Jurisdictionsherrn Deputirten wird es denen dazu gehörigen Beerbten Gutfinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuer-Societaet aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 34. Desgleichen hat man zu den zeitlichen Landstände-Directoren, und demselben beygegebenen Ständedeputirten das gerechte Zutrauen, es werden selbige aus patriotischen Gesinnungen diese Feuer-Societaets-Agenda gratis übernehmen, falls aber dieselbe deshalb Zusammenkünfte halten, oder sonst eine Reise thun müssen, haben sie solches bey dem Land-Tage denen Ständen anzuzeigen, da sie sodann deshalb indennisiret werden sollen.

§. 35. Weilen nun alle Feuer-Societaets-Sachen gratis behandelt und expediret werden; so werden auch Seine Königlich Majestät allergnädigst geruhen, sowohl dem General- als Special-Feuer-Societaets-Directorio und denen Membris in Feuer-Societaets-Angelegenheiten allzeit freyen Vorspann zu geben, und solche bey der Molestien-Casse passiren zu lassen.

§. 36. Was nun die Unter-Rendanten betrifft, so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte, oder Jurisdictionen verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung zwey pro Cent zugeleget, welche zwey pro Cent in jedem Amte oder Jurisdiction bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 37. Der Feuer-Societaet-Haupt-Rendant wird von dem §. 23. bemeldten General-Feuer-Societaets-Directorio angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmal bey diesem General-Directorio die Rechnung mit den Belägen zur Abnahme und Quitirung überreichen, und weil dieser Haupt-Rendant nur nach der von der Krieges- und Domainen-Cammer ihm zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten in ganzen Summen erhebet und wieder auszahlet, so soll der anzustellende Haupt-Rendant sich wegen seiner Mühwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches, wie ad §. 36. gemeldet, zugleich bey jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und vom Unter-Rendanten eingehoben und eingesandt werden muß.

§. 38. Weilen auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist, so muß nach geschעהener Examination in denen Aemtern vom Land-

rath und zwey Deputirten, in denen Jurisdictionen aber, vom Jurisdictionen-Herrn und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurations-Quantum darin exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Societaets-Directorio zugestellet werden, das General-Feuer-Societaets-Directorium wird alsdenn dem Landrath oder Jurisdictionen-Herrn und denselben beygegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen.

Wenn aber dergleichen Quanta zusammen 500 Rthlr. und drüber betragen, müssen die Haupt- und Subrepartitiones gemacht, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interesse daraus wieder mit abgeföhret, mithin die ausgefertigte Authorisationes und Obligationes quitiret und eingezogen werden.

Um jedoch der Societaet den Beytrag, so viel immer möglich, zu vermindern, so soll auch darauf Bedacht genommen werden, einen Fond zu constituiren, aus welchem solche Brand-Schaden, welche unter 500 Rthlr. betragen, sofort ausbezahlt werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen, und gegen Interesse aufzunehmen.

§. 39. Der Land-Stände-Director und Ständische Deputirten haben demnachst bey denen Land-Tagen denen Land-Ständen, als ihren Comitientibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, und zugleich die vom Haupt-Rendanten geföhrt und abgenommene Rechnungen zur Einsicht mit vorzulegen.

§. 40. Das Feuer-Societaets-Siegel wird dem Land-Stände-Director zur guten Verwahrung eingereicht, welcher nicht verstatet, daß solches zu andern als zu Feuer-Societaets-Sachen gebraucht werde.

1966. Cleve den 20. Februar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch jeder Besizer eines Hundes verpflichtet wird, dem Kestern den sogenannten Tollwurm (unter der Zunge), von dazu angeordneten

verreiteten Wurmschneidern, nehmen zu lassen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 693.)

1967. Berlin den 24. Februar 1767.

Friedrich, König. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obschon nach denen in Unserm Herzogthum Cleve eingeführten Deich- Schau- und Graben-Reglements bisher verfahren, und dar- unter viele Verbesserungen vorgenommen worden, dennoch dabey bemercket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zustande derer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, sowohl die Deich- Ordnung de 1575. (Nro. 80. d. S.) als auch das Schau- Reglement de 1725. (Nro. 992. d. S.) und das Graben- Reglement de 1757. (Nro. 1734. d. S.) durch kündige Deich- Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umständen ändern und einrichten zu lassen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbesondere denen Schauen- und Deich- Bedienten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Von Einrichtung des Deich- und Schau- Wesens.

§. 1. Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeichet, und vor der Ueberschwemmung gedecket, so dann von dem Quell- und Regen- Wasser zu rechter Zeit wieder befreyet werden sollen, auf die Frage ankommt, wer dazu die erforderliche Kosten beytragen soll? so verstehet es sich von selbst, daß dazu alle und jede Gründe die in der Ein- deichung liegen, nach der Grösse ihrer Morgen- und Ruthen- Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet sind.

Wir verordnen also hiermit, und setzen zu einer bestän- digen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen- adeliche- freye- oder con- tribuables Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sol- len. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so bey der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermessen, folg- lich, bis dahin, von der Zahlung, entweder ganz, oder zum

Theil befreyet geblieben sind, künftig nicht mehr ausgeschloffen oder befreyet seyn, sondern pro anno 17 $\frac{66}{7}$ zum erstemahl, auch künftig jederzeit, so bald sie nur ausfündig gemacht werden, zum Beytrag der vorgedachten Gelder zugezogen und angehalten werden.

Indessen soll von solchen ausgefündigten Gründen keine Nachzahlung, für die verfllossene Zeit, gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfe, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasser-Leitungen und die Zug-Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführt werden, zu denen Erben-Morgen- und Deich-Geldern nichts beytragen sollen.

§. 2. In Ansehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle, nach ihrer wirklichen Grösse, und den deswegen schon vorhandenen, oder noch, bald möglichst, anzufertigenden ganz richtigen Charten, per Morgen egal contribuiren sollen; es sey denn, daß solches in einem, oder dem andern Schau-District andersit hergebracht seyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, ferner geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn extraordinaire Zufälle und Umstände vorkämen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht würden, daß sie die Deich-Kasten nicht tragen könnten, alsdenn der Entscheidung des Deichstuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müssen, oder, ob sie, pro tempore, ganz frey zu lassen sind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-Stuhls, oder Deich-Amts und Anordnung derer Deich-Bedienten.

§. 3. Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder grossen Schau, sollen ein Deich-Gräf, sieben Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzt werden, die, überhaupt in Deich-Schleusen- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wissenschaft haben müssen. Unter die grossen Schauen werden gerechnet,

1. Bislich.
2. Ober-Hetter.
3. Lymers.

4. Duiffelt.
5. Cleverham.
6. Warbeyen.
7. Wiffel und Gauſeland.
8. Bynen und Ober = Mörmter.
9. Kanten.
10. Bäderich.
11. Wallach.

§. 4. Zu der Aufficht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, ſollen ein Deich = Gräf, fünf oder drey Heim = Rätthe, und ein Deich = Schreiber angeſetzt werden, die in Deich = Schleuſen = Waſſer = Leitungs = und allen dahin einſchlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wiſſenſchaft haben müſſen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet,

12. Gotterſwickerham.
13. Die Dy bey Weſel.
14. Haffen.
15. Rees.
16. Nieder = Hetter.
17. Huthum.
18. Babberich und Holthüſen.
19. Malburgen.
20. Huiſſen.
21. Cranenburg.
22. Rinderen.
23. Huiſberden.
24. Till und Moyland.
25. Paterſ = Deich.
26. Bovenholt.
27. Der Leydeich bey Calcar.
28. Fingerhut.
29. Grieth und Wiſſelward.
30. Hönnepel.
31. Nieder Mörmter.
32. Appeldorn.
33. Gynderich.
34. Der Reh = Deich und Kenn = Deich werden von

einem, aus denen Haffen = Rees = Ober = und Nieder = Hetterſchen Schauendeputirten, Deich = Gräf in Aufficht gehalten; welchem noch zwey Heim = Rätthe beygeſetzt werden ſollen.

§. 5. Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim = Rätthe auf 7, 5, oder 3, zu beſtimmen, dem Ober =

Deich=Inspector und dem Deich=Stuhl einzig und allein überlassen.

§. 6. Ueber alle diese Schauen hat Unser Deich=Inspector die generale Aufsicht, und hält darauf, daß alles, was in diesem Deich=Reglement vorgeschrieben ist, genau befolget werde; wozu er durch eine besondere Instruction angewiesen ist, die diesem Deich=Reglement, in so ferne sie dahin einschläget, gehörigen Ortes, inseriret werden soll.

§. 7. Der Ober=Deich=Inspector, Deich=Gräf, und die 7, 5, oder 3, Heim=Räthe, benebst dem Deich=Schreiber, machen den Deich=Stuhl, oder das Deich=Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle, in Schau=Sachen, nach diesem Deich=Reglement, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, zu richten und zu schlichten, mithin gänzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8. Es soll auch, in einer jeder Schau, ein Deich=Bothe angestellt werden, der einzig und allein, unter der Ordre des Deich=Grafs und Deich=Amts stehet.

§. 9. Die Wahl des Deich=Gräfen und derer Heim=Räthe wird denen Beerbten zwar überlassen; da aber der Deich=Stuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe, bey entstehenden vacanten Stellen, zu deren Besetzung die geschicktesten vorschlagen, welche die Beerbten, ohne erhebliche Ursachen nicht refusiren sollen. Der Deich=Schreiber und Deich=Bothe hergegen werden nicht gewählt, sondern ersterer wird vom Deich=Stuhl, letzterer aber, von den Deich=Gräfen, angesetzt.

§. 10. In der Lymers werden Wir, wie bisher geschehen, den Deich=Gräfen selbst anordnen.

§. 11. Die Wahl des Deich=Gräfen und derer Heim=Räthe soll, auf einem Schau=Erben=Tag, durch die mehreste Stimmen geschehen; wobey dem Ober=Deich=Inspector eine Stimme jedesmahl zugestanden wird; jedoch soll die Ratification darüber mittelst Einsendung des Erben=Tags=Protocoll, von Unserer Krieges= und Domainen=Cammer nachgesuchet werden.

§. 12. Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben=Tag nicht so zeitig gehalten werden könnte als es die Nothwendigkeit erfordert, sollen von dem Deich=Stuhl die fehlende Deich=Bediente, ad interim, angesetzt

werden; welche die Beerbte demnächst genehmigen, und, ohne erhebliche Ursachen, nicht verwerfen sollen.

§. 13. Auf den Fall, daß langanhaltende Wassers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heimrätthe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Deich-Wesen erlernt haben, zu Heim-Räthen, in dem Deich-Stuhl, angeſezet werden können.

§. 14. Es soll auch, in einer jeden Schau, ein Empfänger, von denen Beerbten erwählet und angeſezet werden, der, für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder, Caution stellen muß.

§. 15. Bey der Wahl des Deich-Gräfen sowohl, als derer Heim-Rätthe muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger geerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Dossirung der Deiche.

§. 16. Es sollen alle Bann-Deiche auf eine *egale* Höhe gebracht werden; nemlich wenigstens einen Rheinländischen Fuß höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Dann Bann-Deiche müssen das ganze Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen decken; Auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer grossen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig beſtätiget, ganze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17. Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eis-Stopfungen aufgestauer wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entſtehet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Strohm; weßhalb also keine gewisse Höhe bestimmt werden kann; sondern es erstreckt sich die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasser-Fluthen, die, ohne Eis-Stopfungen, entstehen. Gegen Eis-Stopfungen hingegen müssen die Deiche alsdenn mit Rahden belegt werden, wenn sich das Eis im Rhein gesezet hat.

§. 18. Diejenigen Deiche indessen, welche anjeto würdlich mehr, als um einen Fuß höher sind, als das höchste

Wasser jemahls gewesen ist, sollen nicht abgegraben, noch erniedriget werden, weiln dadurch, bey Eis=Stopfungen, das Aufkathen erspart werden kan, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Strohm̄s belegen sind.

§. 19. Da aber Veränderungen in dem Strohme, als:

- a) Wenn dessen Grund=Bette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde,
- b) Wenn der Strohm sich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwiche,
- c) Wann neue Sand=Wellen, oder Insula sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers, vor den Deichen sich vermehrte; so sollen selbige, nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers, auch erhöht, und allezeit einen Fuß höher, als das höchste Wasser, erhalten werden.

§. 20. Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß, bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deichs, Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich, vorbeschriebener massen, haben muß, eingerichtet werden können; als worauf ganz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländischen Fuß Höhe, über das höchste Wasser, behalten.

§. 21. Die Breite derer Deiche auf der Crone, muß, nach Beschaffenheit des Deichs, und derer vorkommenden Umstände, proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Strohm̄s, und an solchen Dertern, wo die Deiche denen Sturm=Winden und dem Wellen=Schlag am mehresten exponiret sind, anderen falls, bey lange anhaltenden hohen Wasser, die Erde, an dem Deiche, erweicht werden, und der Wellenschlag durch den Deich dringen könnte.

§. 22. In dem vorhergehenden Spho ist nur die Breite derer Deiche bestimmt, welche von guter Key=Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde, angeleget werden müssen, sollen, nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage, breiter angeleget werden; alles nach Gutfinden des Deich=Stuhls.

§. 23. Wenn aber Deiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das

höchste Wasser etwa nur zwey oder drey Fuß, gegen dieselben, aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kan und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der der Breite, auf der Crone, ausgenommen seyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Crone halten.

§. 24. Die Crone der Deiche soll, nach der inwendigen Seite zu einen Fuß höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches, durch Regen oder Wellenschlag, auf den Deich kommet, wieder abfließen, und der Deich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25. Die Deiche sollen auf der Crone 14 Fuß hoch, mit Grund, oder, in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land-Strassen, oder Fahr-Wege über dieselbe gehen; wo aber keine Wege über dieselbe gehen, sollen sie mit der besten Kley-Erde befahren werden.

§. 26. Weilen die mehreste Stärke der Deiche in einer hinreichenden Dossirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellen-Schlage den größesten Wiederstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspülung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf auch das Absinken des Deichs behindert, und gleichsam eine Stütze für denselben ist; so soll ein jeder Deich auswendig vier Fuß, inwendig aber drey Fuß Dossirung, auf eines jeden Fußes Höhe, halten. So lange nun die Deiche solche Dossirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahr daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchstnöthige Stärke erreicht haben; jedoch, da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deichstuhls lediglich, um nach vor kommenden Umständen die Dossirung noch stärker, oder, wo die Erde stark genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemacht, und ohne die höchste Noth, kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und, aus Noth, sandige Erde genommen werden muß; so soll, bey solchen sandigen Deichen die auswendige Dossirung, auf eines jeden Fußes Höhe, wenigstens, mit fünf bis sechs Fuß Dossirung angelegt werden.

§. 28. Da die auswendige Dossirung, gegen den Anfall des Strohms und den Wellenschlag den größesten Wi-

berstand thun muß; so ist dieselbe, am allerersten, in den verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere bey den alten Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diesemächst ist auch die inwendige Dossirung, nach und nach, zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. Es sollen vorzüglich diejenige Stellen, in denen Deichen am ersten, auf vier Fuß Dossirung, angebermet werden, welche, wegen ihrer geringen Dossirung, dem Wellenschlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die alljährlich zu verwendende Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschaffet werde.

§. 30. Die Erfahrung bestätigt, daß die berauwehrete Deiche, am allermeisten, durch die Wellen, hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holzes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Höhlungen, bey hohem Wasser, nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerckt in grosse Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es sollen derowegen, für das künftige, ohne die höchste Noth, keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten, bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohm's, belegenen Deichen, verfügt werden soll.

§. 31. Alle Anbermungen an den auswärtigen Dossirungen, sollen im Frühjahr vor und nach der Aussaat, oder, so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde, im Sommer, mit Grass bewachsen und sich mit der alten Erde, am Deiche verbinden könne.

§. 32. Da auch bisher, nach der alten Deich-Ordnung, de anno 1575, die Dossirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmt worden, daher dann der Mißbrauch entstanden, daß die verordneten Anbermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angeleget worden, wobey jedoch niemals feste Deiche erfolgen können; Als verordnen Wir hiermit, daß hinführo alle Anbermungen von Grund auf, geschehen sollen, nemlich, zu jeder Anbermung soll die ganze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; so soll solche dennoch, von Grund auf angefangen, und etwa, in dem ersten Jahre, die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte

und dritte, und in denen folgenden Jahren, bis zur völligen Perfection, angefahren werden.

§. 34. Damit die Begrasung an denen Deichen, (welche die neue angefahrne Erde gegen den Wellenschlag besetzigen muß) desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Deiche, oder Anbermungen, mit Basemen belegt, oder mit Heu = Saamen besäet werden.

§. 35. Gleichwie auch, bey den alten Deichen bemerkt worden, daß das Wasser, an vielen Stellen, unten und mitten durch dieselbe dringet, woraus vieles Quell = Wasser entsteht, daß die Gründe versäuert, auch die Deiche nach und nach dergestalt ausgespühlet werden, daß solche endlich durchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zu zuschreiben ist, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angelegt ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn,
2. wann die Deich = Lagen horizontal, oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sand = Lage, zwischen zwey Kley = Lagen, gefahren werden, das Wasser ebenfalls durchquillet;

Als verordnen Wir, daß solchem Uebel bey der Anlage neuer Deiche, überall vorgebeuet, und bey denen alten Deichen abgeholfen werden soll; nemlich.

§. 36. Auf dem ersten Fall, wenn ein neuer Deich über einen sandigten Boden angelegt werden muß; so soll, zu Verhütung des Quell = Wassers, ein Graben, acht Fuß breit, durch den Sand = Boden, bis auf gute Kley = Erde gegraben, und so dann, mit guter Kley = Erde wieder ausgefüllet, und feste angestampfet werden.

§. 37. Auf den andern Fall, damit das Quell = Wasser nicht durch neue Deiche dringen möge; So verordnen Wir hiemit, daß dieselbe nicht mit horizontalen, oder platten Lagen, auf einander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Dossirung dergestalt, Lagen = weise, erst aufgeführt werden, daß dieselbe inwendig drey Fuß, und auswendig vier Fuß Dossirung behalten, bis der Deich, auf seine völlige Höhe an der inwendigen Dossirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs, bis an dessen Höhe, die Lagen declinant aufgehen.

§. 38. Die Quellen, unter alten Deichen, zeigen sich gemeinlich, bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Dossirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund, unter den Deichen dergestalt weggespühlet wird, daß dieselbe unvermuthet sinken und durchbrechen. Wie, diesem Unfall abzuhelpfen, bisher bemercket worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeiget, so tief als möglich und nöthig, aufgegraben, und mit guter Kley=Erde wieder angefüllet und angestampfet worden sind, sich die Quellen gänzlich verlohren haben: Als muß damit ferner fortgefahren, und darunter nichts versäumet werden.

§. 39. Wenn alte Deiche entweder mit Sand=Lagen zusammen gefahren, oder sonsten, durch Saninchen, Maulwürffe und Mäuse durchgewühlet sind; so zeigen sich die Quellen, bey hohem Wasser, auf der inwendigen Dossirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, bey hohem Wasser, sofort nachgegraben, und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind; so dürfen sie, bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dagegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet; wovon unten das nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben, und mit guter Kley=Erde wieder angefüllet werden.

Tit. IV.

Von den Deichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaar=Deiche sind.

§. 40. Bey den innerhalb Deichs, befindlichen Wayen oder Kolcken, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeigt sich die grössste Gefahr, indem die Deiche, welche gemeinlich nahe an denselben liegen, fast, bey jedem hohen Wasser, nach der Tiefe derer Wayen, inwendig versinken, oftmahls aber ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelpfen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Deiche, ohne Anstand, außwendig so starck verbreitet und angebermet werden, daß sie, an der inwendigen Seite, wenigstens auf vier Fuß Dossirung, abgegraben werden können.

§. 41. Weilen, dem ohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche, durch die nach denen Wayen ziehende

Quellen, den Senkungen mehr unterworfen sind; so sollen sie auch wenigstens einen Fuß höher, als alle übrige Deiche gemacht werden.

§. 42. Wenn ein Deich zwischen zweyen Bayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein = Canal, und inwendig an einer Baye lieget, mithin derselbe, weder, mit der erforderlichen Breite, noch Dossirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährlicher Deich inwendig, bis in das tiefeste der Baye, mit einem, auf jeden Fußes Tiefe, einen Fuß dossirenden Packwercke beleet, und dieses in dem Fuß des Deichs eingezogen und befestiget werden; ausserhalb Deichs aber soll die Verlandung des Strohms derer Bayen oder alten Canäle, durch Kribben und Pflangen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43. Es sollen solche zwischen Bayen liegende Deiche über dem, auf beyden Seiten, mit grünem Ward = Holz berauhwehret, und mit Erde überdeckt werden, damit das Ward = Holz wachsen könne, und die Rauhwehr nicht alle Jahre neu angeleget werden müsse.

§. 44. Weilen auch durch die Bayen und andern niedrige Gründe, vieles Quell = Wasser in die eingedeichte Polders fließet, wodurch deren Gründe versauert, werden; So sollen dieselbe künftig, insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quell = Dämmen so zuverlässig umringet werden, daß das Quell = Wasser aus denenselben, niemahls steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quell = Dämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinde Austrocknung willen, der Eigener eine Ablass = Schleuse in dem Quell = Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet; es soll dieselbe aber, von einem Heim = Rath, verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden, geöffnet werden kann.

§. 45. Wenn überdem, nach allen diesen Vorkehrungen, die Deiche, welche nahe bei denen, innerhalb Deichs, befindlichen Bayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche sicher gestellet werden können; So soll, bey jedem solchen Fall, genau untersucht werden, wie die Kosten der Anbringungen, der Packwercke, der Verhöhung, Berauhwehrung, und der Quell = Dämme, sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten, gegen diese, balanciren, oder diese nicht viel höher, als

jene, lauffen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken, vorgezogen werden, und zwar, um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreicht, das aus denen Wayen entstehende ruineuse Quell-Wasser abgewendet, und, für das künftige, in Ansehung der Unterhaltung, vieles erspahret werden kann; Dann, so bald die Wayen aussershalb Deichs beleet sind, länden sie alljährlich auf, und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. Bey neuen Deich-Umlagen, welche entweder, wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereigenden Umstandes vorgenommen werden müssen, verordnen Wir, daß die Wayen allemahl aussershalb Deichs geleet, und davon, ohne die höchste Nothwendigkeit, nicht abgegangen werden soll.

Tit. V.

Von Abhaung der Hecken, Bäume und Sträucher; auch wie die Deiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47. Die Hecken, Bäume und Sträucher behindern nicht allein, an denen Deichen, die Begrasung der Dossirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe niemahls, von der Sonne und dem Winde recht austrocknen, und sich feste zusammen setzen können; Es hält sich in denen Hecken allerley Ungezieffer auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle, oder ein anderer Schade, am Deich eher gemercket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmahl Vorkehrung gemacht werden kann, weissen Hecken, Bäume und Sträucher im Wege stehen.

Wir verordnen also hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträucher, welche an den Deichen stehen, ohne Unterscheid, sie gehören zu Unseren Domainen, adelich-freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden sollen.

§. 48. Da auch die Hecken, Bäume und Sträucher, wenn sie durchgehends von denen Deichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; Als sollen alle Deich-Besdiente darauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem

Schau=Lage rein gemacht werden. Sollte nun ein Deich=Bedienter in seinem District, hierunter etwas versäumen; so soll derselbe jedesmahl, mit 2. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 49. Weissen aber die mehreste Deiche, gegen Weide=Land, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefretchet werden müssen; so wird gestattet, daß unten, vor dem Fuß des Deichs, Hecken und Pflanzungen angeleget werden können, wenn nemlich die Deiche die erforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50. Da die Schlag=Bäume, oder sogenannte Hecken, so in denen Quer=Frechtungen, auf denen Deichen, angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äußerst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch neue Schlag=Bäume zu errichten, hiermit gänzlich vorbothen werden.

§. 51. Wo aber Land und Haupt=Strassen über die Deiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungeziefer, als, Füchse, Dächse, Caninchen ic. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künftig, von den Deich=Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, todt geschossen werden sollen; wobey dann gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schädliche Thiere weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhängen. Demjenigen aber, welcher ein dem Deiche schädliches Thier erleget, soll noch, a part, aus der Deich=Casse, ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche, und deren Unterhaltung.

§. 53. Nach der Deich=Ordnung de anno 1575. ist bishero fast für jedes Stück Land, ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Wasser zugeheilet gewesen: daher hat mancher Beerbter zehn und mehr Stücke von dem Deiche, die bisweilen ein oder etliche Stun-

den von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Deich-Blöcken bisher die Reparationes an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursacht, sondern auch die Deiche niemahls dauerhaft und egal gemachet worden. Anderer Umstände nicht zu gedencken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen stehen, und, um welcher willen, dieselbe nicht beyzubehalten ist, zumahlen niemahls eine Gleichheit unter denen Deich-Schlägern erhalten werden kann, so, wie es in einer, aus billigen Absichten, errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiermit, daß künftig die Deiche von denen sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden sollen.

§. 54. Damit indessen bey hohem Wasser, den Deich-Bedienten die nöthige Hülffe geleistet, und die Deiche gehörig bewachet werden; So sollen zu dem Ende, die Deiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55. Wenn die Vertheilung vorgeschriebener massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret, und ihr am bequemsten gelegen ist; So soll demnächst vor jeden Theil, ein Scheide-Pfahl gesetzt werden.

§. 56. Damit auch ferner unter denen Schauen kein Disput entstehen möge, so soll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzt werden.

Tit. VII.

Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde, zu den Deichen, künftig gehalten werden soll.

§. 57. Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb

Deichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Wasser überschwemmet, mithin niemahls höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen, durch das Quell-Wasser unterworfen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; Hergegen wenn die Erde ausserhalb Deichs gegraben, so ländet der Grund durch die Ueberschwemmung mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut.) Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchste Noth, keine Erde innerhalb Deichs, sondern alle ausserhalb Deichs, abgegraben werden soll.

§. 58. Es soll aber solche Abgrabung, nach Anweisung von dem Deich-Stuhl, an solchen Dertern geschehen, die zu nächst an dem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schade geschiehet.

§. 59. Sollte aber ausserhalb Deichs, in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müssen; so muß selbige, an solchen Dertern abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Deich-Stuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet, und pflichtmäßig anweist; wobey annoch in acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Wasser entspringen könne; auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens 3. Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernt sey.

§. 60. Nach der Deich-Ordnung de anno 1575. soll die Erde, welche zu den Deichen ausserhalb Deichs, abgegraben wird, nicht vergüthet oder bezahlet werden. Weilen aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, das ausser dem Deiche lieget, Erde ohne Entgelt, abgeliefert werden soll, damit das Land so innerhalb Deichs lieget dadurch gedecket werde;

So haben wir zuträglicher erachtet, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß führohin; wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange, bis sich der abgegrabene Grund wieder erhohlet hat, und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werden dürf-

fen. Daher Wir hiermit fest setzen, daß die Vergrabungen alsdenn erst vergüthet werden sollen, wenn Durchbrüche hergestellt; große Anbermungen vorgenommen, und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Berrichtungen des Deich = Stuhls, und von demselben zu haltenden Schau = Tagen.

§. 62. So bald das hohe Winter = Wasser vorbey ist, in den Monathen April und May, muß der Ober = Deich = Inspector den ersten Schau = Tag ansehen, mit denen Bedienten jeder Schau, die Deiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, ins besondere, wenn sich, bey denen letzteren hohen Wasser, Quellen oder Senckungen an der inwendigen Dossirung, oder vor dem Fuße des Deichs, gezeigt hätten, sich vorzeigen lassen, und bemercken, über deren Verbesserung, mit den Schau = Bedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch, ob sie in Tag = Lohn oder Verdingss = Weise, zu machen sey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Deich = Bedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderlichen Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertigt werden.

§. 63. Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen, noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. dieses Deich = Reglements, vorgeschrieben worden, darauf jedoch unablässig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlage widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schau = Tage nicht allein, bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung derer in dem letzt verfloffenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmahl, zu Verbesserung derer Deiche, Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr, continuiert werden, biß endlich die erforderliche Höhe, Breite und Dossirung erreicht ist.

§. 64. So fort nach dem gehaltenen ersten Schau = Tage, sollen die Deich = Bedienten, nach dem Inhalt des Schau = Protocollis, die Deich = Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmer unter zu bringen suchen; dafern

aber solches nicht angehet, und sich keine zuverlässige Annehmere finden möchten; so sollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag = Lohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche Besteck = mäßig, und vor der Erndte = Zeit, fertiget werde; worüber der Deich-Gräße die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Da es also auf die Deich-Bediente lediglich ankömmt, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit, nachdem ersten Schau = Tags = Protocollo und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeit befördern; So wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleyet werden, wenn auch den zweyten Schau = Tag, welcher von dem Ober-Deich-Inspector im September und October jedes Jahr gehalten werden muß, die Deiche nicht nach dem Inhalt des Protocollis repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau = Tage, Punct für Punct, nachgesehen und protocolliret werde; in wie weit die, auf den ersten Schau = Tage, vorgeschlagene Arbeit fertiget sey oder nicht? daferne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich-Bedienten etwas versäumt worden wäre; so soll der Ober-Deich-Inspector davon Unserer Kriegs- und Domainen = Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die saumhafte Deich-Bediente beleyet werden sollen.

§. 67. Es soll sodann die fehlende Arbeit annoch un-
verzüglich fertiget werden, und zwar in eigner denen Deich-Bedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Straffe, für den Heim Rath, der die Arbeit verschleppt hat. Sollte aber die Arbeit, durch Regen = Wetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden seyn, daß sie in der gesetzten Zeit, ohnmöglich hätte fertiget werden können; so soll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Last geleyet werden.

§. 68. So, wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Räthe geschehen, und einem jeden Heim-Rath sein Theil des Deichs, mit den dazu gehörigen Gemeinheiten, angewiesen werden.

§. 69. Ein jeder Heim=Rath muß, in dem ihm zugetheilten Deich=District, nicht allein die von dem Deich=Stuhle, auf den Schau=Zage vorgeschriebene Deich=Arbeit in Zeiten verfertigen lassen, sondern auch bey hohem Wasser, die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. So wohl während der Arbeit, an Herstellung derer Deiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Ober=Deich Inspector und der Deich=Gräff die Deiche öftters visitiren, und denen Heim=Räthen die nöthige-Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71. Auf den letzten Schau=Zage, soll der Ober=Deich=Inspector, mit den Deich=Bedienten, überlegen, was für Anstalten, nach Beschaffenheit derer Deiche, sowohl gegen eine Eistopfung, als gegen den Wellenschlag vorzukehren nöthig seyn, da denn die nöthige Materialien bey einem oder mehr Livranten bestellt werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth, gebrauchet werden können.

§. 72. So bald das Wasser an No. 16. des Reesi-schen Pegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein los gehen will, soll der Deich=Gräff mit denen Heim=Räthen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit, so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eis=Fahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachtem Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Pegel=Pfahl, mit dem obgemeldeten Pegel zu Rees stimmend, gesetzt werden.

§. 73. Es stehet dem Deich=Gräff zwar frey, sich an einem Orte des Deichs, aufzuhalten, wo er seine Gegenwart am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Aufenthalts denen Heim=Räthen nicht allein bekant machen, sondern auch, während des hohen Wassers und der Wachte=Zeit, sich nicht über eine viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er, erforderthen Falls, beständig zu Hand sey.

§. 74. Es bleibt zwar jedem Heim=Rath die Aufsicht seines Deich=Districts vorbehalten, welchen er, bey hohem Wasser, alle zwey Stunden visitiren, und selbst begehren muß, weilen aber, bey lange anhaltendem hohen Wasser, es ohnmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So sollen zwey und zwey Heim=Räthe mit de-

nen substituirten Roth=Heim=Räthen, ihre Deich-Districte, einer um den andern, begehen und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75. Wenn in dem District eines Heim=Raths, sich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeigt; So muß er dem Deich=Gräff sofort Nachricht geben, sonst aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Deich=Gräff Bericht, von denen in seinem District, vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. Es soll auch ein jeder Deich=Gräff derer Obern=Schauen dem Deich=Gräff in der nächst darauf folgenden Unteren=Schau, alle Morgen, Nachricht geben, wie sich die Deiche der Obern=Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Deich=Stühle unter einander assistiren müssen.

§. 77. Obgleich die Deich=Gräffen und Heim=Räthen in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden, an dem Deiche, zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch, bey verschiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter große Fehler begangen, und entweder verkehrte, oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht sind; Wir haben daher nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistens in allen Deichen, bey hohem Wasser, bisher gezeiget haben, nachstehendes zu verordnen:

- a) Gegen den Wellenschlag; Wenn derselbe anfängt, den Deich abzuspülen, so müssen Wiepen von Stroh, auswendig mit Fachinen Holz umleget, einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen, mit Kribs=Pfählen fest angepfählet werden.
- b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Deich zeigen; Wenn sie durch ein Maulwurfs= oder Mäuseloch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs, nachgegraben werden, wo sie denn mit einer Handvoll Stroh, oder mit einer Schuppe voll Erde, zugestopfet werden können.

Wenn sie aber durch den sandigten Boden, unter oder an dem Deich entstehen, woran sich der Unterscheid zeigt, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene, so müssen sie, mit starken Pfählen,

welche schräge eingeschlagen, und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet, und innerhalb der Beringung, mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

- c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeinlich in der inwendigen Dossirung, wenn dieselbe nahe bey Wayen, oder niedrigen Gründen lieget, und sind schwer zu redressiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senkungen mit Fachinen-Holz, Erde und Stroh durch einander gearbeitet, wieder so fort angefüllet, und die gesunkene Stück Erde mit großen Pfählen unrammet werden.

§. 78. Zu dieser Noth-Arbeit sollen sich alle in der Eindeichung wohnende Leute, sofort einfinden, die der Deich-Gräff oder Heim-Rath aufbieten, oder durch den Glockenschlag citiren lassen wird, bey Straffe von 5. Thaler, für einen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Bey sich ereignenden ganz besonders gefährlichen Umständen, soll der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector Nachricht geben, damit derselbe, sofort, sich an den schadhafsten Ort verfüge, und das nöthige veranstalten. Wenn auch, zu denen vorbeschriebenen Veranstaltungen, die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, so sollen solche, gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth, die Sparren von denen Dächern abgegeben werden müsten.

§. 80. Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellt werden können; so sollen sie, sofort, nach Ablauf des hohen Wassers, hergestellt, und nicht bis auf den bevorstehenden Schau-Tag Anstand genommen werden; weshalb der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector davon sofort Anzeige thun; dieser aber ohngesäumt den Deich-Stuhl convociren, und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten, zu redressiren stehe.

§. 81. Da auch einige Vorfälle sich ereignen möchten, daß der Ober-Deich-Inspector, der Deich-Gräff und die

Heim-Räthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebraucht werden müssen, die in diesem Deich-Reglement nicht vorgeschrieben sind; so verordnen Wir hiemit, daß sie sich, bey allen Schau-Angelegenheiten, willig und dienstfertig erzeigen, und aller, zum Besten derselben vorkommenden Arbeit, ohne Wiederrede, unterziehen sollen.

§. 82. Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Berrichtungen sich treu, vorsichtig und fleißig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entstanden; So soll ihnen deshalb kein Vorwurff oder üble Nachrede gemachet werden, bey Straffe von 20 Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte; es sollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zu stoßen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. Dagegen aber, wenn durch Nachlässigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweislich, hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenige, so daran schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, gestraffet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. Ausser denen vorherbeschriebenen zwey Schau-Tagen, sollen keine ordinairn Schau-Tage gehalten werden; Wenn aber der Deich-Gräff erhebliche Ursachen hätte, den Deich-Stuhl zu convociren, und eine Noth-Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelassen werden.

§. 85. Da indessen die extraordinairn Schau-Tage so wenig als möglich, gehalten werden sollen; so muß der Deich-Gräff, bey seinen vorzunehmenden Bereisungen, alle Angelegenheiten, mit einem jeden Heim-Rath, in seinem Deich-District abhandeln, und darauf, nach Maasgabe des Deich-Reglements, das nöthige verfügen, mithin ohne Noth, durch mehrere Schau-Tage, der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor-Erd-Berm- und Rauchweer-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche, in seinem District veranstalten soll.

§. 87. Die Bestimmung des Gehalts und der Diaeten, für die Deich-Bedienten, wird denen Beerbten zwar überlassen; es muß selbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten obliegt, proportioniret seyn, damit dieselbe dabey bestehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, sobald es möglich, nach dem ersten Schau-Tage, die sämtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammeln, wegen des Deichs- und der Schau-Angelegenheit, das nöthige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Morgen- und Erben-Gelder fest setzen;

So soll der Deich-Gräff dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausschreiben, und solchen 14 Tage vorher, von denen Canteln bekannt machen lassen; und da auf diesem Erben-Tage, alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrifft abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschaftt gebracht werden kann, so soll ordinaire kein allgemeiner Erben-Tage mehr, als dieser allein gehalten werden, es seye dann, daß der Deich-Gräff und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohn-umgänglich nöthig finden möchten, noch einen Erben-Tage extraordinaire auszuschreiben.

§. 89. Es soll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was, wegen der Kosten zur Reparation, Verstärkung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbesserung derer Wasser-Leitungen, Renovation derer Schleusen und Brücken, auch sonst nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnächst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit derer Angelegenheiten, in jeder Schau 2 bis 4 aus denen geschicktesten und meist beerbten, gewehlet werden müssen.

§. 90. Was auf dem allgemeinen Erben-Tage durch die Meist-Beerbten, zum Besten der Schau beschlossen, und hienächst durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl, ausgeführt worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und demnächst, unter keinerley Bedingung, widersprochen werden mögen.

Wenn auch ein oder der andere Beerbte vorschützen wolte, daß ihm von dem Erben-Tage nichts bekannt geworden wäre; so soll doch dieser Vorwand nichts gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pächter instruiren kann, daß sie ihm, von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und ins besondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Der Deich-Gräff einer jeden Schau, soll der Kriegs- und Domainen-Cammer, vierzehnen Tage vor dem allgemeinen Erben-Tage Nachricht davon geben, damit dieselbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Tag zu dirigiren, um wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen, das nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frey gelassen, auf den Erben-Tagen zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit an zu hören und sich bekannt zu machen; Damit aber die geringe Beerbten, durch Mehrheit der Stimmen, die größeren Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen, aus Neben-Absichten, oder Unwissenheit, hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Praesumption für sich haben, daß sie sich das beste der Schau, mehr als geringe Beerbten, angelegen seyn lassen; So verordnen Wir hiemit, daß Beerbte, die nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beschließen mögen und helfen können.

§. 93. Wenn der Deich-Gräff gegen eines oder mehrerer Heim-Räthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten, und darüber, dem Befinden nach, einen Verweiß zu geben, wenn solcher aber nichts verfährt, und ein oder mehrere Heim-Räthe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräff davon auf dem Erben-Tage Anzeige thun, damit solche unzüchtige Heim-Räthe abgeschaffet; und dagegen bessere ange-setzt werden. Wenn hingegen die Heim-Räthe, gegen die Aufführung des Deich-Gräffen, zu klagen Ursache haben, so müssen sie solches, bey dem Ober-Deich-Inspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräff seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit deshalb, auf dem Erben-Tage, das nöthige verfügt werden könne.

Da sich aber auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau, über die Deich-Bedienten, Klage führten; welches wohl meistentheils deshalb geschieht, weil die Deich-Bediente die Einwohner mit Gewalt, zur Deich-Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Klage zum öfteren un-erheblich ist.

Als verordnen Wir hiermit, das solche Klagen, vor Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, abgehandelt werden sollen; wobey die Schau-Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles, die Rechtfertigung Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94. Wegen der gemeinschaftlichen Sommer-Dämme, hat es zwar bey diesem Deich-Reglement, in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen darüber sowohl, als die Erben-Lage, gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bann-Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer-Deichen zu statten kommen kan; da solche aber, in Ansehung ihrer Höhe und Construction, von denen Bann-Deichen verschieden sind; so haben Wir nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95. Da die Sommer-Dämme, bey hohem Wasser, den Abfluß des Stroms merklich behindern, so sollen sie insgemein nicht höher, als gegen No. 15. des Pegels angeleget werden.

§. 96. Weilen aber verschiedene Sommer-Dämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie, wegen des starken Stroms, den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durch zu brechen; Als wird gestattet, daß der Theil, eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fuß höher, mithin an No. 16. bis 17. des Pegels, oder nach erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deichs Höhe, angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Dämme das Profil des Stroms, zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 280. Ruthen eingeschränket werde.

§. 97. Wenn sich also mit der Zeit der Anfall des Stroms änderte, und an denen Orten, worauf er sonst gerade zugeflossen, nun seitwärts vorbey flöffe, mithin die so hoch erhöhte Sommer-Dämme den Ueberlauff des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselbe wieder, bis an No. 15. des Pegels, abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. Diejenigen Theile, derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden, sollen 8 Fuß auf der Crone breit seyn, und wie die Bann-Deiche dossiret werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit 4 Fuß Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4 Fuß und inwendig mit 6 Fuß Dossirung, angeleget werden, weilen ohne solche Stärke, die inwendige Dossirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 99. Wo die Sommer-Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach, am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch, gegen des Pegels Höhe, am niedrigsten, und mit desto stärkerer Dossirung inwendig angeleget werden, damit die ganze Eindeichung, an solchen Dertern einlauffen könne, ehe das Wasser über die übrigen höheren Sommer-Dämme steigt. Auf solche Art kann ein ganzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirk einlauffen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. Wenn Sommer-Dämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen; so sollen selbige, bis an No. 16. des Pegels, erhöht werden dürfen; diese Höhe aber sollen nie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser, durch dieselbe, nicht aufgestauet, und gegen die Bann-Deiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bann-Deichen schädlich sind.

§. 101. Alle Anlagen, Reparationen und Verstärkungen derer Sommer-Dämme, sollen vorzüglich, im Früh-Jahr, vorgenommen werden. Denn weilen dieselbe dem Ueberlauf des Wassers exponiret sind, würde die im Herbst angefahrne Erde, von dem hohen Wasser, bald wieder abgesehlet werden.

§. 102. Da aber, wie vorher angemercket ist, die Sommer-Dämme den Abfluss des Stroms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers, fast alle Jahr, sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bey arbiträrer Straffe, verbotthen, neue Sommer-Dämme anzulegen, es sey denn, daß zusehends, mit Vorwissen Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, der Ort dazu, durch den Ober-Deich-Inspector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtigt, und die Anweisung, wie der Sommer-Damm unschädlich angeleget werden könne, geschehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Wasserleitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. Weilen die mit Bann-Deichen bedeckte Schauen kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe, gegen die Gründe, so ausserhalb Deiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin, bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quell-Wasser, in denen Eindeichungen, welches mager ist, und die Gründe versäuert. Dieses Quell-Wasser, so bald als möglich ist, wieder fort zu schaffen, und die Gründe, von dem gänzlichen Verderb zu befreyen, ist nöthig, das Auswässerungen, durch Wasserleitungen, Zug- und andere Neben-Graben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umstände, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kann; weilen aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann, (denn wann die Wasserleitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quell-Wasser, und wenn dieselbe gar zu klein, oder zu schmaal, angeleget werden, so kann der Abfluß des Quell-Wassers nicht geschwinde genug erfolgen;) Als kann und soll zwar hierunter kein gewisses Maas vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten freygelassen werden, wie breit die Wasserleitungen und Zug-Graben anzulegen sind, um dadurch den erforderlichen freyen Abfluß zu verschaffen.

Indessen soll, exclusive dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr, erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Lagen, und ohne Consens der Geerbtten, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen,

von den Deich-Bedienten nichts vo:genommen werden, und wenn alsdenn, nach dem Vorschlage des Deich-Stuhls, und darauf geschehener Approbation Unsers Ober-Deich-Inspectoris, einige Geerbte, aus Mangel der Einsicht oder Privat-Interesse, Einwendungen machen solten; so soll Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, nach dem allgemeynen Besten der Schau, decidiren, und sollen die Geerbte, die ohnmöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verursachet haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

§. 104. Um das Quell-Wasser nicht zu vermehren, soll keine Wasserleitung oder Zug-Graben, bis auf den Well-Sand, woraus die Quellen eigentlich entspringen, ausgegraben, sondern es soll, im Boden derselben, ein halber Fuß feste Kley-Erde stehen gelassen werden, dagegen aber, wo dieselben, wegen des Well-Sandes, nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion, so viel breiter gemacht werden, damit doch das zurück stehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit, abfließen kann. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müste; So soll ein so beschaffener Theil der Wasser-Leitung vorerst einen halben Fuß tieffer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeschlagen und angestampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dossirung, nemlich auf jeden Fußes Tiefe, ein Fuß gegeben werden.

§. 105. Gleichwie aber, bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche; So sollen für rohin alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten, aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme, eines einzigen Stückes, angefertigt werden; wovon Kosten-Anschläge gefertigt, und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müssen von denen anschliessenden, oder solchen Eigern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertigt und unterhalten werden, sowohl, als die Aufräumung derer Haupt-Wasser-Leitungen.

§. 106. Da auch verschiedene Wasser-Leitungen und Zug-Graben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als

verordnen wir hiemit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen: Als worauf ein jeder Land=Rath in seinem Creyße instruiret werden muß.

§. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser=Leitungen, Zug= und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich=Stühlen in denen Schauen, oder aufferhalb denselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumt werden.

§. 108. Nicht weniger sollen, von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze, oder Gemeinheiten, wie sie Rahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbahren versinken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. Ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haupt= und Neben=Graben, so breit und tief, als es jeder Orts Situation zulasset, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget, und aufgeräumt werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich=Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher aufferhalb denen Schauen, überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann=Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tieffer, als $1\frac{1}{2}$ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe, abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfließen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde, nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigener derer Gründe, die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde, sofort von dem Ufer weg zu bringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonst, zur Ausbesserung seines Landes, zu schlichten.

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben, auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers, versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten, anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen, aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem weiserungs Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten executive beytreiben müssen.

§. 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken, und Sträucher, von den Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumt, besonders aber, gar keine neue mehr gepflanzt werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhängende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bey denen Graben unumgänglich gemacht werden müßten, solche sollen, gegen die Graben-Seite, jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhangen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasser-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben, jährlich zweymal, oder nach befinden des Deich-Stuhls, öftters oder seltener gereinigt werden; nemlich im Monath Junio, zum ersten mahl, und im Monath October zum zweyten mahl, wobey jedes mahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereinigt werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben, des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben, oder in der Mitte aufgeräumt, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfließen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn, jedoch bleibet ei-

nem jeden Heim=Rath, in seinem District, frey gelassen, mit Vorwissen des Deich=Gräffen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer=Wetter und wann in denen Frechtungs=Graben das Wasser zu denen Vieh=Träncken erhalten werden muß, auszufegen, die Vieh=Träncken aber müssen besonders von denen Wasserleitungen, durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasser=Leitungen nicht dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser=Leitungen und Zug=Graben, muß unten, bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfließen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Deich=Stühlen, über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im Monath April, oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Deich=Stuhls, von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt=Graben, und die Verdinge darnach vorzunehmen sind oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage Lohn zu machen, zuträglicher sey;

Die Zweyte, am Ende des Monaths Octobris; wobey nachzusehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetieffet sind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim=Rath in seinem District fleißig geschehen; Dahingegen soll es, in Ansehung der Wasser=Leitungen und Zug=Graben, so aufferhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 18ten Januarii 1757. (Pro. 1734 d. S.) gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasser=Leitungen, durch Fahren und Reiten, oder Vieh treiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahr=Bege darauf zugehen, oder wo sonst Communicationes nöthig sind, Brücken geleyet werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hinderung durch Zäune oder Frechtungen, durch niedrige Brük-

fen, durch Flachs = Einlegungen, oder auf andere nur erdentliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben, in den Weg geleyet werden.

Dagegen aber, wenn ein Stück Landes, an beyden Seiten der Wasser = Leitungen, oder Zug = Graben, belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hierunter nichts, als mit Vorwissen des Deich = Stuhls, geschehen.

§. 119. Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde, in einer jeden Eindeichung, gerade vor die Haupt = Wasser = Leitungen, mit ihrem Fluß = Bette wenigstens einen Fuß tiefer, als der Boden der Wasser = Leitung ist, so breit, angeleyet werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert;

Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen fordersamst geändert, und nach der Vorschrift, eingerichtet werden.

§. 120. So wie der Ober = Deich = Inspector bey denen Deichbereisungen, die Anschläge von denen Deich = Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Schleusen und Brücken, in jeder Schau, nicht unterlassen; Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denselben im Früh = Jahr und Anfang des Sommers auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge gehalten werden. Diejenige Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denselben, ebenfals zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelnden Fall, von dem Heim = Rath verbunden, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121. Weilen gemeiniglich, bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compression des Wassers, tieffe Kolcken ausgetrieben werden, wodurch das Fundament derer Schleusen leichtlich beschädiget werden könnte;

So sollen alle Schleusen am Ausfluß, vor dem Fluß = Boden, und neben denen auswendigen Flügeln, mit Packwerck, oder besondern Verschälungen gedeckt, und die Kolcken gegen die fernere Vertieffung dadurch wohl versehen werden.

§. 122. Weilen die Veranstellungen, so bey Schleusen-Reparationen erfordert werden, ungemein weitläufftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß alles Holzwerck alle Jahre, mit Theer, oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, so ferne sie ausgespühlet und offen sind, mit Ciment zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerck, genau visitiret, kleine Reparationes, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünde, sofort vorgenommen, und überhaust die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht fehlerhaften Stande, erhalten werden sollen; Als welches der Deich-Gräff, in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 123. Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bann-Deichen, oder Sommer-Dämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser, sofort zugemachet, und so lange zugelassen werden, bis das aufferhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es, mit dem Wasser innerhalb Deichs, egal hoch stehet; Alsdenn sollen sie, ohne Zeitverlust, geöffnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse, zu stark und dieselbe dadurch beschädiget werden möchte.

§. 124. Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer-Wetter, nöthig erachtet werden möchte, das zum träncken des Viehes, nöthige Wasser, in denen Wasser-Leitungen und Zug-Graben, auf zu halten; so sollen dazu Schütz-Schleusen, mit Brettern angeleget werden; jedoch so, daß dadurch die Wasser-Leitung, von beyden Seiten nicht eingeschräncket, sondern die Schützen, so weit wie dieselbe angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schütz-Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser aufgehalten, oder abgelassen werden kan.

Tit. XII.

Recht der Auswässerung.

§. 125. Es verstehet sich zwar von selbst, daß alle Beerbte in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zug-Graben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; Es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden

Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zug = Graben oder Wasser = Leitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch, daß darunter nicht, gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbahren Schaden zugefüget werde.

§. 126. Da aber auch solche Schleusen und Wasser = Leitungen vorhanden sind, wodurch, wegen der Situation, mehr als eine Schau, ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich, in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle, in dem unteren Theile ihres Bann = Deichs anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasser = Leitung, so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführt werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung, durch die Wasser = Leitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal, wenn die Wasser = Leitungen und Zug = Graben, von Alters her, darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt = Wasserleitung beständig mit beygetragen hat, und noch beyträgt, auch ihre besondere Schleuse nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet, die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung, mit einander gemacht haben.

§. 127. Da auch aus denen in dem 57ten Spho angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß ungeachtet aller Auswässerungen, das Quell = Wasser in denen Eindeichungen je länger je mehr, zunehmen und die eingedeichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; So erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverlässigere Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit, mit fettem Wasser inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations = Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kan, als zur Ueberschwemmung derer niedrigen, und sonst von Quell = Wasser überschwemmten Gründe erfordert wird.

Tit. XIII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen.

§. 128. Ob Wir gleich ein besonderes Wasser-Recht entworfen, und in demselben alles vorschreiben lassen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen, erforderlich ist, um den Strom in seinem Fluß-Bette zu unterhalten; So finden Wir dennoch nöthig, in diesem Deich-Reglement dasjenige festzusetzen, was denen Deich-Schauen deßhalb obliegt, und verordnen also zuvörderst, daß die Deichbediente, in jeder Schau, auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer, genau acht haben und davon auf dem ersten Schau-Tage jedes Jahres, dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.

§. 129. Wenn sich also, an einem Ufer, ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit, bis an den Deich brechen, und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaar-Deich wird, und dann nicht anders als mit grossen Kosten, und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kann.

Es soll also der Ober-Deich-Inspector, bey der Deich-Bereysung, sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, mit dem Deich-Stuhl das erforderliche überlegen; darüber bey der Strohm-Befahrung, Kosten-Anschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werke, entweder durch die Eigener, derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Ufer-Recht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten, angefertigt und unterhalten werden.

§. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem dagegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanzet werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau, zum allgemeinen Besten, bepflanzet werden.

§. 131. Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten, mit Wasser-Werken gedecket worden sind, der Schau gänzlich zu statten kommen, und eigenthümlich zu gehören.

§. 132. Wann zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasser = Werke, gedecket werden; so sind sie schuldig auch dazu den ihnen, nach der Morgenzahl, zukommenden Antheil, in den Kosten zu tragen.

§. 133. Wenn aber einem oder mehreren, die Anlegung derer Wasser = Werke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke, ohne ihren gänglichen Ruin, nicht anlegen konnten; So soll solches Unserer Kriegs = und Domainen = Kammer angezeigt, von derselben in Loco untersucht, sodann dem Befinden nach, solchen unvermögenden Schauen, die nöthige Zuschub vom Lande, gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strom, durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; Als welches, zum allgemeinen Besten des Landes gereicht, mithin darauf, so viel möglich, von allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach, von dem Abbruch befreuet wird, so wie der Anwachs herunter sinket; So muß ein solcher herunter senkender Anwachs, nach Möglichkeit, befördert werden, damit solcher geschwinde erfolge, als sonst von selbst geschehen würde.

Es müssen demnach an dem Untertheile, eines so dienlich situirten Anwachs, starke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

§. 135. Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau gelegen wären, so sollen sie doch, entweder von der Schau selbst, worin sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Ober = Deich = Inspectoris und des Deich = Stuhls, der unterhalb liegenden Schau zu entwerffen ist, mit solchen Wercken belegt werden, daß von man sich die Ablenkung des Stroms, aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kan. Solte also die oberhalb liegende Schau, solche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; So stehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachs, der oberen Schau, solche Kribben und Pflanzungen selbst anzulegen, und dagegen den daraus entstehenden Anwachs für sich zu behalten; hergegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den

Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts, vor alle Zeit verlustig seyn, weisen sie die Kribben oder Pflanzungen zum besten der unteren Schau, nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Straffen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 136. Wir setzen vorab generaliter fest, daß diejenigen, so wieder diese Unsere Deich- und Schau-Ordnung handeln und verbreehen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens, darin festgesetzte, oder sonst arbitraire Geld-Straffen, auch Coercition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestraffet werden; jedoch, wenn die Strafe über zwanzig Reichs-Thaler wäre, oder auf Gefängniß ginge, vorhero an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, darüber berichtet werden solle, und sollen darin gar keine Weitläufigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör der Excedenten, ad Protocollum, und nöthigen Falles summarische doch eydliche Befündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewandt wäre, daß solches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe selbst befunden worden, als welchen in Officio sonst geglaubet werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf, nach diesem Unserem Deich- und Schau-Reglement, oder sonst, wegen der Größe desselben und dabey vorkommender bößlichen Umstände, auffer bloßer Gefängniß, auch sonst Poena corporis afflictiva, oder dergleichen Leibes-Straffe zu erkennen wäre, welche Bestungs-Arbeit, Leib und Leben beträffen: so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht, gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bediente autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll, abgeliefert werden.

§. 137. Wenn der Deich-Stuhl, bey hohem Wasser, entweder durch Kirchen-Ruf, oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Bothen, die Gemeinheiten citiren läset; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle, angewiesen werden wird; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder, für eine Stunde, darinn sie manquiren, dreyßig Stüber Straffe erlegen.

§. 138. Desgleichen sollen alle diejenige, welche von dem Deich=Stuhl, oder dem Deich=Gräff, oder dem Heim=Rath, zu der Deich=Arbeit aufgebothen werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2 Thaler Straffe, täglich, für jeden Karm, und bey 1 Rthlr. Straffe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Wenn jemand eine Arbeit, als Annehmer übernommen hat, oder solche, nach der Aufgabe des Deich=Stuhls, in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; So soll solche öffentlich verdungen, und der Wieder=Pfennig, oder das doppelte Verding= Geld davon, von dem Säumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich, der Straffe, die in denen Verding=Conditionen, besonders festgesetzt worden.

§. 140. Wer eine Schleuse, zur unrechten Zeit öfnet, oder zu machet, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reicht, sondern noch überdem, dem Befinden nach, mit Bestungs=Arbeit auf Jahr und Tag, belegt werden.

§. 141. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume, an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder, aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit zwanzig Stüber Straffe belegt werden; Die Hecken, Sträuche und Bäume, soll der Deich=Stuhl überdem, auf Kosten des Ungehorsamen, sofort wegräumen lassen.

§. 142. Diejenige Deich=Bediente, so ohne erhebliche Ursachen, die Schau= und Erben=Lage versäumen, sollen jedesmahl, mit zwey Thaler Straffe belegt werden; diejenige aber, so auf die bestimmte und ihnen bekandt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, zehn Stüber Straffe erlegen.

§. 143. Alle Geld=Straffen, ohne Ausnahme, die von dem Deich=Stuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls executive, beygetrieben, und zu Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. Der Deich=Stuhl muß alle Deich= Morgen= und Erben=Gelder, alle Jahr, rein beytreiben lassen, und darunter nöthigen Falls, dem Receptorium mit prompter Execution, beystehen; Wer sich der Execution widersetzet, soll in 10 und mehr Rthlr. Straffe geschlagen, und solche

sowohl, als die Schuld, durch militairische Execution, beygetrieben werden.

§. 145. Wann bey hohem Wasser, der Deich=Gräff nöthig findet, den Deich=Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich=Bediente, ohne Widerrede erscheinen, und mit dem Deich=Gräff überlegen, was zum Besten des Deichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heim=Räthe nöthig finden, daß der Deich=Gräff auf den Deich komme; so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Deich=Bedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag, 5 Thaler Straffe bezahlen.

§. 146. Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich=Bediente, wegen der Wichtigkeit ihres Amtes, ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schau=Angelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwegen, und nach der Vorschrift dieses Reglements, zu bewerkstelligen und zu entscheiden.

Wenn aber insbesonder unumgänglich nöthig ist, daß die Deich=Bediente, bey hohem Wasser, oder Eis=Farth, bey denen Zusammenkünften des Deich=Stuhls, auf Schau= und Erben=Lagen, oder wenn sonst Schau=Angelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinkens enthalten, und zu denen Verrichtungen, die ihnen, vermöge ihres Amtes aufliegen, bequem bleiben müssen; So verordnen Wir dagegen hiermit, daß ein jeder, der sich, durch übermäßiges Trinken, zu denen Verrichtungen, in einem unzuverlässigen Stande finden läffet, sofort um zehn Rthlr. gestrafet, hiernächst aber aus dem Deich=Stuhl weggeschaffet werden soll.

Als worauf der Ober=Deich=Inspector und die Deich=Gräffen genau acht haben, und dafür sorgen sollen, daß kein Säuffer oder Trunckenbold in dem Deich=Stuble geduldet werde.

§. 147. Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgebothen, oder gedungen ist, sich während der Arbeit, nicht mit Trinken übernehmen, oder sofort, von der Arbeit weggejaget, und um dreißig Stüber, gestraffet werden.

§. 148. Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeits=Geräthschaften, etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Befinden nach, mit Bestungs=Arbeit gestrafft werden.

Wenn Demnach die Deich = Bediente, einen dergleichen Diebstahl vermercken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie, durch einen oder etliche Heim = Rätthe, mit dem Deich = Boten die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbe = schriebener massen, dem Criminal - Gerichte ablieffern.

§. 149. Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich 'gegraben werden, um Kartoffeln oder ander Gemüß darin zu kellern, bey Straffe, von 12 Thalern für jeden, der dagegen handelt.

§. 150. Da die Schweine die begrasete Dossirung an denen Deichen umwühlen, wodurch demnach, bey hohem Wasser, von dem Wellen = Schläge großer Schade geschehen kan; so soll, für ein jedes Schwein, so an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Straffe erleyet werden.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen = und Erben = Gelder.

§. 151. Wann auf denen Erben = Tagen, die zu Deichen, Wasser = Wercken, Wasser = Leitungen, Schleusen und anderen Schau = Nothwendigkeiten, erforderliche Morgen = und Erben = Gelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Krieges = und Domainen = Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Deich = Gräffen, oder einem andern dazu bestellten Receptore, gehörig beygetrieben, und so viel möglich, von einem Jahr in das andere, keine Restanten gelassen werden.

§. 152. Der Deich = Gräff, oder Receptor der Schau, soll alle Jahre, auf dem Erben = Tag seine, nach der, bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ausgabe, der Morgen = und Erben = Gelder, von dem verfloffenen Jahre, zur Abnahme praesentiren.

§. 153. Wenn die Schau = Rechnung, auf dem Erben = Tag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte, und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erben = Tage, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§. 154. Wenn die Schau = Rechnung auf dem Erben = Tag, oder von denen Deputirten abgenommen und attestir

ret ist; so soll solche demnächst Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, zur völligen Abnahme und Berichtigung, in duplo, zugestellt werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Gräff und allen Heim-Räthen attestiret, auch von dem Ober-Deich-Inspectore, mit unterschrieben werden, in soferne derselbe nemlich von der geschenehen Arbeit an Deichen, Wasser-Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156. Der Deich-Gräff, oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder, soll für den Empfang eines jeden Ausschlagess, solche Caution stellen, womit die Beerbte zufrieden und gesichert seyn können.

§. 157. Der Receptor der Morgen-Gelder, soll im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schätzung, lociret werden, und auf den Grund, vor denen übrigen die Praeferenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre, nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände, als gemeine Schuld, für seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürfen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräffen, und denen Deichen, so noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158. Wenn auch in einer, oder der andern Schau Erb-Deich-Gräffen gefunden würden, die von dem Erb-Recht glaubwürdige Documenta beybringen könnten; so wollen Wir sie dabey gerne belassen. Sie sollen aber, nach diesem Deich-Reglement, sich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer, zum Besten der Schau, vorzunehmenden Arbeiten, spühren lassen, sonst es mit ihnen, eben so, wie mit andern ungeschickten Deich-Bedienten, vorgeschriebener massen, gehalten werden soll.

§. 159. So ferne noch gemeine Deiche, Wasser-Leitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements, geführt würde, diese sollen sofort, dem zu nächst gelegenen Deich-Stuhl, zur Auf-

sicht beygelegt, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände darüber ein neuer Deich=Stuhl errichtet werden.

§. 160. Gleichwie Wir nun schließlicly nochmahls verordnen, daß alle Schau=Sachen, nach diesem Reglement, stricte ausgeföhret und abgemachet werden sollen. So verbiethen wir auch, auf das nachdrücklichste, alle processualische Weitläufigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Deich=Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Rahmen haben mögen, entstehen können, und wollen, daß alle für das künftige, vorkommende Fälle, worüber in diesem Reglement keine Vorschrift gegeben ist, durch den Ober=Deich=Inspector und drey Deich=Gräffen untersucht, und von Unserer Krieger und Domainen=Cammer, der Billigkeit nach, entschieden werden sollen.

Wenn auch in Zukunfft durch Veränderungen, in dem Strohm, oder in andern Umständen erfordert werden möchte, dieses Deich=Reglement, zum Besten Unserer Unterthanen, zu ändern und zu verbessern, oder wegen besonderer Erfordernissen, für eine oder die andere Schau, specialiter etwas ab= oder hinzu zu setzen: So behalten Wir Uns solches hiermit ausdrücklicly vor; gleichwie Wir denn, wegen des Rechts der Auswässerungen derer oberen Schauen durch die Untere, zu seiner Zeit, alles näher bestimmen werden.

Bemerk. Hier folgen die beiden Formulare des von den Deich=Gräffen und von den Heim=Räthen zu leistenden Amts=Eides.

1968. Cleve den 26. Februar 1767.

Königl. Regierung.

Die mittelst Circular=Rescriptes d. d. Berlin den 26. Dezember v. J. erlassenen Bestimmungen, wegen Einführung der Präclusions=Termine und wegen derjenigen Maßregeln, so zur Verhütung ihres Mißbrauchs anzuwenden sind, sollen künftighin auch bei dem cleve=märkischen Regierungsgollegium beobachtet und gehandhabt werden. (Conf. n. Nyl. Band IV, pag. 623.)

1969, Berlin den 13 März 1767.

Friedrich, König rc.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen rc. Unser

allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigem Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingefesenen selbst, eine Feuer-Societaet errichtet werden soll; dem zufolge auch von denen Landtages-Commissarien, mit denen Clevischen Landes-Ständen, die nöthige Punkte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät be-
hufs dieser, den 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmenden So-
cietäet, nachstehendes Reglement emaniren lassen, wor-
innen Höchst-Dieselbe allergnädigst festsetzen.

(Bemerk. Das gegenwärtige Reglement ist, wie jenes,
für die Graffschaft Mark sub. Nro. 1965 d. C. in
40 §§. abgefaßt und mit demselben gleichlautend, mit
Ausnahme in den hier nachfolgenden Paragraphen 1,
4, 8, 19, 23, 32 und 39, und mit dem fernern Un-
terschiede, daß die im märkischen Reglement §§. 17 und
38 ausgezeichnet gedruckten Schlußstellen hier ganz
weggelassen sind.)

§. 1. Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde
den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societäet Theil
nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freiheit über-
lassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen
will oder nicht.

Diejenigen, welche aber an dieser Societäet Theil neh-
men wollen, müssen sich dem Societäets-Catastro eintragen
lassen, und die Taxe einreichen; die Taxation der Gebäude
selbst, welche specificce von jedem separaten Gebäude beson-
ders geschehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr,
eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen.

§. 4. Sollte es Seiner Königl. Majestät allergnädigst
gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societäets-
Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach
ihrem eigentlichen Wehrt, was solche bey entstehendem Brand-
Schaden, wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und ge-
nießen selbige mit denen übrigen Associirten einerley Recht;
die zeitliche Haupt-Pächtere, Rent-Meistere oder Admini-
stratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbe-
halt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten
habendes Recht die richtige und prompte Zahlung der vor-

fommenden Ausschreibungen leisten, sonst dieselbe vorhauptß der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von denen Eigern der Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre dann, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die Instandhaltung und Wiederaufbauung der Gebäuden, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinnß-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wannmehr diesen die Bezahlung obliegt.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so verstehet sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurations-Quantum nicht werde repartiret noch ausbezahlet werden. Solten aber Casu belli, die Gebäude abgebrochen oder weggeräumt werden müssen, mithin von den Troupen ein oder mehrere Häuser angesteket werden, so ist die Societät das Assecurantz-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, sondern Seine Königl. Majestät werden in solchem Fall nach Bewandriß der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 23. Die generale Direction dieser Feuer-Societät aber, soll von den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und zwaren bey dem jedesmaligen Land-Tage ihnen bezuordnenden Mit-Associirten Ritterbürtigen, und einem Städter-Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeigt werden.

§. 32. Und weil die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen;

So hat jeder derselben sich, wann Ausschreibungen geschehen, für das Jahr eines Douceurs von Fünzig Rthlr. zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen, und aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet werden: Falls aber in einem Jahre mehrere Ausschreibungen geschehen müßten, so bekömmt der Landrath in einem Jahre nur einmahl für alle, die fünfzig Rthlr. vergestalt, daß wann diese in dem

Jahre schon einmal begeschlagen sind, selbige sodann bey den übrigen Ausschreibungen nicht weiter begeschlagen werden; wie dann auch wan in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der Landrath von dem, oder denen Jahren auch die 50 Rthlr. nicht erhalten kan.

§. 39. Der Land=Stände=Director und Ständische Deputirte haben demnachst bey dem Land=Zage denen Land=Ständen, als ihren Committentibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt=Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

1970. Cleve den 30. März 1767.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Das verbotene Vermauern von Balken und Holzschwellen, in der Nähe von Feuerstellen oder Kaminen, soll den Mauer=Meistern und Gesellen aufs strengste wiederholt untersagt, und auf solche sträfliche Arbeiten bei den Feuer=Visitationen genaue Rücksicht genommen, zugleich aber auch das Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens strenger, wie bisher, gehandhabt, und die nöthige Vorsicht mit Pulver, Lunten u. a. feuerfangenden Gegenständen dringend empfohlen werden.

1971. Berlin den 18. April 1767.

Friedrich, König rc.

Vorspann=Reglement für das Herzogthum Cleve und die Graffschaft Mark, folgenden wesentlichen Inhaltes:

§. 1. Vorspann darf nur an die Inhaber von Vorspannpässen, welche von Sr. Maj. höchstselbst, von dem königl. Gen. Ober=Finanz, Kriegs= und Domainen=Directorium, oder von der königl. Kriegs= und Domainen=Kammer vollzogen sind, verabsolgt, und nur von den Vorspannpflichtigen gefordert werden.

§. 2. Das Vorspannwesen überhaupt gehört zum amtlichen Wirkungskreise der Landräthe, die Ausbietungen, nach genauer Reihenfolge der Pflichtigen, sind Obliegenheiten der in den Kreisen wohnenden Steuer=Empfänger; die Vorspannsuchenden müssen sich bei letztern vorher zeitig melden oder die Herbeischaffung des Vorspanns abwarten.

§. 3. Die Vorspannpflichtigen müssen sich an dem ihnen bezeichneten Orte, zur festgesetzten Stunde, pünktlich einfinden, oder, bei mangelndem Beweise der verspäteten Aufbietung nicht nur 30 Stbr. per Pferd Strafe erlegen, sondern auch die, dem Vorspannberechtigten zustehende Annahme von Post- oder Mieth-Pferden bezahlen; Mehrere Pferde, als in dem Vorspannpasse bezeichnet sind, dürfen bei 100 Rthlr. Strafe nicht genommen, und auf abgelaufene oder über ein Jahr alte Pässe kein Vorspann gestellt werden. Die Abweichung von der, oder Ueberschreitung der im Vorspannpasse bezeichneten Reise-Route oder des Reiseziels darf nur ausnahmsweise, z. B. bei Ueberschwemmungen ic. bei eigener Verantwortung des Passinhabers geschehen.

§. 4. Die aufgebotenen Vorspannpflichtigen dürfen, bei Vermeidung körperlicher Strafe und unter Verpflichtung zu völligem Ersatz entstehenden Schadens, sich weder berauschen, zanken oder gar prügeln, vielweniger noch, nie eingespannt gewesene oder scheue Pferde vorspannen; zu zwei Pferden darf künftig nur ein Fuhrmann mit einem Futtersack gegeben werden; derjenige Vorspanner, dem seines Mitpflichtigen Pferd hiernach anvertraut werden muß, ist für den diesem durch Uebertreibung erwachsenden Schaden verantwortlich und straffällig.

§. 5. Die Vorspanner erhalten per Pferd und Stunde $7\frac{1}{2}$ Stüber Meilengeld, mit Ausnahme der Station von Schermbeck bis Lünen, wo wegen der nöthigen Entgegensehung der Pferde auf die Hälfte des Weges 10 Stüber vergütet werden; bei gutem Wege müssen die Vorspanner in 2 Stunden $1\frac{1}{2}$ Meilen Weges zurücklegen, Trinkgelber dürfen sie nicht fordern.

§. 6. Die Mißhandlung der Vorspanner, die Uebertreibung ihrer Pferde und das Fahren durch eigne Dienstboten wird den Vorspannberechtigten, bei schwerer Strafe und unter Verpflichtung zu vollem Schadenersatz, verboten, und sollen dieselben, erst nachdem sie den gedient habenden Vorspannern (stationsweise) einen Schein, über die Zahl der vorgespannten Pferde und der zurückgelegten Meilen, ertheilt haben, neuen Vorspann erhalten. Nachdem die aufgebotenen Vorspanner 12 Stunden, auf dem ihnen angewiesenen Orte, vergeblich gewartet, sind dieselben befugt, nach darüber erlangtem Scheine der Lokal-Obrigkeit, nach Hause zurückzukehren, und der sich verspätet habende Vorspannberechtigte ist zur Anschaffung der nöthigen Pferde auf eigene

Kosten, verpflichtet. Ausnahmen hiervon finden nur dann Statt, wenn die unvorzusehenden Verspätungs-Ursachen, als hohes Wasser, Wagenbruch u. glaubhaft bescheinigt sind, in welchem Fall der Besorger des Vorspanns verpflichtet ist, frische Vorspannpferde aufzubieten und an den Paßinhaber verabfolgen zu lassen.

§. 7. Die Aufbietungen müssen genau nach der Vorspann-Rolle geschehen, bei stattfindenden Prägravationen sollen die, sie veranlassenden Vorsteher oder Bauermeister zum erstenmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen, weiterhin aber ihres Amtes entsetzt werden. Die Landrätthe müssen die stattgefundenen Prägravationen auf ihren Rundreisen erforschen, und die Entschädigung der Unterthanen und Bestrafung der Contravenienten bewirken. Die Vorspanntabellen müssen vierteljährig von den Landrätthen an die Kriegs- und Domainen-Kammer, und ebenfalls jährlich am 20. April die, von den Betheiligten quittirte, Designation der Vorspann-Bergütung eingereicht werden, um die desfalligen Anweisungen auf die Ober-Steuer-Casse in Zeiten ertheilen zu können.

§. 8. In Nothwendigkeits-Fällen, bei Rekruten-Transporten u. dgl., kann auf Verlangen, auf dem platten Lande, Vorspann, auch ohne Vorspannpaß, zwar wohl geleistet werden, der requirirende Offizier oder Unteroffizier muß aber die oben bezeichneten Meilengelder, und für jede Karre per Station 20 Stüber, baar erlegen; in den Städten findet diese Leistung gar nicht Statt.

§. 9. Wegen des Verhaltens bei Truppenmärschen und bei Reisen Sr. Maj. des Königs werden die Beamten auf das in Kraft bleibende Marsch-Reglement vom 2. Jan. 1752 (Conf. n. Mpl. Bd. I, pag. 245.) und auf das Edict vom 26. Nov. 1748 (Nro. 1525 d. S.) verwiesen.

1972. Cleve den 11. Mai 1767.

Königl. Regierung.

Da, bei der stattgefundenen Bestimmung, daß von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 keine gerichtliche Klagen wegen Landesschulden angenommen werden sollen, die in letzterer Beziehung ausgestellten Wechsel, — zufolge der Verordnung sub Nro. 1930 d. S. — eben wenig eingeklagt werden können, so kann diese zweijährige Frist bei der Verjährung der Wech-

selkraft nicht in Anrechnung kommen, und sollen die über Landes-Schulden ausgestellten Wechsel, wenn sie Trinitatis 1766 noch ihre Kraft gehabt, auch ohne Prolongation bis Trinitatis 1768 unverjähret bleiben.

1973. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König zc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Grafschaft Mark befindliche Bergwerke, auf Metalle, auf Steinkohlen und andern Mineralien, seit verschiedene Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Bergleute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehret hat, daß Wir auf uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen was Wir bereits von Uns zu Beneficirung der Bergleute in Unserer neu revidirten Bergordnung für die Grafschaft Mark und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleyhen:

§. 1. Nehmen Wir zuvörderst alle sowohl einheimische als fremde Bergleute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benannter massen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bei dem Bergwerks-Wesen Rahmen haben mögen, wenn sie zuvörderst wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserem Berg-Amte gewöhnlicher massen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knapschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit sammt ihren Nachkommen, in Unseren besondern Königl. mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Neurs und Grafschaft Mark, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etabliren mögen, wo zu ihnen von Unserer Clevischen, Neursischen auch Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Deputation auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll; sondern Wir verordnen auch

§. 2. Ins besondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserem Herzogthum Cleve, und der Graffschaft Mark bey denen Bergwercken schon befindliche fremde Berg-Leute und Berg-Arbeiter, ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer ic. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exempt seyn sollen, und wie Wir bereits mittels von Uns allerhöchst erlassener Protectorien, diese auch bisher unverlegt genossene Werbe-Freyheit, denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmalen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter auch Krieges- und Domainen-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebornen Landes-Kinder, so sich dem Berg-Bau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen genügliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern der Graffschaft Mark, worin Bergwercke sind, und fast durchgängig in selbigen, die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden und selbige von aller Enrollirung exempt worden. So lassen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter, bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§. 3. Wir befreyen auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachten, Wege-Besserungen, und wie dergleichen persöhnliche Lasten sonst Rahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle, sie gleich anderen Dorfschaften Eingefessenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billig mäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingefessenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§. 4. Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andern Beamte Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Berg-Amt zum Foro privilegiato angewiesen.

§. 5. Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamte und nach erhaltenen Schurf-Zetteln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehr in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubet worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch ins besondere bey Metallischen Wercken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erkandt wird, eine Lehnschaft von Sechzig Kuren zu errichten, und solche an Baulustigen zu vertheilen, wenn die Schurf vorhero von dem Bergmeister und Geschwornen oder dem Bergamte, untersucht, und über die Bergmännische Hoffnungen, ihme ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß ertheilct worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 6. Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärts in Unsere Cleve-Meurs- und Märckische Lande hereinziehen und nach vorheriger Anmeldung bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, oder dem in Unserer Graffschaft Mark zu Hagen etablirten Berg-Amte zu dem Bergwercks-Wesen und Berg-Arbeitern sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die herein ziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermassen, ins besondere aber, wann sie in einer oder der anderen Stadt sich wohnhaft nieder lassen wolten, eine gänzliche Befreyung von Accise und Einquartirung, so lange sie in Berg-Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorhero bey dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Passeport erhalten haben werden.

§. 7. Soll auch hinführo ein jeder sowohl aus- als einländischer Berg-Mann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen Wittwen, und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemanden bey dem Berg-Wercke in der Arbeit zu todt kommen solte; Damit aber auch für die Berg-Leute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren

Wittwen und Weysen bey Kranckheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge; So haben Wir

§. 8. Denenelben sowohl einheimische als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern mineralien die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Berg-Wercke aber allmählig von jeden in den gangbahren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden solle, aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Kranckheiten, der Bergleute, ihnen aus der Knapschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf zwanzig Stüber, oder nach Ermessen des Berg-Amts und Vermögen der Knapschafts-Büchse, bey ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weysen so lange nemlich erste unverheirathet bleiben, und letzte unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapschafts-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht, und gereicht werden soll.

§. 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knapschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehrpfenning gereicht werden.

§. 10. Zu den Fonds dieser der gesammten Knapschaft, bey Kranckheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weysen so nützlichen und soulagirende Knapschafts-Casse, trägt auch jeder Berg-Mann, wie bei den Bergwercken anderer Länder geschieht, und die in der Grafschaft Marck gern thun zu wollen, sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapschaft, einmahl vor alle zehn Stüber, und von jedem Thaler Arbeits-Lohn, einen Stüber welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwey besondere Aeltesten und einen Knapschafts-Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.

§. 11. Schließlich werden Wir auffer diesem allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute, im Herzogthum Cleve, und Grafschaft Marck, so viel thunlich zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter

ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch seyn möge, dem zu wider gehandelt werde, wie Wir dann auch ins besondere Unserer Cleve-Märkischen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation, und dem in der Graffschaft Marck noch besonders etablirten Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordruckung Unseres Königl. Insiegels Höchst eigenhändig unterschrieben. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, p. 869.)

1974. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König ic.

Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapenschafts-Casse für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Graffschaft Marck.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr bey dem denen Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Marck, allergnädigst verliehenen General-Privilegio, denenselben auch die Einrichtung einer Knapenschaft und Knapenschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuef letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und für die Graffschaft Marck, von den Bergwercken selbst verschiedene Zuflüsse fest gesetzt haben, welche dann durch einigen, wie wol kaum merklichen Beytrag, von denen Berg-Arbeitern, zu ihrem und der andern eigenen Besten, nach derselben freywillig geschehenen Erklärung, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapenschafts-Casse deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; So ertheilen Seine Königl. Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction.

I. Wird zum Knapenschafts-Rendanten und Knapenschafts-Schreiber der Berg-Geschworne Heinsmann ange-

ordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-
Arbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und Gehor-
sams von dem Berg = Amte in das zu führende Knapenschafts-
Register eingeschrieben werde, und die festgesetzte zehn Stü-
ber Incriptions-Gelder zur Knapenschafts = Cassé erlege, da-
gegen ihm aber auch der Knapenschafts = Schreiber einen Schein
oder Einschreibungs = Attest ertheilen muß, daß solches ge-
schehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern damit
legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne.

Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von je-
dem Bergmann der freywillig übernommene 1. Stüber von
jedem Rthlr. Arbeits = Lohn, durch die Ober = Schicht = Mei-
ster die bey jeder Auslöhnung solchen Stüber einem jeden
Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von
den Bergwercken selbst aber, und zwar bey Metallischen und
Mineralischen, die Ausbeute zweyer Kursen, von den Koh-
len Bergwercken aber, von jedem Hauer in den gangbahren
Schächten ein Faß Kohlen abgegeben werde, und monatlich
gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapenschafts = und
Armen = Cassé verwiesene Strafen prompt eingefordert werden.

II. Von sothaner Einnahme soll der Knapenschafts = Schrei-
ber ohne Approbation des ihm vorgesezten Berg = Amtes,
dem er auch in Ansehung dieser Cassé untergeben, und des-
sen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Aus-
zahlung thun, welches Berg = Amt hingegen diejenige Ausgabe,
so den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermö-
genden Bergleuthen, oder deren Wittwen und Waisen, bis
lestere sich selbst ernähren können, continuo auszusahlen
seyh mögte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der
Knapenschafts = Ältesten in einem Etat oder Specification
bringen, auch von der Kriegs = und Domainen = Cammer
dessen Approbation einholen, und solchen darauf dem Ren-
danten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit
3. E. bey Krankheiten, Unglücken der Bergleuthe, deren
Absterben und Beerdigungen, bey Zehrfennig der fremden
reisenden Bergleuthe, so keine Arbeit mögten bekommen kön-
nen, lassen Seine Königl. Majestät geschehen, daß vom Berg-
Amte über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Assig-
nationes ertheilet werden, über, und ohne welchen der
Knapenschafts = Schreiber etwas auszugeben nicht berechtiget
seyh soll.

III. Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapenschafts-Büchse zwey Knapenschafts-Ältesten, und für jezo als solche, der Berg-Geschworne und Ober-Schichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler zugeordnet, welche nebst dem Knapenschafts-Schreiber oder Rechnungs-Führer,

IV. Jedes Quartal die Umstände eines jeden sowol dessen, der bereits Gnaden-Gehalt genießet, als der solches nachsuchet, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Guust oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Wittwen und Waisen ihr Augenmerk dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, z. E. Gebrechlichkeit des Körpers, Gemüths-Fehler ic. dabey vorkommen, nach welchen Umständen und der Knapenschafts-Ältesten Gutachten dan, die anzufertigende Designation der Gnaden-Lohne dem Berg-Amte eingereicht, auch die erheblichsten special Assignationes von selbigem nachgesuchet werden können.

V. Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Geldern, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erleiden, sonst aber quartaliter geschieht, muß wenigstens einer von den Ältesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen benificirten und Armen, so oftmalen weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quitungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläufig machen würde.

VI. Müssen auch die Knapenschafts-Ältesten von der Casse wahren Beschaffenheit genaue Kenntniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesamlet, welcher wenigstens ein Capital von 50 Thlr. ausmachet, sie mit dem Knapenschafts-Schreiber dem Berg-Amte davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht todt liege, sondern zum Besten der Knapenschafts-Casse verinteressiret werden möge.

VII. Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von den Ältesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Berg-Amte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in pleno ab-

nehmen, auch darüber zu Unserer Eley: Märkischen Krieges- und Domainen: Cammer Approbation Bericht erstatten wird.

VIII. Zu Sicherheit dieser Cassé stellet der Rendant nach Ermessen des Berg: Amtes der Knapschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme 4 pro Cent, jeder Mel- tester aber 2 pro Cent zum Douceur empfängt.

1775. Cleve den 25. Juni 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des Verbotes wegen ebitwidrigen Steigerns des Courses fremder Münzen, wird bestimmt, daß ferner auch im Handel und Wandel

1	französischer Laubthaler nur zu	1 Rthl.	32	flbr.	pf.
1	holl. Gulden	„	—	33	—
1	„ gestempelt oder ungestem-	„	—	—	—
„	„ pelter Schilling nur zu	„	—	8	— 4
1	„ Zwei-Stüberstück „ „	„	—	2	— 4
1	„ Ein-Stüberstück „ „	„	—	1	— 2
1	churfölnisches und jülich-bergisches gutes Ein Stüberstück nur zu	„	—	1	—
und 1	fölnisches und pfälzisches $\frac{1}{2}$ Stüberstück nur zu	„	—	„	— 4

in jegigem preussisch Courant-Geld coursiren darf, und daß auch die Polizei- u. a. Taxen nach Maßgabe dieser Werthbestimmung festgesetzt werden müssen.

1776. Cleve den 2. Juli 1767.

Königl. Regierung.

Als nachträgliche Erläuterung der am 21. October v. J., wegen der neu errichteten Criminal-Gerichte, erlassenen Verordnung (Nro. 1955 d. S.), werden die den Civil-Gerichten obliegenden Mitwirkungen näher dahin bestimmt, daß sie, „bei den von ihnen, bei Criminal-Verbrechen, aufzunehmenden Protokollen, die Corpora delicti, es sey durch „Disitation, oder summarische Abhörung der Zeugen, sonderlich bei denen Delictis facti permanentis, nach der Criminal-Ordnung von selbstem gehörig feststellen, nicht weni-

„ger, wenn sie auch sonst von den königl. Criminal-Gerichten dazu requiriret werden, sowohl die Visitationen, oder Besichtigungen als die Abhörung der erforderlichen Zeugen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe ohnweigerlich vornehmen, auch den gedachten Criminal-Gerichten ein zu Recht beständiges Protokoll davon, ohne allen Zeitverlust zulegen müssen.“ Die wegen dieser Berrichtungen, im Fall der Vermögenheit des Inculpaten, zu berechnenden Gebühren sollen den Civilgerichten zufließen; im Fall der Unvermögenheit des Beschuldigten, müssen diese Diensthandlungen aber alle, wie es vorhin geschehen ist, ex officio geleistet werden.

1977. Cleve den 20. August 1767.

Königl. Regierung.

Die mit Führung der Hypotheken-Bücher in Cleve und Mark beauftragten Lokal-Justizbehörden werden, in Folge einer Circular-Verordnung d. d. Berlin den 16. Juni c. a., angewiesen, in denjenigen Fällen, wo Adliche ihre Güter über die Hälfte ihres Werthes mit Schulden belasten, dergleichen Schulden weder einzutragen noch zu bestätigen, sondern in solchen, oder auch anderweitig ihnen bekannt werdenden gleichartigen Fällen, jedesmal Anzeige davon an die königl. Regierung zu machen. (Conf. n. Mysl. Bd. IV, pag. 915 u. 917).

1978. Cleve den 3. September 1767.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration des §. 16 des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Cleve vom 13. März a. c. (Nro. 1965 und 1969 d. S.) wird, in Folge höherer Verfügung, bestimmt: „daß die zur Feuer-Societäts-Casse beizutragenden Abgaben, bei entstehenden Concursen eben das Vorrecht, welches denen übrigen P. IV. Tit. IX. §. 60. Codicis Fridericiani benannten Oneribus realibus darinnen beigeleget ist, jedoch unter gleichen, in dem §. 61 eben dieses Tituli enthaltenen Einschränkungen, haben sollen.“ (Conf. n. Mysl. Bd. IV, pag. 959.)

1979. Cleve den 21. September 1767.

Königl. Regierung.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Armen-, Waisen- und Arbeits-Häuser, Schulen, Hospitäler, Gemeines Armen-Fonds u. a. dergleichen milden Stiftungen, mit Ausnahme der Kirchen, Diaconien und solcher Schulen, die unter Aufsicht der Geistlichkeit oder der Consistorien stehen, wird von den Magistraten, nach einem beigefügten Muster, eine genaue Nachweise erfordert.

1980. Cleve den 16. November 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. September c. a. erlassenen Edictes, wodurch das Spielen in fremden Lotterien und die Uebnahme einer Collette für dieselben, bei Verlust des Einsatzes und einer Strafe von 100 Rthlr., wiederholt verboten werden. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 975.)

Bemerk. Vorbezeichnetes Edict ist zu Cleve am 17. Juli 1769 mit dem Zusaze wiederholt publicirt worden, daß das Spielen in den Lotterien zu Hannover und Utrecht ausnahmsweise erlaubt ist.

1981. Cleve den 10. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Den Gerichten und insbesondere den Magistraten wird die seitherige, unbehutsame Ertheilung von Pässen verwiesen, und denselben eingeschärft, künftig Niemanden einen Paß zu ertheilen, von dessen guter Ausführung sie nicht versichert sind; auch muß in den Pässen, zu Verhütung ihres Mißbrauchs, jedesmal die Personbeschreibung und die Reise, wozu der Paß verlangt worden, bemerkt werden.

1982. Cleve den 14. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Bei den überhand nehmenden Fallimenten wird eine auszugweise Zusammenstellung der früher gegen muthwillige

und vorsätzliche Bankerottirer ergangenen Strafbestimmungen (in 14 §§.) publicirt, und den Justizbehörden aufgegeben, die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf's Nachdrücklichste zu handhaben. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p. 987.)

1983. Cleve, den 28. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., wegen Consolidation der steuerbaren Höfe und Bauerngüter in Cleve und Mark, d. d. Berlin den 5. März 1767, erlassenen Edictes, folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Alle bis zum 31. Mai 1740 veräußerten steuerbaren Güter und Grundstücke dürfen ferner nicht in Consolidations- und Reunions-Anspruch genommen, und sollen die rechtmäßigen Erwerber solcher Güter in ihrem Besitz geschützt werden. Zur Regulirung der (Steuer-) Kataster und Register sollen die bis zu obigem Tage veräußerten Absplisse, von den Höfen und Sohlstätten, wozu sie ehemals gehört haben, abgeschrieben, und den Acquirenten oder denjenigen Gütern, wobei sie künftig bleiben, zugelegt werden.
2. Die nach dem 31. Mai 1740 bis heran geschehenen Alienationen von Grundstücken steuerbarer Güter und Höfe können nur in dem Falle in Wiedervereinigungs-Anspruch genommen werden, wenn die Besitzer der Höfe, wovon solche Absplisse herrühren, durch ein Attest des Landraths, des Steuer-Einnehmers und wenigstens zweier ganz unpartheiischer, nicht verwandter, Amtsdeputirten oder Vorsteher nachweisen, daß sie durch die vorbemerkte Alienation außer Stand gesetzt sind, die Steuern u. a. Lasten abzutragen. In diesem Fall soll durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nach angebrachter und von dem Landrathe zu protokollirender Klage ic., die Wiedervereinigung des Absplisses gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises und der erweislichen Meliorationskosten erkannt werden. Zur Ausführung dieser Maßregel haben die Landräthe binnen 4 Monaten nach der Publikation dieses Edictes die zur Consolidation vorstehendermaßen berechtigten Güter zu untersuchen, aufzunehmen und deren Nachweise an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, und müssen die Besitzer der alten Sohlstätten binnen

gleicher Frist die seit dem 31. Mai 1740 davon geschehenen Versplitterungen um so gewisser bei dem betreffenden Landrath angeben, als sie sonst mit keinen weitem desfalligen Consolidations-Ansprüchen gehört werden sollen.

3. Bei der selbstredenden und ediktmäßigen Verpflichtung der Besitzer der vor oder seit 1740, veräußerten Grundstücke, die verhältnißmäßig darauf haftenden Real-Kasten jeder Art zu übernehmen, und bei der Nothwendigkeit die Umschreibung (in den Katastern) auf die neuen Besitzer zu realisiren, müssen die Eigenthümer jener Sohlstätten, von welchen Grundstücke, seit dem Kataster de 1660, ohne geschehene Abschreibung, veräußert sind, so wie die Besitzer der Absplisse, bei Verlust der Sicherheit ihres Besizes, sich bei dem betreffenden Landrath (in Soest und in der Soester Börde bei dem Polizei-Departement des Magistrates) binnen 4 Monaten melden, um die grundsatzmäßige Verteilung der Kasten und die Umschreibung des Grundstückes und seiner verhältnißmäßigen Prästationen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, zu reguliren.
4. Die künftigen Veräußerungen von Absplissen steuerbarer Güter, wodurch erstere steuer- und lastenfrei an die neuen Besitzer übertragen werden, dagegen aber den Sohlstätten die onera dieser Absplisse zur Last bleiben, sind, ohne königliche oder des Gen. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktoriums, spezielle Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Zur Regulirung der vergangenen gleichartigen Fälle, in welchen der Preis der Grundstücke nach Maßgabe der ausbedungenen Freiheit erhöht worden ist, wird bestimmt, daß die frühern Verkäufer den jezigen Besitzern solcher Kasten frei veräußerter Grundstücke, so viel von dem ehemaligen Preise herauszahlen sollen, als die bedungene (jezt schwindende) Freiheit, gegen 4 Prozent zu Capital angeschlagen, beträgt.
5. Die Zersplitterungen steuerbarer Höfe und Sohlstätten und die Veräußerungen ihrer Pertinenzien dürfen künftig sub poena nullitatis nur gerichtlich, nach vorher beigebrachtem Consense der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und mit Umschreibung (der auf den Absplissen pro rata haftenden Kasten) auf den Acquirenten, bewirkt werden, und müssen die Gerichte, bei zehn Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, die Erfüllung dieser Vorschrift in jedem Kaufkontrakte deutlich ausdrücken. Die unter Beachtung

solcher Vorschriften geschehenden Erwerbungen von Grundstücken bleiben für immer gegen alle Consolidations-Ansprüche gesichert. Die Kameral-Consense zu Veräußerungen von Absplissen müssen auf die pflichtmäßig zu erstattenden Berichte der Landrätthe und Steuerempfänger gegründet und nur dann ertheilt werden, wann die Höfe und Sohlstätten durch die beabsichtigten Veräußerungen einiger Pertinenzien im Stande bleiben, die auf ihnen haftenden Lasten zu tragen und eine Familie zu unterhalten; selbst bei dringenden Schulden ist der Verkauf des ganzen Hofes oder der ganzen Sohlstätte der Bewilligung nachtheiliger Versplitterungen vorzuziehen. Die Gerichte müssen den Landrätthen, zur Controllirung der Erfüllung vorstehender Bestimmungen, jährlich eine genaue Nachweise der bei ihnen vorgekommenen Alienationen von steuerbaren Sohlstätten einreichen.

6. Das am 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erlassene Verbot der ganzen oder theilweisen Einziehung und Auskaufung von Bauernhöfen oder Rothen und Sohlstätten der Unterthanen durch Adliche, Geistliche, Stifter oder *pia Corpora*, bleibt in seiner vollen Kraft.
7. Die mittelst Kauf erwirkte, aber zum Nachtheil der Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen gereichende, Befreiung einzelner Höfe und Sohlstätten von der darauf haftenden Dienstpflicht, darf fernerhin, ohne königliche Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht geschehen.
8. Alle noch schwebende Consolidations-Prozesse wegen Veräußerungen von Absplissen, die vor dem 31. Mai 1740 geschehen, sind gänzlich niederzuschlagen; die Prozesse über Alienationen nach letztem Zeitpunkte sind nach Maßgabe des §. 2 dieses Edictes zu behandeln, für die Zukunft ist aber nur zufolge §. 6. zu beurtheilen, ob die Veräußerung gerichtlich geschehen, oder ob in dessen Ermangelung die Strafe der Nichtigkeit eintritt.
9. Die Consolidations-Sachen gehören, zufolge des Resort-Reglements der Justiz- und Verwaltungs-Behörden vom 19. Juni 1749 (Nro. 1541 d. S.), zur Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, weshalb denselben denn auch, bei künftigen Insechtungen dergleichen Veräußerungen *ex capite nullitatis*, die Erkenntnis in erster Instanz *salvo remedio supplicationis*, zustehet.

10. Die Cleve-märkische Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern werden mit der Handhabung und Publication des gegenwärtigen Edictes, so wie mit der etwa erforderlichen fernern Instruktion der Unterbehörden beauftragt. (Conf. n. Wyl. Bd. IV, pag. 787.)

1984. Berlin den 2. Februar 1768.

Friedrich König ic.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; daß, nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten, in Unserem Herzogthum Cleve fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme, und Brücken, von denen Reisenden, Post-Aemtern und Fuhrleuten, Klage geführt, auch angezeigt worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circulair-Verordnungen vom 25. Julii 1730 (No. 1098 d. S.), 28. Martii 1763 (No. 1772 d. S.) und 20. Martii 1765 (No. 1864 d. S.) nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden; wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen, die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmanne großer Schade verursacht würde, Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege, in dem Herzogthum Cleve, in solchen Stand gestellet werden sollen, daß sie bei aller Jahres-Zeit gebrauchet, denen Reisenden die Passago erleichtert und das Commercium ungehindert getrieben werden könne.

Als haben Wir nötig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermannes Achtung, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich, daß

§. 1. Alle Land- und Post-Strassen wenigstens 24. bis 48. Fuß breit angeleget werden sollen, wenn selbige aber über Bann-Deiche angeleget werden müssen, alsdenn können sie zur Erspahrung derer Kosten mit 12. bis 16. Fuß breit bestehen.

§. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern und von einem Dorfe zum andern, wohin keine Post- oder

Land=Strassen gehen, sollen 12. bis 16. Fuß breit angeleget werden.

§. 3. Damit das Regenwasser von denen Land= und Post=Strassen geschwind ablaufen könne; so sollen solche in der Mitte 4. Fuß und an denen Seiten 2. Fuß höher als das Terrain auf beiden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

§. 4. Weilen die übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern schmaler angeleget werden können, als die Haupt=Strassen; so kan auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2. Fuß, und an denen Seiten auf 1. Fuß höher als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5. Indem die Bäume, Hecken und Sträuche behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweist, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzt sind, nicht allein niemals in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit, schlimmer, und endlich ganz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützig Eigener, von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist; als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträuche an denen Wegen, besonders in fetten oder Kleylande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, oder andern freyen Grunde, oder sonst, wie der Grund Rahmen oder Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden. Wir befehlen demnach allen Land= und Steuer=Räthen, Magisträten, Creyß=Einnehmern, Jurisdiction=Richardern, Buren, Schultheissen, Schessen und Vorstehern, auch denen Reichsthülen in denen Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträuche von denen Land=Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley=Grund gehen, durch die Eigener auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, und damit Sechs Wochen, nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, das solches auf ihre und der Saumseligen Kosten werde verfügt werden.

§. 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand=Wegen nicht schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser

stehet und das Wagen-Gleis offen bleibt; so wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Alléen von Bäumen gesezet werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß Breite eingeschränket noch Hecken oder Sträuche an denselben geduldet werden; es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, lebendige Frechtungen anschleissen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7. Da auch die Land-Strassen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach dem §. 3. et 4. erhöht werden können, es sey denn, daß das Wasser durch die Graben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit: daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben gelegt werden sollen.

§. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen; eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten.

Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmt werde, als nötig ist, als wird die Breite und Tiefe derer Graben dergestalt festgesezet, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der ad §. 3. et 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege und zur Abführung des Wassers nötig ist.

§. 9. Die Erde, so aus denen Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bishero zum äussersten Verberb derer Wege geschehen, bey denen Graben niedergelegt, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten belassen werden; sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden; Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und den nemlichen Tag geschlichtet hat, mit einem Thaler Strafe belegt werden. Auch sol-

len alle Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht derer Wege-Besserungen aufsieget, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges, ausgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden lästet, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10. Da es denen auf die Wege anschließenden Stücken zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleyet werden, indem dadurch die Gründe, von dem Ueberlaufe des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahr-Zeuge, mithin von denen Nebenwegen befreyet bleiben, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeföhret wird; Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stückes, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen aufräumen, und die Erde, nach der Vorschrift, auswerfen und schlichten solle.

An denenjenigen Orten aber wo die Eigenthümer derer Stücke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11. Gleichwie es nun der Nachsicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Grentz-Einnehmer und Jurisdiction-Richter, einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhaung derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist; Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen, und des Commercii, länger nicht gestatten wollen, daß ein so nütliches Werk weiter verzögert werde; als befehlen Wir denenselben insgesamt und einem jeden insbesondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit mehrerem Ernste annehmen oder gewärtigen sollen, wenn nicht binnen der Zeit in dem §. 5. bestimmten Frist von sechs Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gänzlich abgehauen, und weggeräumt, desgleichen die Graben, in dem nemlichen Zeit-Raum, angeleyet und ausgegraben sind; sie für jeden Baum fünfzehn Stüber und für jede Ruthe Hecken und Sträucher dreyßig Stüber, und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sol-

len. Nicht weniger sollen, die Deich=Stühle, mit eben der Strafe belegt werden, wenn sie sich der Wege=Vesserung, in ihren Schauen nicht annehmen. Dann da nicht allein die Wege, so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser=Leitungen, schon der Aufsicht derer Deich=Stühle anvertrauet sind; so sollen auch furohin die Wege=Vesserungen von ihnen ausgeföhret werden, zumahlen der Verderb derer Wege in denen eingedeichten Poldern, so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producten zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, viel weniger aufferhalb zu Markte bringen können.

§. 12. Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werck gerichtet und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst, und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich denen Dämmen, in gewisse Schläge oder Blöcke, geleyet und unter die Eingeseffene jeden Amts oder Kirchspiels, vertheilet werden sollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Rötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land=Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Geyse, in 6. Wochen à Dato publicationis dieser Verordnung, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, ohn nachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Kriegs= und Domainen= Cammer einzusenden hat.

§. 13. Es sollen demnach alle Land=Strassen und gemeine Wege, in denen Feld=Marken, bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in soferne sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden.

§. 14. Damit auch künftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen=Zahl observiret werde; so soll in einer jeden Feld=Markt, ein Aufseher über die ihr zugehörige Wege, angestellt werden, welcher einem jeden Beerbten sein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen=Zahl, zu messen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglich gehalten würde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten,

dahin sehen muß, daß ein jeder, die ihm, nach solcher Proportion, zukommende Arbeiter stelle.

§. 15. Weilen jedoch bey Vertheilung derer Wege nach der Morgen-Zahl, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kan bis die Wege zuvörderst in gleich guten Stand gesetzt sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100. Ruthen an einem besseren Wege, die einem, der 100. Ruthen machen müßte zugetheilet wären:

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Strassen, und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld-Marck, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist, von Sechs Wochen, à die publicationis dieses Reglements an gerechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet werden sollen.

§. 16. Wenn also die Land-Strassen und gemeinen Wege zuvörderst, nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben geleyet, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind, so soll darauf wenigstens 1. Fuß dick, 18. Fuß breit, Grind oder Sand, oder kurz geschlagener Stein-Grüß gefahren werden. Der zu der Wege-Besserung erforderliche Grind oder Sand, kan aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten belegen, ohnentgeltlich genommen, und herbeygefahren werden, gestalten sich niemand darwider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr bey Vermeydung willkührlicher Strafe, verabsolgen zu lassen schuldig und gehalten seyn soll. Fals aber durch die Ueberfahrt auf denen Grind-Vertern, gute Gründe, Aecker und Wiesen beschädiget werden möchten; so soll dafür dem Bestinden nach, ein billiges Dedomagement oder Vergütung aus der Gemeindecasse denen Pächtern oder Eigern, vor deren beschädigte Ländereyen, angedehhen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxe bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grind oder Sand stehet, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben werden muß, bezahlet werden soll; jedoch ist zu Vermeydung dieser Kosten, soviel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen, zum Sandgraben ausgesuchet werden.

§. 17. Wo es aber an denen vorbemelbeten Materialien gänzlich ermangeln möchte, da sollen die Wege mit

Faschinen = Holz oder Heyde = Kraut beleet und darüber ein Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu angekaufet, und das Geld auf die Grund = Stücke einer jeden Feld = Marc, nach der Morgen = oder Malter = Zahl, ausgeschlagen werden.

§. 18. Weilen auch, nach der unterschiedenen Höhe des Terrains, nöthig ist, daß das Wasser aus denen Wege = Graben, nach denen Zug = Graben und Wasserleitungen, abgeführt, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter denen Wegen auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderliche Kosten, nach der Morgen = oder Malter = Zahl angeschlagen werden.

§. 19. Von denen Land = und Steuer = Rätthen, Magisträten, Deich = Stühlen, Creyß = Einnehmern, und Jurisdiction = Richtern jeden Districts, mit Zuziehung derer Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die, jeder Feld = Marc zuzutheilende Wege, auf das zuverlässigste angefertigt werden, darinn nicht allein, was im ganzen derselben, an Ruthen = Zahl, nach der Länge derer Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden ins besondere, nach Proportion der Morgen = Zahl seiner Gründe, zukömmt, bestimmt werden muß.

§. 20. Damit auch in der anzufertigenden Repartition, keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieselbe auf das zuverlässigste billig angefertigt werden könne; so sollen die Land = und Steuer = Rätthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten, und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land = Strassen und Wege, durch einen Land = Messer genau gemessen, und in jedem Districte, in drey Classen, als gute, mittelmäßige und schlechte Wege, abgetheilet, demnächst nach der Morgen = und Malter = Zahl, einem jeden seine Theile aus jeder Classe zugeheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder wenn eine gemeinschaftliche Wege = Reparation vorgenommen würde, wissen könne, wie viel sein Antheil entweder an baarem Gelde, oder an Spann = und Hand = Arbeit betrage.

§. 21. Wenn also die Wege, nach dieser Vorschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu träget vieles bey, daß die Reparationes, und Verbesserung derselben, zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich, bey trockenem Wetter geschehe.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege = Reparation im Früh = Jahre, so bald nur die Wege

trocken werden, vorgenommen; bey nassem Wetter aber damit angestanden werden solle, weisen die Erfahrung bestätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 22. Weil die mehreste Reparation in denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus denen tiefen Spuhren, in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederholet, und wo die Spuhren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzustechenden Erde, nicht ausgefüllet werden können, da soll in dieselbe neuer Grund oder Sand gefahren werden.

§. 23. Gleichwie also durch die Schlichtung derer Spuhren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also soll auch darauf genau gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24. Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemacht werden können, sondern alle Kosten so daran gewendet werden, vergeblich sind; als verordnen Wir hitemit, daß alle hohle Wege abandoniret, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses, wegen der Situation nur einigermaßen thun lassen will. Das zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Terrain, soll zwar, nach einer billigen und Landesüblichen Taxe, bezahlet werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen-adlicher oder sonst freyer Grund, wie er Rahmen haben mag.

§. 25. Nach dieser Vorschrift sollen nun, alle Wege, nicht allein in der bestimmten Zeit, angefertigt, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen über-

zeuget sind, der einer jeden Provinz zuwächst, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leyder! gar zu sehr bekandt ist, den die Provinzien leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind denen Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden; das Commercium wird aus denenselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächst, ist in aller Absicht unerseßlich:

Als befehlen Wir nöchmahls ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, Creyß- Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Strassen, und gemeine Wege angestellet sind, daß sie führohin ohne allem Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht bey Bermeydung der schweresten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrerem Ernste und Eysen als bishero geschehen, annehmen; widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung an sie halten, und wider sie mit der äußersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertraueten Wege, nach der Vorschrift hergestellt sind.

Schließlich befehlen Wir Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, und einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Säumhafte und Reuittenten aber durch die nachdrücklichsten Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

1985. Cleve den 8. Februar 1768.

Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Die mit Mitteln wider das Ungeziefer, unter dem Titel von Mattenfänger und Kammerjäger, das Land durchziehenden, oft mit Pässen von inländischen Behörden versehenen, eigentlich vagabundirenden Ausländer sollen als Bagabunden verhaftet und behandelt werden. Pässe dürfen nur, nach genauer Erforschung aller Umstände, an fremde unbekante Leute ertheilt, und nur die durch Concessions-Briefe und

Königl. Kammer = Pässe sich legitimirenden Rattensfänger und Kammerjäger im Lande gebildet werden.

1986. Cleve den 7. März. 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Edictes d. d. Berlin den 14. Februar 1768, wodurch, unter Anführung gleicher Beweggründe, wie jene in der Verordnung vom 14. Februar 1765 (Nro. 1860 d. S.), rücksichtlich der gleichförmigen allgemein einzuführenden Weite der Karren- und Wagen-Spuren im Herzogthum Cleve, verordnet wird:

I. Daß hinführo und zwar mit Anfang des Monats May 1769. alles Gefähr, es bestehe in Kutschen, Wagen, Karren oder Chaisen, nur auf fünf Rheinländische Fuß, innerhalb denen Rädern, oder zwischen denen Felgen, eingerichtet, und nach solcher Maaß nicht allein alle neue Achsen, ohne Ausnahme verfertigt, sondern auch das vorhandene Gefähr, dessen Spuhr über das jetzt bemerkte Maaß gehet, von nun an, bis Ende künftigen Monats April 1769. dar nach abgeändert werden solle, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses gesetzten Terms der Eigenthümer, an wessen Gefähr das Spuhr über die vorgeschriebene Maaße weit befunden wird, in eine irremissible Strafe von fünf Rthlr. nicht allein verfallen seyn, sondern auch gewärtigen, daß ihm die Achse so gleich entzwey gehauen werden solle. Zu desto geschwinderer Erreichung dieses heylsamen gemeinnützigen Endzwecks befehlen wir

II. Allen Stell- und Achsen-Machern, Zimmer-Leuten, oder welche sonst am Fuhr-Werck zu arbeiten pflegen, hiedurch ernstlich, daß keiner derselben sich bey zehn Rthlr. Strafe unterstehen soll, nachher ferner eine Achse unter keinerley Vorwand, über jetzt vorgeschriebene Maaß entweder neu zu verfertigen, oder zu repariren.

Und damit gleich gesehen werden könne wer die Achse gemachet habe;

So hat der Verfertiger, seinen Nahmen oder Zeichen auf jede Achse nebst der Jahr-Zahl, bey gleichmäßiger Strafe, zu setzen; jedoch erlauben Wir

III. Denen Fracht-Kärnern und Fuhr-Leuten so außer Landes fahren, ihr Fuhr-Werck also einrichten zu lassen,

daß sie durch anzusteckende Scheiben oder Kloben auch auffer Landes alle Wege passiren, im Lande aber das verordnete Spuhr halten können.

1987. Cleve den 28. März 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die auf den Kohlen-Niederlagen ankommenden Fuhrn seither einen Mangel an Gewicht haben, welcher, zum Nachtheil des Kohlen-Verlag-Wesens, durch Unterschleif der Schichtmeister bei Vermessung der Kohlen auf den Halben, und durch Veruntreuungen von Seiten der Fuhrleute entsteht, so wird verordnet:

a. „daß derjenige Schichtmeister, der nicht alle Haufen zu 8 Gang auf den Halben zur richtigen Maasß stürzet, oder aber ein mehreres in die Land-Scheine setzet, wenn er bei einer unvermutheten Nachmessung dessen überführt wird, zum 1ten Mahle in 5 Rthlr. Strafe genommen, und solche von ihm beigetrieben, im 2ten Contraventions-Falle aber die Strafe verdoppelt, und zulezt, wenn dergleichen Betrügereien dennoch nicht unterbleiben, mit Festungs-Strafe belegt werden soll, und daß

b. „derjenige Fuhrmann eine gleiche Bestrafung zu gewärtigen haben soll, der entweder auf seinen Hof, oder unterwegs Kohlen abladet, oder aber, wie schon angemerket worden, um mit dem Gewicht auszukommen, solche naß machet, oder wohl gar mit Erde oder Lehm vermendet.“

1988. Cleve den 14. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, aus sanitätspolizeilichen Gründen, die Verzinnung, mittelst eines Zusatzes von Blei ganz verboten, und verordnet wird, daß künftig nur mit reinem englischen Blockzinn und Salmiac verzinnt werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3039.)

Bemerk. Das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm, hat unterm 31. Mai 1800 das Publikum nicht nur vor dem Gebrauche schlecht verzinnter, und

mit einem Bleizusatz verfertigter Tisch- und Küchenschirre gewarnt, sondern auch den Apothekern befohlen, in ihren Offizinen dergleichen, Bleizusatz enthaltende, zinnerne Gefäße sofort abzuschaffen, und durch Andere von reinem Zinn, Porzellan oder Fayance zu ersetzen.

1989. Cleve den 18. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem Publikum wird es zur Nachricht bekannt gemacht, daß auf der Kohlen-Niederlage zu Gahlen a. d. Rippe, vom 1. Mai d. J. an, der seitherige Unterschied zwischen Gang-Kohlen und Größ aufgehoben, und die Stein-Kohlen durchgehends in Stücken, und das Größ nach Gängen zu 146 B., auf der Niederlage, und weiter verkauft werden sollen. Der seitherige Preis für einen Gang dergleichen melirten Kohlen wird von 27½ Stüber auf 26 Stüber clevisch herabgesetzt.

1990. Cleve den 29. April 1768.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. April e. a. erlassenen Regulativs, über die den Scharfrichtern und ihren Knechten, für die bei den Regimentern und Civiljurisdictionen vorkommenden Exekutionen, mithin auch für Anheftung an den Galgen der Namen und Bildnisse der desertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, zustehenden Gebühren. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 3063.)

1991. Berlin den 31. Mai 1768.

Friedrich, König ic.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor! Beste hochgelahrte Räthe liebe Getreue. Es ist euch zur Genüge bekannt, wie oftmahls, und wie dringendt, die Kirchspiele in der Graffschaft Marck, Kierspe, Halver, Hülscheid, Dhl, Werdohl und Lüdenscheid, über den, ihnen aus allzu großer Schonung des Wildes erwachsenden Schaden, Beschwerde geführt, und wie flehentlich selbige gebethen haben, daß die dortige Jagdbe-

rechtigte angehalten werden mögten, das gar zu sehr überhand nehmende und ihren Feldfrüchten so schädliche Wild wegzuschießen, und zu vermindern. Da aber alles, was zu Abstellung dieses Uebels bisher verfügt worden, der ergangenen geschärften Befehle ohnerachtet, dennoch fruchtlos geblieben, und besagte Dorffschaften zu ihrer Rettung und Abwendung ihres völligen Ruins endlich um die ganze Pacht, oder um die Mitpachtung der Jagdt angehalten, die dortige Jagdtberechtigte inzwischen, sich an nichts kehren, und weder das allzu viele Wild wegschießen, noch auch auf eine oder die andere Weise, ohne prozessualische Weitläufigkeiten sich willig finden lassen wollen, so daß alle eure, und die von der Hammschen ic. Cammer-Deputation, die zeither angestellte Versuche, wegen Ausföndigmachung eines Temperaments zu Befriedigung beyder Theile, ganz vergeblich gewesen, der enorme Wild-Schaden von Seiten der Unterthanen aber durch gerichtliche und eydliche Zeugnisse von 36 Persohnen, welche durch das Attest des Landrichters zu Lündenscheid, und durch die Berichte des Hoff-Jäger von Schönholz, wesentlich bestärket worden, aller darwieder gemachten Einwendungen ohngeachtet, hinlänglich und genugsam verificiret ist.

So können wir nicht länger Unsere getreuen Unterthanen und Eingefessenen bemeldter Dorffschaften, in solcher Bedrängniß ohne Hülffe lassen, zumahlen die Conservation, von solchen 6 Dorffschaften, allerdings ein Fall ist, wo die Regel:

„quod publica utilitas et necessitas suprema lex sit“

Platz greiffet, und wir Landesherrlich befugt sind, zu Abstellung dergleichen ruineusen Wild-Schadens, solche Maasregeln zu nehmen, die die Sache, und die Conservation, Unserer lasttragenden Unterthanen erfordern, folglich auch mehr erwehnter Jagdt-Interessenten gar zu extendirtes und nachtheiliges Exerctium ihrer Gerechtigkeit, in allzu großer Hegung und Schonung des Wildes, gehörige und gerechte Schranken zu setzen. Und weil nach genauer Erwekung aller der, bei dieser Sache vorkommenden Umstände, besonders auch der von Euch und der Hammschen Deputation, auch dem Forst-Meistere Lehmann, darüber erstatteten Berichte und abgegebenen Gutachten für das sicherste, billigste und würcksamste Mittel, allen diesen Beschwerden abzuhelfen, gefunden worden, zur schleunigen, und wenigstens interi-

mistischen remedur ein regulativ deshalben und zwar dahin abzufassen:

„daß denen Eingefessenen gedachter Kirchspiele Kierspe, Halver, Hulscheid, Dhl, Berdohl und Lüdenscheidt, zu Abwendung des durch den Wildstraf ihnen wiederfahrenen Schadens erlaubt werde, das wirklich auf ihren Saat = Aekern, Wiesen und Gärten, keinesweges aber auch das auf ihren eigenthümlichen Holz = Districten oder sogenannten Hau = Plätzen austretende, und sich betreffen lassende grobe Wild, nemlich an Hirschen, Rehen und Schweinen, keinesweges aber, Füchse, Haasen, Feldhüner und anderes kleine Wildpret, auch bis sich solches mehr vermindert haben wird, ohne Beobachtung der Schonzeit auf ihren Saat = Feldern, Wiesen und Gärten, selbst todt zu schießen, dieselbe aber schuldig seyn sollen, dieses todt geschossene Wild, jedesmahl so gleich und denselben Tag, bey Straffe des an den Jagdt = Berechtigten zu ersetzenden dupli, dessen Forstmäßigen Werthes, wenn das Wild binnen 24 Stunden nicht abgeliefert, oder gar liegen gelassen, oder von den Unterthanen an sich behalten worden, an den nächsten Jagdt = Berechtigten, so ihnen dagegen das gewöhnliche Schießgeld bezahlen muß, hinzubringen und abzuliefern, auch daß die Eingefessene so ofte sie ein Stück Wild auf ihren Saat = Feldern, Gärten und Wiesen, ohne solche darauf wirklich zu tödten, angeschossen, verbunden seyn sollen, davon ebenfalls denen nächsten Jagdt = Berechtigten sogleich davon Nachricht zu geben, damit selbiger solches durch Jäger und Hunde sogleich verfolgen und erlegen lassen könne;“

Wir auch dieses vorstehende Regulativ durchgängig allergnädigst approbiret haben, und nunmehr ernstlich wollen, daß darnach verfahren werde, als machen wir euch solches hierdurch bekandt, mit dem Befehl, sämtliche Interessenten darnach zu bescheiden, und das dieserhalben erforderliche, so gleich überall weiter zu verfügen, zumahlen da das mehreste Wild aus denen benachbahrten fremden Bergischen und Söllnischen Landen, Strich = und Rudels = Weise übertritt, hin durch dessen Todtschießung in vorbestimmter Maasse, denen diesseitigen Jagdt = Berechtigten, effective am wenigsten, und alsdann gar nicht präjudiciret wird, wann, wie verordnet, die Unterthanen alles geschossene Wildpret, ge-

gen Erlegung des Schieß = Geldes, sogleich an die Jagdt = Berechtigte abliefern, Sind euch mit Gnaden gewogen.

An
die Clevische Regierung, und
Cammer = Deputation zu Hamm.

1992. Cleve den 31. Mai 1768.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.
Publikation eines Tarifs des zu Barnheim, bei der Auf = und Niederfahrt, zu erhebenden Lippe = Zolles von allen Holz = Floßen und Schiffen und allen auf der Lippe transportirt werdenden Kaufmanns = Gütern.

1993. Cleve den 6. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Die bevorstehende Visitation der cleve = märkischen Regierung, durch einen königl. Commissarius, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und können bei demselben etwaige Beschwerden über der Erstern Justiz = Verwaltung angebracht werden.

Bemerk. Eine gleichmäßige Bekanntmachung hat am 6. Juli 1772 und am 5. Juli 1779 stattgefunden.

1994. Cleve den 27. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Publikation der in dem königl. Edikte vom 28. Mai c. a. ausgesprochenen allerhöchsten Verheißung, daß die Söhne von Besitzern ablicher Güter bürgerlichen Standes, nach ausgezeichnete Militair = Dienstleistung, und nachdem sie zehn Jahre in den Garnison = Regimentern oder bei der Artillerie als Capitains gedient haben, die Erhebung in den Adels = Stand gewärtigen können. (Conf. n. Mhl. Bd. IV, pag. 3081.)

1995. Cleve den 30. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Reglements, wegen der von den 4 Universitäten zu Königsberg, Halle, Frankfurt a. d. O. und Duisburg, sodann von dem akademischen Gymnasium zu Riegen und der Schule zu Hamm, jährlich an die Ober-Rechen-Kammer zur Prüfung einzusendenden Rechnungen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 3097.)

1996. Berlin den 26. Juli 1768.

Königl. General-Directorium.

Reglement wegen des Gesundheits-Brunnens zu Schwelm und Taxe für die Bewirthung und Consumtion der daselbst sich aufhaltenden Brunnen-Gäste.

1997. Cleve den 2. August 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung der fortdauernden Contraventionen gegen das Hausir-Edict vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) wird bestimmt: „daß alle fremde oder einheimische Kauf- und Handelsleute, wenn sie nach einer Stadt zum Jahrmart reisen, und während solcher Markt- oder Mess-Zeit, — worin es nur allein erlaubt bleibt, — hausiren gehen wollen, ihre Waaren sogleich auf dem ersten Accise-Comptoir müssen versiegeln lassen,“ die künftig auf dem Lande und in den Städten außer den Jahrmärkten, auf den Straßen und in den Häusern, mit unversiegelten Waaren betroffenen werdenden Kaufleute sollen mit Confiskation der Waaren und andern im Hausir-Edicte festgesetzten Strafen belegt werden.

1998. Cleve den 8. August 1768.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 17. Juni c. a., auf königl. Spezial-Befehl erlassene, Reglement, zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Friedrich, König ic.

Nachdem seit der geschehenen Absonderung der Justitz-Pflege von der Pollicey-Verwaltung in dem Herzogthum Cleve, und der Graffschaft Mark, zwischen Unsern Justitz- und Pollicey-Bedienten allerhand Irrungen und Mißhelligkeiten über das Aufgeboth unserer Unterthanen, entstanden sind; So haben Wir zwar vorläufig schon deshalb, im Jahr 1755, eine interimistische Verfügung ergehen lassen, auch nachhero in der Verordnung und Instruction, wegen derer neuerrichteten Criminal-Gerichte vom 21ten Octob. 1766 (Pro. 1955 d. S) davon etwas näheres mit versehen. Wir finden aber auch, daß dieses zur möglichen Verhütung aller Collisionen, zwischen denen gedachten verschiedenen Beamten, und des dadurch für unsere Unterthanen entstehenden Nachtheils, noch nicht hinreiche; Und sind dahero um so viel mehr bewogen worden, in Betref des darinn gedachten Aufgebotts Unserer Unterthanen in denen beyden Provinzien Cleve und Mark durch ein allgemeines Reglement hiermit folgendes festzusetzen und zu verordnen: Als

Imo. Bleibet es dabey, daß wenn Führen zum Dienst derer Justitz-Beamten, es sey bey Criminal- oder Civil-Fällen nöthig sind, diese Justitz-Beamte die Pollicey-Bediente solcherhalb allemahl requiriren müssen, die letztere aber sodann denen ersteren solche nicht verweigern dürfen, weilen den Pollicey-Beamten darunter nicht erst eine Cognition zustehen kan, sondern wenn sie deshalb etwas erhebliches erinnern zu können, vermeynen mögten, sie darüber erst nachhero mit denen Requirenten münd- oder schriftlich wegen des künftigen sich verstehen, und desfalls zu besprechen, falls aber dieses nichts helfen will, sodann solches gehörigen Orts zur nöthigen Abhelfung anzuzeigen haben, damit die Justitz-Ausübung, welche zuweilen keinen Anstand haben kan, nicht darunter leide.

Wir versehen uns jedoch indessen auch zu denen Justitz-Beamten, daß sie sich bey der Requisition für allen Mißbrauch derselben sorgfältig hüten, und deshalb zu keinen gegründeten Beschwerden über sich Anlaß geben werden, widrigenfalls sie nicht allein die ungebührlich exigiten Führen demjenigen, der solche geleistet, postmäsig bezahlen, sondern auch eben so viel zur Brückten-Casse erlegen sollen.

Ob nun gleich hiernach ordentlicher Weise die Requisition in Ansehung derer Führen, welche Unsere Unterthanen zu leisten haben, ihre Richtigkeit behält, so kan es dennoch

IIdo. Fälle geben, wo sothane Requisition nicht süglich statt finden kan, zum Beyspiele, wenn Inquisiti entsprungen, oder verdächtige Personen aufzuheben sind, und mit Grunde zu besorgen ist, daß solche bey dem mindesten Berzuge sich entfernen mögten. In diesen seltenen, und bloß periculum in mora betreffenden Fällen allein, soll dem Justitz-Bedienten nachgelassen seyn, wenn dabey Führen nöthig sind, das Aufgeboth dererselben auf dem platten Lande alsdenn zu thun, wenn nicht der Land-Rath, oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor an dem Orte wohnet, wo entweder das Judicium selbst, oder die Führen zu nehmen sind, oder doch zur Zeit des Aufgebotts von beyden Orten abwesend ist, auffer dem, wann gleich periculum in mora seyn sollte, sind dennoch durch sothane Policy-Bediente, die Führen aufzubietthen, und diese des Endes allensals bloß mündlich zu requiriren.

In jenem Falle hingegen, da die Justitz-Bediente die Führen selbst aufbietthen, sollen sie zu gleicher Zeit gehalten seyn, denen Policy-Bedienten, in deren District diese Führen aufgebothen worden, Anzeige davon zu thun. Was hiernächst

IIItio. das Aufgeboth derer Unterthanen, um die Hand zu verstärken, es sey dieses bey Criminal- oder Civil-Fällen, wohin die fiscalischen mitgehören, anbelanget; So bleibt denen Justitz-Bedienten nach als vor unverwehret, die nöthige Mannschafft dazu auf dem platten Lande selbst aufzubietthen, nur das sie auch hievon dem Land-Rath oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor sofort die Nachricht zukommen lassen. In denen Städten und Freyheiten aber, muß deshalb jederzeit der Magistrat requiriret werden; allermassen dieser eben so leicht und geschwind dieserhalb schriftlich oder mündlich requiriret, mithin durch solchen die Sistirung derer aufzubiethenden Unterthanen erhalten werden kan, als wann die Justitz-Bediente das Aufgeboth selbst verrichten, zumahlen denen Stadt-Magisträten diejenige Unterthanen, und wie solche nach der Rolle folgen, am besten bekannt sind, welche dergleichen Gerichts-Dienste zu verrichten schuldig sind. Die Magistrate sollen jedoch solches Auf-

geböth jedesmahl ohnweigerlich und prompt bey willführlicher Strafe verrichten.

Wann nun Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß diesem allen auf das genaueste nachgelebet werden soll; So befehlen Wir schließliche Unserer Regierung, nebst denen Land- und andern Gerichten sowohl als auch unserer Eлевischen Cammer und derselben Deputation in der Graffschaft Marck, sodann denen Land-Räthen, Magisträten, Creyß-Steuer-Einnehmern oder Receptoren, nicht weniger Unsern sämtlichen Unterthanen des Herzogthums Eleveland der Graffschaft Marck, sich hiernach allergehorsamst zu achten, besonders sollen auch die letztern, nemlich die von denen Justitz-Bedienten aufgebothene Unterthanen schuldig seyn, ohne Widerrede und Weigerung gleiche Folge zu leisten, und wann sie deshalb etwas mit Grunde vorzustellen haben, solches nachhero thun, damit unser Dienst und das gemeine Landes-Beste destoweniger darunter leide.

Bemerk. Unterm 1. Juni 1772 hat die königl. Regierung nachträglich verordnet, daß das Vorspann-Reglement de 1767 (Nro. 1971 d. S.) in den im obigen Reglement sub Nro. 1. u. 2. vorgesehenen Fällen strenge beachtet, und der nöthige Vorspannpaß der Kriegs- und Domainen-Kammer, entweder vor der Aufbiethung präsentirt, oder bei dringenden Veranlassungen nach der Vorspannleistung erwirkt und dem betreffenden Landrath, zur Belegung seiner Vorspanntabelle, überwiesen werden müsse.

1999. Eleveland den 29. August 1768.

Königl. Regierung auch Pupillen-Collegium.

Unter Mittheilung der zu Berlin am 18. v. M. erlassenen königl. Instruktion und der erteilten landesherrlichen Special-Garantie, wegen der, bei der Bank zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, welche nicht anderwärts gegen mehr als 3 pCt. Zinsen und sichere Hypothese untergebracht werden können, werden sämtliche Justitzbehörden mit ausführlicher Anweisung über die Art, wie sie die bezeichneten Gelder bei der Bank anlegen und, im Fall der ganzen oder theilweisen Restitution, oder Vertheilung derselben, von der Bank wieder einziehen sollen, versehen. —